

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes über die Bereinigung von Bundesrecht im Zuständigkeitsbereich des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales und des Bundesministeriums für Gesundheit

A. Problem und Ziel

Der umfangreiche, kaum zu überblickende Normenbestand stellt eine nicht unerhebliche Belastung für die rechtsanwendenden Personen, insbesondere für Bürgerinnen und Bürger, Unternehmen, Verwaltung und Gerichte, dar. Gesetze und Rechtsverordnungen, die ihren Anwendungsbereich verloren haben, sind in einer zeitgemäßen, übersichtlichen und effektiven Rechtsordnung fehl am Platz und daher aufzuheben.

B. Lösung

Die Bereinigung des Bundesrechts ist ein Kernprojekt der Initiative Bürokratieabbau der Bundesregierung. Alle Ressorts sind verpflichtet, in ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbereich eine Rechtsbereinigung durchzuführen. Der vorgelegte Gesetzentwurf bereinigt den in der Zuständigkeit des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales und des Bundesministeriums für Gesundheit liegenden Normenbestand um diejenigen Gesetze und Rechtsverordnungen, die für heutige oder künftig entstehende Rechtsverhältnisse ihre Bedeutung verloren haben.

C. Alternativen

Keine

D. Finanzielle Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugaufwand

Durch die Beseitigung bedeutungslos gewordener Vorschriften entstehen keine unmittelbaren Haushaltsausgaben.

2. Vollzugaufwand

Es ist kein Vollzugaufwand zu erwarten.

E. Sonstige Kosten

Kosten für die Wirtschaft, insbesondere kleine und mittelständische Unternehmen, entstehen nicht. Auswirkungen auf Einzelpreise, das allgemeine Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND
DIE BUNDESKANZLERIN

Berlin, den *U.* April 2006

An den
Präsidenten des
Deutschen Bundestages
Herrn Dr. Norbert Lammert
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Sehr geehrter Herr Präsident,

hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes über die Bereinigung von Bundesrecht im
Zuständigkeitsbereich des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales
und des Bundesministeriums für Gesundheit

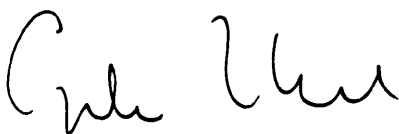
mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Beschlussfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend sind das Bundesministerium für Arbeit und Soziales und das
Bundesministerium für Gesundheit.

Der Bundesrat hat in seiner 821. Sitzung am 7. April 2006 gemäß Artikel 76
Absatz 2 des Grundgesetzes beschlossen, gegen den Gesetzentwurf keine
Einwendungen zu erheben.

Mit freundlichen Grüßen



Entwurf eines Gesetzes über die Bereinigung von Bundesrecht im Zuständigkeitsbereich des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales und des Bundesministeriums für Gesundheit

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Zweiten Gesetzes zur Vereinheitlichung und Neuregelung des Besoldungsrechts in Bund und Ländern (2032-11-2)

Artikel VIII § 1 Abs. 3 und 4 sowie § 2 Abs. 2 des Zweiten Gesetzes zur Vereinheitlichung und Neuregelung des Besoldungsrechts in Bund und Ländern vom 23. Mai 1975 (BGBl. I S. 1173), das zuletzt durch Artikel 13 der Verordnung vom 25. November 2003 (BGBl. I S. 2304) geändert worden ist, wird aufgehoben.

Artikel 2

Aufhebung des Gesetzes über die Vereinheitlichung des Gesundheitswesens (2120-1)

Das Gesetz über die Vereinheitlichung des Gesundheitswesens in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 2120-1, veröffentlichten bereinigten Fassung wird als Bundesrecht aufgehoben.

Artikel 3

Aufhebung der Ersten Durchführungsverordnung zum Gesetz über die Vereinheitlichung des Gesundheitswesens (2120-1-1)

Die Erste Durchführungsverordnung zum Gesetz über die Vereinheitlichung des Gesundheitswesens in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 2120-1-1, veröffentlichten bereinigten Fassung wird als Bundesrecht aufgehoben.

Artikel 4

Aufhebung der Zweiten Durchführungsverordnung zum Gesetz über die Vereinheitlichung des Gesundheitswesens (Dienstordnung – Allgemeiner Teil) (2120-1-2)

Die Zweite Durchführungsverordnung zum Gesetz über die Vereinheitlichung des Gesundheitswesens (Dienstordnung – Allgemeiner Teil) in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 2120-1-2, veröffentlichten bereinigten Fassung wird als Bundesrecht aufgehoben.

Artikel 5

Aufhebung der Dritten Durchführungsverordnung zum Gesetz über die Vereinheitlichung des Gesundheitswesens (Dienstordnung für die Gesundheitsämter – Besonderer Teil) (2120-1-3)

Die Dritte Durchführungsverordnung zum Gesetz über die Vereinheitlichung des Gesundheitswesens (Dienstordnung für die Gesundheitsämter – Besonderer Teil) in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 2120-1-3, veröffentlichten bereinigten Fassung wird als Bundesrecht aufgehoben.

Artikel 6

Änderung des Gesetzes über die Errichtung eines Bundesamtes für Sera und Impfstoffe (2120-3)

Artikel 5 des Gesetzes über die Errichtung eines Bundesamtes für Sera und Impfstoffe vom 7. Juli 1972 (BGBl. I S. 1163), das zuletzt durch Artikel 15 der Verordnung vom 25. November 2003 (BGBl. I S. 2304) geändert worden ist, wird aufgehoben.

Artikel 7

Auflösung der 1. Betäubungsmittelrechts-Änderungsverordnung (2121-6-24/1)

Die Artikel 2, 4 und 5 Abs. 2 der 1. Betäubungsmittelrechts-Änderungsverordnung vom 6. August 1984 (BGBl. I S. 1081) werden aufgehoben.

Artikel 8

Auflösung der Vierten Betäubungsmittelrechts-Änderungsverordnung (2121-6-24/3)

Die Artikel 2 und 5 der Vierten Betäubungsmittelrechts-Änderungsverordnung vom 23. Dezember 1992 (BGBl. I S. 2483) werden aufgehoben.

Artikel 9

Auflösung der Zehnten Betäubungsmittelrechts-Änderungsverordnung (2121-6-24/4)

Artikel 2 der Zehnten Betäubungsmittelrechts-Änderungsverordnung vom 20. Januar 1998 (BGBl. I S. 74) wird aufgehoben.

Artikel 10**Aufhebung der Verordnung über die Gebühren für die Eintragung von Arzneyspezialitäten in das Spezialitätenregister**
(2121-50-1-10)

Die Verordnung über die Gebühren für die Eintragung von Arzneyspezialitäten in das Spezialitätenregister vom 24. März 1971 (BGBl. I S. 313), geändert durch die Verordnung vom 27. Oktober 1975 (BGBl. I S. 2774), wird aufgehoben.

Artikel 11**Aufhebung der Verordnung über die Bestimmung von Stoffen oder Zubereitungen aus Stoffen nach § 38a des Arzneimittelgesetzes**
(2121-50-1-13)

Die Verordnung über die Bestimmung von Stoffen oder Zubereitungen aus Stoffen nach § 38a des Arzneimittelgesetzes vom 14. November 1973 (BGBl. I S. 1708), geändert durch die Verordnung vom 21. Juni 1974 (BGBl. I S. 1321), wird aufgehoben.

Artikel 12**Änderung des Arzneimittelgesetzes**
(2121-51-1-2)

Das Arzneimittelgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Dezember 2005 (BGBl. I S. 3394) wird wie folgt geändert:

1. In § 10 Abs. 6 Nr. 1 Satz 4 wird die Angabe „Satz 1 und 2“ durch die Angabe „Satz 2 und 3“ ersetzt.
2. In § 40 Abs. 2a Satz 3 wird die Angabe „Satz 1 Nr. 3“ durch die Angabe „Satz 2 Nr. 3“ ersetzt.
3. In § 77 Abs. 2 werden die Wörter „Testsera, Testantigene,“ gestrichen.
4. § 110 Satz 2 wird aufgehoben.

Artikel 13**Aufhebung der Verordnung zur Anerkennung der Sachkenntnis als Pharmaberater**
(2121-51-5)

Die Verordnung zur Anerkennung der Sachkenntnis als Pharmaberater vom 5. Mai 1978 (BGBl. I S. 606) wird aufgehoben.

Artikel 14**Aufhebung der Ersten Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Arzneibuch**
(2121-51-8-1)

Die Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Arzneibuch vom 6. Juni 1980 (BGBl. I S. 668) wird aufgehoben.

Artikel 15**Aufhebung der Zweiten Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Arzneibuch**
(2121-51-8-2)

Die Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Arzneibuch vom 22. Juli 1981 (BGBl. I S. 670) wird aufgehoben.

Artikel 16**Aufhebung der Dritten Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Arzneibuch**
(2121-51-8-3)

Die Dritte Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Arzneibuch vom 15. Juli 1983 (BGBl. I S. 942) wird aufgehoben.

Artikel 17**Aufhebung der Vierten Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Arzneibuch**
(2121-51-8-4)

Die Vierte Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Arzneibuch vom 20. Februar 1985 (BGBl. I S. 384) wird aufgehoben.

Artikel 18**Aufhebung der Fünften Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Arzneibuch**
(2121-51-8-5)

Die Fünfte Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Arzneibuch vom 25. Oktober 1985 (BGBl. I S. 2034) wird aufgehoben.

Artikel 19**Auflösung der Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Ausdehnung der Vorschriften über die Zulassung und staatliche Chargenprüfung auf Testsera und Testantigene**
(2121-51-9-1)

Die Artikel 2 und 3 der Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Ausdehnung der Vorschriften über die Zulassung und staatliche Chargenprüfung auf Testsera und Testantigene vom 8. Mai 1985 (BGBl. I S. 768) werden aufgehoben.

Artikel 20**Auflösung der Zweiten Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Ausdehnung der Vorschriften über die Zulassung und staatliche Chargenprüfung auf Testsera und Testantigene**
(2121-51-9-2)

Artikel 2 der Zweiten Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Ausdehnung der Vorschriften über die

Zulassung und staatliche Chargenprüfung auf Testsera und Testantigene vom 6. Juli 1993 (BGBl. I S. 1148) wird aufgehoben.

Artikel 21

Aufhebung der Arzneibuchverordnung (2121-51-19)

Die Arzneibuchverordnung vom 27. September 1986 (BGBl. I S. 1610), die zuletzt durch die Verordnung vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2371, BAnz. 1994 S. 6565) geändert worden ist, wird aufgehoben.

Artikel 22

Auflösung des Vierten Gesetzes zur Änderung der Bundesärzteordnung (2122-1-7)

Die Artikel 2 § 1 und Artikel 4 des Vierten Gesetzes zur Änderung der Bundesärzteordnung vom 14. März 1985 (BGBl. I S. 555), das zuletzt durch Artikel 46 des Gesetzes vom 20. Dezember 1988 (BGBl. I S. 2477) geändert worden ist, werden aufgehoben.

Artikel 23

Aufhebung der Säuglings- und Kinderpflegeverordnung (2124-5-2)

Die Säuglings- und Kinderpflegeverordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 2124-5-2, veröffentlichten bereinigten Fassung wird aufgehoben.

Artikel 24

Auflösung des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Bundes-Seuchengesetzes (2126-1-5)

Die Artikel 2, 3 und 5 des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Bundes-Seuchengesetzes vom 25. August 1971 (BGBl. I S. 1401) werden aufgehoben.

Artikel 25

Änderung des Krankenhausfinanzierungsgesetzes (2126-9)

In § 17 Abs. 4 Nr. 4 des Krankenhausfinanzierungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. April 1991 (BGBl. I S. 886), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Juni 2005 (BGBl. I S. 1720) geändert worden ist, werden nach dem Wort „Einrichtungen“ der Strichpunkt und die Wörter „Absatz 4a bleibt unberührt“ gestrichen.

Artikel 26

Aufhebung der Verordnung über die Aufhebung von Vorschriften über Pflegesätze von Krankenanstalten (2126-9-2)

Die Verordnung über die Aufhebung von Vorschriften über Pflegesätze von Krankenanstalten vom 21. März 1974 (BGBl. I S. 767) wird aufgehoben.

Artikel 27

Änderung der Krankenhaus-Buchführungsverordnung (2126-9-6)

§ 12 der Krankenhaus-Buchführungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. März 1987 (BGBl. I S. 1045), die zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 17. Juli 2003 (BGBl. I S. 1461) geändert worden ist, wird aufgehoben.

Artikel 28

Aufhebung der Ersten Verordnung zur Neufestsetzung der Wertgrenze nach § 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und der Förderbeträge nach § 10 Abs. 2 des Krankenhausfinanzierungsgesetzes (2126-9-7-1)

Die Erste Verordnung zur Neufestsetzung der Wertgrenze nach § 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und der Förderbeträge nach § 10 Abs. 2 des Krankenhausfinanzierungsgesetzes vom 10. Juli 1984 (BGBl. I S. 891) wird aufgehoben.

Artikel 29

Auflösung der Ersten Verordnung zur Änderung der Bundespflegesatzverordnung 1985 (2126-9-8-1)

Die Artikel 2 und 3 Abs. 2 der Ersten Verordnung zur Änderung der Bundespflegesatzverordnung 1985 vom 21. November 1989 (BGBl. I S. 2043) werden aufgehoben.

Artikel 30

Aufhebung der Kosten- und Leistungsnachweis-Verordnung (2126-9-8-2)

Die Kosten- und Leistungsnachweis-Verordnung vom 10. Januar 1991 (BGBl. I S. 60) wird aufgehoben.

Artikel 31

Änderung der Abgrenzungsverordnung (2126-9-9)

§ 5 der Abgrenzungsverordnung vom 12. Dezember 1985 (BGBl. I S. 2255), die zuletzt durch Artikel 37 des Gesetzes vom 23. Oktober 2001 (BGBl. I S. 2702) geändert worden ist, wird aufgehoben.

Artikel 32**Aufhebung der Verordnung
zum Fallpauschalensystem für Krankenhäuser
(2126-9-15)**

Die Verordnung zum Fallpauschalensystem für Krankenhäuser vom 19. September 2002 (BGBl. I S. 3674) wird aufgehoben.

Artikel 33**Aufhebung der Fallpauschalenverordnung 2004
(2126-9-15-1)**

Die Fallpauschalenverordnung 2004 vom 13. Oktober 2003 (BGBl. I S. 1995) wird aufgehoben.

Artikel 34**Auflösung des Zweiten Gesetzes zur Änderung
des Bundessozialhilfegesetzes
(2170-1-8)**

Artikel 2 §§ 1, 2, 6 und 8 des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Bundessozialhilfegesetzes vom 14. August 1969 (BGBl. I S. 1153) wird aufgehoben.

Artikel 35**Aufhebung der Ersten Verordnung
über die Neufestsetzung der Grundbeträge
der Einkommensgrenzen nach dem
Bundessozialhilfegesetz
(2170-1-18-1)**

Die Erste Verordnung über die Neufestsetzung der Grundbeträge der Einkommensgrenzen nach dem Bundessozialhilfegesetz vom 22. Mai 1986 (BGBl. I S. 830) wird aufgehoben.

Artikel 36**Aufhebung der Zweiten Verordnung
über die Neufestsetzung der Grundbeträge
der Einkommensgrenzen nach dem
Bundessozialhilfegesetz
(2170-1-18-2)**

Die Zweite Verordnung über die Neufestsetzung der Grundbeträge der Einkommensgrenzen nach dem Bundessozialhilfegesetz vom 11. Juni 1987 (BGBl. I S. 1547) wird aufgehoben.

Artikel 37**Aufhebung der Dritten Verordnung
über die Neufestsetzung der Grundbeträge
der Einkommensgrenzen nach dem
Bundessozialhilfegesetz
(2170-1-18-3)**

Die Dritte Verordnung über die Neufestsetzung der Grundbeträge der Einkommensgrenzen nach dem Bundessozialhilfegesetz vom 16. Juni 1988 (BGBl. I S. 840) wird aufgehoben.

Artikel 38**Aufhebung der Vierten Verordnung
über die Neufestsetzung der Grundbeträge
der Einkommensgrenzen nach dem
Bundessozialhilfegesetz
(2170-1-18-4)**

Die Vierte Verordnung über die Neufestsetzung der Grundbeträge der Einkommensgrenzen nach dem Bundessozialhilfegesetz vom 12. Mai 1989 (BGBl. I S. 940) wird aufgehoben.

Artikel 39**Auflösung des Fünften Gesetzes zur Änderung
des Bundessozialhilfegesetzes
(2170-1-19)**

Die Artikel 2 und 3 Satz 2 des Fünften Gesetzes zur Änderung des Bundessozialhilfegesetzes vom 28. Oktober 1986 (BGBl. I S. 1657) werden aufgehoben.

Artikel 40**Aufhebung der Verordnung zur Durchführung
einer Zusatzstatistik auf dem Gebiet
der Sozialhilfe über die Eingliederungshilfe
für Behinderte
(2170-3-1)**

Die Verordnung zur Durchführung einer Zusatzstatistik auf dem Gebiet der Sozialhilfe über die Eingliederungshilfe für Behinderte vom 18. Februar 1966 (BAnz. Nr. 38 vom 24. Februar 1966, Nr. 44 vom 4. März 1966) wird aufgehoben.

Artikel 41**Aufhebung der Verordnung zur Durchführung
einer Zusatzstatistik auf dem Gebiet
der Sozialhilfe über die Tuberkulosehilfe
(2170-3-2)**

Die Verordnung zur Durchführung einer Zusatzstatistik auf dem Gebiet der Sozialhilfe über die Tuberkulosehilfe vom 8. November 1967 (BAnz. Nr. 213 vom 11. November 1967) wird aufgehoben.

Artikel 42**Aufhebung der Verordnung zur Durchführung einer Zusatzstatistik auf dem Gebiet der Sozialhilfe über laufende Leistungen der Hilfe zum Lebensunterhalt**
(2170-3-4)

Die Verordnung zur Durchführung einer Zusatzstatistik auf dem Gebiet der Sozialhilfe über laufende Leistungen der Hilfe zum Lebensunterhalt vom 24. April 1972 (BGBl. I S. 730) wird aufgehoben.

Artikel 43**Aufhebung der Verordnung zur Durchführung einer Zusatzstatistik auf dem Gebiet der Sozialhilfe über Hilfe zur Pflege**
(2170-3-5)

Die Verordnung zur Durchführung einer Zusatzstatistik auf dem Gebiet der Sozialhilfe über Hilfe zur Pflege vom 12. Dezember 1977 (BGBl. I S. 2536) wird aufgehoben.

Artikel 44**Auflösung des Gesetzes zur Änderung des Sozialgerichtsgesetzes**
(330-2)

Die Artikel III und V des Gesetzes zur Änderung des Sozialgerichtsgesetzes vom 30. Juli 1974 (BGBl. I S. 1625), das durch Artikel 23 des Gesetzes vom 9. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3242) geändert worden ist, werden aufgehoben.

Artikel 45**Aufhebung der Vierten Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen und zum Schutze des inneren Friedens**
(7611-5/822-3)

Die Vierte Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen und zum Schutze des inneren Friedens in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 7611-5 und 822-3, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 79 Abs. 6 Nr. 9 des Gesetzes vom 20. Dezember 1988 (BGBl. I S. 2477), wird aufgehoben.

Artikel 46**Aufhebung der 1. Bemessungs-Verordnung**
(820-1-1-1)

Die 1. Bemessungs-Verordnung vom 26. November 1969 (BGBl. I S. 2183), geändert durch § 4 der Verordnung vom 8. Juli 1970 (BGBl. I S. 1110), wird aufgehoben.

Artikel 47**Aufhebung der 2. Bemessungs-Verordnung**
(820-1-1-2)

Die 2. Bemessungs-Verordnung vom 8. Juli 1970 (BGBl. I S. 1110), geändert durch § 4 der Verordnung vom 26. Oktober 1971 (BGBl. I S. 1697), wird aufgehoben.

Artikel 48**Aufhebung der 3. Bemessungs-Verordnung**
(820-1-1-3)

Die 3. Bemessungs-Verordnung vom 26. Oktober 1971 (BGBl. I S. 1697), geändert durch § 4 der Verordnung vom 31. Oktober 1972 (BGBl. I S. 2063), wird aufgehoben.

Artikel 49**Aufhebung der 4. Bemessungs-Verordnung**
(820-1-1-4)

Die 4. Bemessungs-Verordnung vom 31. Oktober 1972 (BGBl. I S. 2063), geändert durch § 4 der Verordnung vom 30. Oktober 1973 (BGBl. I S. 1580), wird aufgehoben.

Artikel 50**Aufhebung der 5. Bemessungs-Verordnung**
(820-1-1-5)

Die 5. Bemessungs-Verordnung vom 30. Oktober 1973 (BGBl. I S. 1580), geändert durch § 4 der Verordnung vom 18. Juli 1974 (BGBl. I S. 1507), wird aufgehoben.

Artikel 51**Aufhebung der Bestimmung von Berufsgruppen der Angestelltenversicherung**
(821-1-1)

Die Bestimmung von Berufsgruppen der Angestelltenversicherung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 821-1-1, veröffentlichten bereinigten Fassung wird aufgehoben.

Artikel 52**Auflösung des Einführungsgesetzes zum Reichsknappschaftsgesetz**
(822-2)

Die Artikel 29 und 34 des Einführungsgesetzes zum Reichsknappschaftsgesetz in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 822-2, veröffentlichten bereinigten Fassung, das durch Artikel 41 Nr. 2 des Gesetzes vom 25. Juli 1991 (BGBl. I S. 1606) geändert worden ist, werden aufgehoben.

Artikel 53**Auflösung des Gesetzes zur Änderung sozialrechtlicher Vorschriften**
(822-9)

Die Artikel 2 und 7 des Gesetzes zur Änderung sozialrechtlicher Vorschriften in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 822-9, veröffentlichten bereinigten Fassung werden aufgehoben.

Artikel 54**Auflösung des Gesetzes zur Änderung des Reichsknappschaftsgesetzes**
(822-10)

Die Artikel 2 und 3 des Gesetzes zur Änderung des Reichsknappschaftsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 822-10, veröffentlichten bereinigten Fassung werden aufgehoben.

Artikel 55**Auflösung der Verordnung zur Durchführung und Ergänzung des Gesetzes über den Ausbau der Rentenversicherung**
(822-11)

Artikel 2 § 5 der Verordnung zur Durchführung und Ergänzung des Gesetzes über den Ausbau der Rentenversicherung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 822-11, veröffentlichten bereinigten Fassung wird aufgehoben.

Artikel 56**Aufhebung der Ersten Zusatzrentenanpassungs-Verordnung Saar**
(822-13-1)

Die Erste Zusatzrentenanpassungs-Verordnung Saar vom 15. Dezember 1972 (BGBl. I S. 2476) wird aufgehoben.

Artikel 57**Aufhebung der Zweiten Zusatzrentenanpassungs-Verordnung Saar**
(822-13-1-2)

Die Zweite Zusatzrentenanpassungs-Verordnung Saar vom 5. November 1974 (BGBl. I S. 3122) wird aufgehoben.

Artikel 58**Aufhebung der Dritten Zusatzrentenanpassungs-Verordnung Saar**
(822-13-1-3)

Die Dritte Zusatzrentenanpassungs-Verordnung Saar vom 11. November 1976 (BGBl. I S. 3173) wird aufgehoben.

Artikel 59**Aufhebung der Vierten Zusatzrentenanpassungs-Verordnung Saar**
(822-13-1-4)

Die Vierte Zusatzrentenanpassungs-Verordnung Saar vom 18. Januar 1979 (BGBl. I S. 103) wird aufgehoben.

Artikel 60**Aufhebung der Fünften Zusatzrentenanpassungs-Verordnung Saar**
(822-13-1-5)

Die Fünfte Zusatzrentenanpassungs-Verordnung Saar vom 22. Januar 1981 (BGBl. I S. 104) wird aufgehoben.

Artikel 61**Aufhebung der Sechsten Zusatzrentenanpassungs-Verordnung Saar**
(822-13-1-6)

Die Sechste Zusatzrentenanpassungs-Verordnung Saar vom 13. Juni 1983 (BGBl. I S. 695) wird aufgehoben.

Artikel 62**Aufhebung der Siebten Zusatzrentenanpassungs-Verordnung Saar**
(822-13-1-7)

Die Siebte Zusatzrentenanpassungs-Verordnung Saar vom 24. Juni 1985 (BGBl. I S. 1245) wird aufgehoben.

Artikel 63**Aufhebung der Achten Zusatzrentenanpassungs-Verordnung Saar**
(822-13-1-8)

Die Achte Zusatzrentenanpassungs-Verordnung Saar vom 25. Mai 1987 (BGBl. I S. 1337) wird aufgehoben.

Artikel 64**Aufhebung der Neunten Zusatzrentenanpassungs-Verordnung Saar**
(822-13-1-9)

Die Neunte Zusatzrentenanpassungs-Verordnung Saar vom 12. Juni 1989 (BGBl. I S. 1091) wird aufgehoben.

Artikel 65**Aufhebung der Zehnten Zusatzrentenanpassungs-Verordnung Saar**
(822-13-1-10)

Die Zehnte Zusatzrentenanpassungs-Verordnung Saar vom 29. Mai 1991 (BGBl. I S. 1213) wird aufgehoben.

Artikel 66**Aufhebung der
Zusatzrentenanpassungs-Verordnung Saar 1992
(822-13-4-1)**

Die Zusatzrentenanpassungs-Verordnung Saar 1992 vom 15. Juni 1992 (BGBl. I S. 1053) wird aufgehoben.

Artikel 67**Aufhebung der
Zusatzrentenanpassungs-Verordnung Saar 1993
(822-13-4-2)**

Die Zusatzrentenanpassungs-Verordnung Saar 1993 vom 14. Juni 1993 (BGBl. I S. 922) wird aufgehoben.

Artikel 68**Aufhebung der
Zusatzrentenanpassungs-Verordnung Saar 1994
(822-13-4-3)**

Die Zusatzrentenanpassungs-Verordnung Saar 1994 vom 3. Juni 1994 (BGBl. I S. 1206) wird aufgehoben.

Artikel 69**Aufhebung der
Zusatzrentenanpassungs-Verordnung Saar 1995
(822-13-4-4)**

Die Zusatzrentenanpassungs-Verordnung Saar 1995 vom 1. Juni 1995 (BGBl. I S. 774) wird aufgehoben.

Artikel 70**Aufhebung der
Zusatzrentenanpassungs-Verordnung Saar 1996
(822-13-4-5)**

Die Zusatzrentenanpassungs-Verordnung Saar 1996 vom 10. Juni 1996 (BGBl. I S. 815) wird aufgehoben.

Artikel 71**Aufhebung der
Zusatzrentenanpassungs-Verordnung Saar 1998
(822-13-4-6)**

Die Zusatzrentenanpassungs-Verordnung Saar 1998 vom 9. Juni 1998 (BGBl. I S. 1282) wird aufgehoben.

Artikel 72**Auflösung des Gesetzes über die Verwaltung
der Mittel der Träger der Krankenversicherung
(8230-35)**

Die Artikel 9 und 10 des Gesetzes über die Verwaltung der Mittel der Träger der Krankenversicherung vom 15. Dezember 1979 (BGBl. I S. 2241), das zuletzt durch Artikel 13

des Gesetzes vom 20. Dezember 1988 (BGBl. I S. 2477) geändert worden ist, dieses wiederum geändert durch Artikel 2 Nr. 23 des Gesetzes vom 20. Dezember 1991 (BGBl. I S. 2317), werden aufgehoben.

Artikel 73**Auflösung des
Kostendämpfungs-Ergänzungsgesetzes
(8230-36)**

Die Artikel 5 und 6 des Kostendämpfungs-Ergänzungsgesetzes vom 22. Dezember 1981 (BGBl. I S. 1578) werden aufgehoben.

Artikel 74**Auflösung des
Krankenhaus-Kostendämpfungsgesetzes
(8230-37)**

Die Artikel 6 und 9 des Krankenhaus-Kostendämpfungsgesetzes vom 22. Dezember 1981 (BGBl. I S. 1568) werden aufgehoben.

Artikel 75**Aufhebung der Verordnung zur Durchführung
der Unfallversicherung
(8231-2)**

Die Verordnung zur Durchführung der Unfallversicherung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 8231-2, veröffentlichten bereinigten Fassung wird aufgehoben.

Artikel 76**Aufhebung des Gesetzes zur vorläufigen
Neuregelung von Geldleistungen
in der gesetzlichen Unfallversicherung
(8231-12)**

Das Gesetz zur vorläufigen Neuregelung von Geldleistungen in der gesetzlichen Unfallversicherung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 8231-12, veröffentlichten bereinigten Fassung wird aufgehoben.

Artikel 77**Aufhebung des Zweiten Gesetzes zur vorläufigen
Neuregelung von Geldleistungen
in der gesetzlichen Unfallversicherung
(8231-14)**

Das Zweite Gesetz zur vorläufigen Neuregelung von Geldleistungen in der gesetzlichen Unfallversicherung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 8231-14, veröffentlichten bereinigten Fassung wird aufgehoben.

Artikel 78**Auflösung des
Unfallversicherungs-Neuregelungsgesetzes
(8231-16)**

Artikel 4 des Unfallversicherungs-Neuregelungsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 8231-16, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 20 des Gesetzes vom 7. August 1996 (BGBl. I S. 1254) geändert worden ist, wird aufgehoben.

Artikel 79**Aufhebung der
Unfallversicherungsanpassungsverordnung 1980
(8231-27)**

Die Unfallversicherungsanpassungsverordnung 1980 vom 16. November 1979 (BGBl. I S. 1942) wird aufgehoben.

Artikel 80**Aufhebung der
Unfallversicherungsanpassungsverordnung 1981
(8231-28)**

Die Unfallversicherungsanpassungsverordnung 1981 vom 27. Oktober 1980 (BGBl. I S. 2032) wird aufgehoben.

Artikel 81**Aufhebung der
Unfallversicherungsanpassungsverordnung 1982
(8231-29)**

Die Unfallversicherungsanpassungsverordnung 1982 vom 13. November 1981 (BGBl. I S. 1184) wird aufgehoben.

Artikel 82**Aufhebung der
Unfallversicherungsanpassungsverordnung 1983
(8231-30)**

Die Unfallversicherungsanpassungsverordnung 1983 vom 3. Mai 1983 (BGBl. I S. 546) wird aufgehoben.

Artikel 83**Aufhebung der Ersten Verordnung zur
Festsetzung des Umlagesatzes für die gesetzliche
Unfallversicherung in dem in Artikel 3
des Einigungsvertrages genannten Gebiet
(8231-31)**

Die Erste Verordnung zur Festsetzung des Umlagesatzes für die gesetzliche Unfallversicherung in dem in Artikel 3

des Einigungsvertrages genannten Gebiet vom 22. Februar 1991 (BGBl. I S. 621) wird aufgehoben.

Artikel 84**Aufhebung der Ersten Verordnung
über Änderungen der Bezugsgrößen
für die Berechnung von Renten
in den Rentenversicherungen der Arbeiter
und der Angestellten sowie in der
knappschaftlichen Rentenversicherung
(8232-7-1)**

Die Erste Verordnung über Änderungen der Bezugsgrößen für die Berechnung von Renten in den Rentenversicherungen der Arbeiter und der Angestellten sowie in der knappschaftlichen Rentenversicherung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 8232-7-1, veröffentlichten bereinigten Fassung wird aufgehoben.

Artikel 85**Aufhebung der Zweiten Verordnung
über Änderungen der Bezugsgrößen
für die Berechnung von Renten
in den Rentenversicherungen der Arbeiter
und der Angestellten sowie in der
knappschaftlichen Rentenversicherung
(8232-7-2)**

Die Zweite Verordnung über Änderungen der Bezugsgrößen für die Berechnung von Renten in den Rentenversicherungen der Arbeiter und der Angestellten sowie in der knappschaftlichen Rentenversicherung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 8232-7-2, veröffentlichten bereinigten Fassung wird aufgehoben.

Artikel 86**Aufhebung der Dritten Verordnung
über Änderungen der Bezugsgrößen
für die Berechnung von Renten
in den Rentenversicherungen der Arbeiter
und der Angestellten sowie in der
knappschaftlichen Rentenversicherung
(8232-7-3)**

Die Dritte Verordnung über Änderungen der Bezugsgrößen für die Berechnung von Renten in den Rentenversicherungen der Arbeiter und der Angestellten sowie in der knappschaftlichen Rentenversicherung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 8232-7-3, veröffentlichten bereinigten Fassung wird aufgehoben.

Artikel 87**Aufhebung der Vierten Verordnung
über Änderungen der Bezugsgrößen
für die Berechnung von Renten
in den Rentenversicherungen der Arbeiter
und der Angestellten sowie in der
knappschaftlichen Rentenversicherung
(8232-7-4)**

Die Vierte Verordnung über Änderungen der Bezugsgrößen für die Berechnung von Renten in den Rentenversicherungen der Arbeiter und der Angestellten sowie in der knappschaftlichen Rentenversicherung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 8232-7-4, veröffentlichten bereinigten Fassung wird aufgehoben.

Artikel 88**Aufhebung der Fünften Verordnung
über Änderungen der Bezugsgrößen
für die Berechnung von Renten
in den Rentenversicherungen der Arbeiter
und der Angestellten sowie in der
knappschaftlichen Rentenversicherung
(8232-7-5)**

Die Fünfte Verordnung über Änderungen der Bezugsgrößen für die Berechnung von Renten in den Rentenversicherungen der Arbeiter und der Angestellten sowie in der knappschaftlichen Rentenversicherung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 8232-7-5, veröffentlichten bereinigten Fassung wird aufgehoben.

Artikel 89**Aufhebung der Sechsten Verordnung
über Änderungen der Bezugsgrößen
für die Berechnung von Renten
in den Rentenversicherungen der Arbeiter
und der Angestellten sowie in der
knappschaftlichen Rentenversicherung
(8232-7-6)**

Die Sechste Verordnung über Änderungen der Bezugsgrößen für die Berechnung von Renten in den Rentenversicherungen der Arbeiter und der Angestellten sowie in der knappschaftlichen Rentenversicherung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 8232-7-6, veröffentlichten bereinigten Fassung wird aufgehoben.

Artikel 90**Aufhebung der Siebenten Verordnung
über Änderungen der Bezugsgrößen
für die Berechnung von Renten
in den Rentenversicherungen der Arbeiter
und der Angestellten sowie in der
knappschaftlichen Rentenversicherung
(8232-7-7)**

Die Siebente Verordnung über Änderungen der Bezugsgrößen für die Berechnung von Renten in den Rentenversi-

cherungen der Arbeiter und der Angestellten sowie in der knappschaftlichen Rentenversicherung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 8232-7-7, veröffentlichten bereinigten Fassung wird aufgehoben.

Artikel 91**Aufhebung der Achten Verordnung
über Änderungen der Bezugsgrößen
für die Berechnung von Renten
in den Rentenversicherungen der Arbeiter
und der Angestellten sowie in der
knappschaftlichen Rentenversicherung
(8232-7-8)**

Die Achte Verordnung über Änderungen der Bezugsgrößen für die Berechnung von Renten in den Rentenversicherungen der Arbeiter und der Angestellten sowie in der knappschaftlichen Rentenversicherung vom 22. Dezember 1964 (BGBl. I S. 1101) wird aufgehoben.

Artikel 92**Aufhebung der Neunten Verordnung
über Änderungen der Bezugsgrößen
für die Berechnung von Renten
in den Rentenversicherungen der Arbeiter
und der Angestellten sowie in der
knappschaftlichen Rentenversicherung
(8232-7-9)**

Die Neunte Verordnung über Änderungen der Bezugsgrößen für die Berechnung von Renten in den Rentenversicherungen der Arbeiter und der Angestellten sowie in der knappschaftlichen Rentenversicherung vom 20. Dezember 1965 (BGBl. I S. 2130) wird aufgehoben.

Artikel 93**Aufhebung der Zehnten Verordnung
über Änderungen der Bezugsgrößen
für die Berechnung von Renten
in den Rentenversicherungen der Arbeiter
und der Angestellten sowie in der
knappschaftlichen Rentenversicherung
(8232-7-10)**

Die Zehnte Verordnung über Änderungen der Bezugsgrößen für die Berechnung von Renten in den Rentenversicherungen der Arbeiter und der Angestellten sowie in der knappschaftlichen Rentenversicherung vom 23. Dezember 1966 (BGBl. I S. 738) wird aufgehoben.

Artikel 94**Aufhebung der Elften Verordnung
über Änderungen der Bezugsgrößen
für die Berechnung von Renten
in den Rentenversicherungen der Arbeiter
und der Angestellten sowie in der
knappschaftlichen Rentenversicherung
(8232-7-11)**

Die Elfte Verordnung über Änderungen der Bezugsgrößen für die Berechnung von Renten in den Rentenversicherungen der Arbeiter und der Angestellten sowie in der knappschaftlichen Rentenversicherung vom 27. Dezember 1967 (BGBl. I S. 1369) wird aufgehoben.

Artikel 95**Aufhebung der Zwölften Verordnung
über Änderungen der Bezugsgrößen
für die Berechnung von Renten
in den Rentenversicherungen der Arbeiter
und der Angestellten sowie in der
knappschaftlichen Rentenversicherung
(8232-7-12)**

Die Zwölfte Verordnung über Änderungen der Bezugsgrößen für die Berechnung von Renten in den Rentenversicherungen der Arbeiter und der Angestellten sowie in der knappschaftlichen Rentenversicherung vom 20. Dezember 1968 (BGBl. I S. 1405) wird aufgehoben.

Artikel 96**Aufhebung der Dreizehnten Verordnung
über Änderungen der Bezugsgrößen
für die Berechnung von Renten
in den Rentenversicherungen der Arbeiter
und der Angestellten sowie in der
knappschaftlichen Rentenversicherung
(8232-7-13)**

Die Dreizehnte Verordnung über Änderungen der Bezugsgrößen für die Berechnung von Renten in den Rentenversicherungen der Arbeiter und der Angestellten sowie in der knappschaftlichen Rentenversicherung vom 20. Dezember 1969 (BGBl. I S. 2373) wird aufgehoben.

Artikel 97**Aufhebung der Bezugsgrößen-Verordnung 1971
(8232-7-14)**

Die Bezugsgrößen-Verordnung 1971 vom 18. Dezember 1970 (BGBl. I S. 1751) wird aufgehoben.

Artikel 98**Aufhebung der Bezugsgrößen-Verordnung 1972
(8232-7-15)**

Die Bezugsgrößen-Verordnung 1972 vom 21. Dezember 1971 (BGBl. I S. 2069) wird aufgehoben.

Artikel 99**Aufhebung der RV-Bezugsgrößenverordnung 1973
(8232-7-16)**

Die RV-Bezugsgrößenverordnung 1973 vom 6. Dezember 1972 (BGBl. I S. 2302), geändert durch § 11 der Verordnung vom 27. November 1973 (BGBl. I S. 1755), wird aufgehoben.

Artikel 100**Aufhebung der RV-Bezugsgrößenverordnung 1974
(8232-7-17)**

Die RV-Bezugsgrößenverordnung 1974 vom 27. November 1973 (BGBl. I S. 1755), geändert durch § 9 der Verordnung vom 4. Dezember 1974 (BGBl. I S. 3382), wird aufgehoben.

Artikel 101**Aufhebung der RV-Bezugsgrößenverordnung 1975
(8232-7-18)**

Die RV-Bezugsgrößenverordnung 1975 vom 4. Dezember 1974 (BGBl. I S. 3382), geändert durch § 9 der Verordnung vom 13. November 1975 (BGBl. I S. 2883), wird aufgehoben.

Artikel 102**Aufhebung der RV-Bezugsgrößenverordnung 1976
(8232-7-19)**

Die RV-Bezugsgrößenverordnung 1976 vom 13. November 1975 (BGBl. I S. 2883), geändert durch § 8 der Verordnung vom 1. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3276), wird aufgehoben.

Artikel 103**Aufhebung der RV-Bezugsgrößenverordnung 1977
(8232-7-20)**

Die RV-Bezugsgrößenverordnung 1977 vom 1. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3276) wird aufgehoben.

Artikel 104**Aufhebung der RV-Bezugsgrößenverordnung 1978
(8232-7-21)**

Die RV-Bezugsgrößenverordnung 1978 vom 16. Dezember 1977 (BGBl. I S. 2581) wird aufgehoben.

Artikel 105**Aufhebung der RV-Bezugsgrößenverordnung 1979**
(8232-7-22)

Die RV-Bezugsgrößenverordnung 1979 vom 21. Dezember 1978 (BGBl. I S. 2078) wird aufgehoben.

Artikel 106**Aufhebung der RV-Bezugsgrößenverordnung 1980**
(8232-7-23)

Die RV-Bezugsgrößenverordnung 1980 vom 22. November 1979 (BGBl. I S. 1945) wird aufgehoben.

Artikel 107**Aufhebung der RV-Bezugsgrößenverordnung 1981**
(8232-7-24)

Die RV-Bezugsgrößenverordnung 1981 vom 3. Dezember 1980 (BGBl. I S. 2202) wird aufgehoben.

Artikel 108**Aufhebung der RV-Bezugsgrößenverordnung 1982**
(8232-7-25)

Die RV-Bezugsgrößenverordnung 1982 vom 18. Dezember 1981 (BGBl. I S. 1459) wird aufgehoben.

Artikel 109**Aufhebung der RV-Bezugsgrößenverordnung 1983**
(8232-7-26)

Die RV-Bezugsgrößenverordnung 1983 vom 6. Dezember 1982 (BGBl. I S. 1606) wird aufgehoben.

Artikel 110**Aufhebung der RV-Bezugsgrößenverordnung 1984**
(8232-7-27)

Die RV-Bezugsgrößenverordnung 1984 vom 16. Dezember 1983 (BGBl. I S. 1469) wird aufgehoben.

Artikel 111**Aufhebung der
Sozialversicherungs-Bezugsgrößenverordnung
1985**
(8232-7-28)

Die Sozialversicherungs-Bezugsgrößenverordnung 1985 vom 20. Dezember 1984 (BGBl. I S. 1650) wird aufgehoben.

Artikel 112**Aufhebung der
Sozialversicherungs-Bezugsgrößenverordnung
1986**
(8232-7-29)

Die Sozialversicherungs-Bezugsgrößenverordnung 1986 vom 20. Dezember 1985 (BGBl. I S. 2557) wird aufgehoben.

Artikel 113**Aufhebung der
Sozialversicherungs-Bezugsgrößenverordnung
1987**
(8232-7-30)

Die Sozialversicherungs-Bezugsgrößenverordnung 1987 vom 9. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2451) wird aufgehoben.

Artikel 114**Aufhebung der
Sozialversicherungs-Bezugsgrößenverordnung
1988**
(8232-7-31)

Die Sozialversicherungs-Bezugsgrößenverordnung 1988 vom 7. Dezember 1987 (BGBl. I S. 2530) wird aufgehoben.

Artikel 115**Aufhebung der
Sozialversicherungs-Bezugsgrößenverordnung
1989**
(8232-7-32)

Die Sozialversicherungs-Bezugsgrößenverordnung 1989 vom 7. Dezember 1988 (BGBl. I S. 2222) wird aufgehoben.

Artikel 116**Aufhebung der
Sozialversicherungs-Bezugsgrößenverordnung
1990**
(8232-7-33)

Die Sozialversicherungs-Bezugsgrößenverordnung 1990 vom 7. Dezember 1989 (BGBl. I S. 2168) wird aufgehoben.

Artikel 117**Aufhebung der
Sozialversicherungs-Bezugsgrößenverordnung
1991**
(8232-7-34)

Die Sozialversicherungs-Bezugsgrößenverordnung 1991 vom 18. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2940) wird aufgehoben.

Artikel 118**Aufhebung der Ersten Verordnung
über maßgebende Rechengrößen in dem in
Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet
(8232-7-35)**

Die Erste Verordnung über maßgebende Rechengrößen in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet vom 18. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2941) wird aufgehoben.

Artikel 119**Auflösung des
Rentenversicherungs-Finanzausgleichsgesetzes
(8232-16)**

Die Artikel 3 und 6 des Rentenversicherungs-Finanzausgleichsgesetzes vom 23. Dezember 1964 (BGBl. I S. 1090), das durch Artikel 3 § 1 des Gesetzes vom 28. Juli 1969 (BGBl. I S. 956) geändert worden ist, werden aufgehoben.

Artikel 120**Auflösung des Zweiten
Rentenversicherungs-Änderungsgesetzes
(8232-19-2)**

Die Artikel 2 und 3 des Zweiten Rentenversicherungs-Änderungsgesetzes vom 23. Dezember 1966 (BGBl. I S. 745) werden aufgehoben.

Artikel 121**Aufhebung der Verordnung über die pauschale
Feststellung der Höhe der Verpflichtungen
des Bundes gegenüber den Trägern
der Rentenversicherung der Arbeiter
und der Bundesversicherungsanstalt
für Angestellte für die Zeit vor dem 1. Januar 1957
(8232-31)**

Die Verordnung über die pauschale Feststellung der Höhe der Verpflichtungen des Bundes gegenüber den Trägern der Rentenversicherung der Arbeiter und der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte für die Zeit vor dem 1. Januar 1957 vom 14. Dezember 1971 (BGBl. I S. 1981) wird aufgehoben.

Artikel 122**Aufhebung der 6. Bemessungs-Verordnung
(8232-37-6)**

Die 6. Bemessungs-Verordnung vom 18. Juli 1974 (BGBl. I S. 1507), geändert durch § 4 der Verordnung vom 11. Juli 1975 (BGBl. I S. 1905), wird aufgehoben.

Artikel 123**Aufhebung der 7. Bemessungs-Verordnung
(8232-37-7)**

Die 7. Bemessungs-Verordnung vom 11. Juli 1975 (BGBl. I S. 1905), geändert durch § 5 der Verordnung vom 24. Juni 1976 (BGBl. I S. 1677), wird aufgehoben.

Artikel 124**Aufhebung der 8. Bemessungs-Verordnung
(8232-37-8)**

Die 8. Bemessungs-Verordnung vom 24. Juni 1976 (BGBl. I S. 1677), geändert durch § 5 der Verordnung vom 9. November 1977 (BGBl. I S. 2063), wird aufgehoben.

Artikel 125**Aufhebung der 9. Bemessungs-Verordnung
(8232-37-9)**

Die 9. Bemessungs-Verordnung vom 9. November 1977 (BGBl. I S. 2063), geändert durch § 5 der Verordnung vom 31. Oktober 1978 (BGBl. I S. 1721), wird aufgehoben.

Artikel 126**Aufhebung der 10. Bemessungs-Verordnung
(8232-37-10)**

Die 10. Bemessungs-Verordnung vom 31. Oktober 1978 (BGBl. I S. 1721), geändert durch § 5 der Verordnung vom 11. Juli 1979 (BGBl. I S. 1003), wird aufgehoben.

Artikel 127**Aufhebung der 11. Bemessungsverordnung
(8232-37-11)**

Die 11. Bemessungsverordnung vom 11. Juli 1979 (BGBl. I S. 1003), geändert durch § 5 der Verordnung vom 14. Juli 1980 (BGBl. I S. 1003), wird aufgehoben.

Artikel 128**Aufhebung der 12. Bemessungsverordnung
(8232-37-12)**

Die 12. Bemessungsverordnung vom 14. Juli 1980 (BGBl. I S. 1003), geändert durch § 5 der Verordnung vom 23. Juli 1981 (BGBl. I S. 717), wird aufgehoben.

Artikel 129**Aufhebung der 13. Bemessungsverordnung
(8232-37-13)**

Die 13. Bemessungsverordnung vom 23. Juli 1981 (BGBl. I S. 717), geändert durch § 5 der Verordnung vom 25. November 1982 (BGBl. I S. 1580), wird aufgehoben.

Artikel 130**Aufhebung der 14. Bemessungsverordnung**
(8232-37-14)

Die 14. Bemessungsverordnung vom 25. November 1982 (BGBl. I S. 1580), geändert durch § 5 der Verordnung vom 15. Juli 1983 (BGBl. I S. 933), wird aufgehoben.

Artikel 131**Aufhebung der 15. Bemessungsverordnung**
(8232-37-15)

Die 15. Bemessungsverordnung vom 15. Juli 1983 (BGBl. I S. 933), geändert durch § 5 der Verordnung vom 18. Juli 1984 (BGBl. I S. 1019), wird aufgehoben.

Artikel 132**Aufhebung der 16. Bemessungsverordnung**
(8232-37-16)

Die 16. Bemessungsverordnung vom 18. Juli 1984 (BGBl. I S. 1019), geändert durch § 5 der Verordnung vom 1. Oktober 1985 (BGBl. I S. 1953), wird aufgehoben.

Artikel 133**Aufhebung der 17. Bemessungsverordnung**
(8232-37-17)

Die 17. Bemessungsverordnung vom 1. Oktober 1985 (BGBl. I S. 1953), geändert durch § 5 der Verordnung vom 14. Juli 1986 (BGBl. I S. 1058), wird aufgehoben.

Artikel 134**Aufhebung der 18. Bemessungsverordnung**
(8232-37-18)

Die 18. Bemessungsverordnung vom 14. Juli 1986 (BGBl. I S. 1058), geändert durch § 5 der Verordnung vom 6. Oktober 1987 (BGBl. I S. 2264), wird aufgehoben.

Artikel 135**Aufhebung der 19. Bemessungsverordnung**
(8232-37-19)

Die 19. Bemessungsverordnung vom 6. Oktober 1987 (BGBl. I S. 2264), geändert durch § 5 der Verordnung vom 27. September 1988 (BGBl. I S. 1774), wird aufgehoben.

Artikel 136**Aufhebung der 20. Bemessungsverordnung**
(8232-37-20)

Die 20. Bemessungsverordnung vom 27. September 1988 (BGBl. I S. 1774), geändert durch § 5 der Verordnung vom 25. September 1989 (BGBl. I S. 1790), wird aufgehoben.

Artikel 137**Aufhebung der 21. Bemessungsverordnung**
(8232-37-21)

Die 21. Bemessungsverordnung vom 25. September 1989 (BGBl. I S. 1790), geändert durch § 5 der Verordnung vom 16. Oktober 1990 (BGBl. I S. 2247), wird aufgehoben.

Artikel 138**Aufhebung der 22. Bemessungsverordnung**
(8232-37-22)

Die 22. Bemessungsverordnung vom 16. Oktober 1990 (BGBl. I S. 2247), geändert durch § 4 der Verordnung vom 27. September 1991 (BGBl. I S. 1957), wird aufgehoben.

Artikel 139**Aufhebung der 23. Bemessungsverordnung**
(8232-37-23)

Die 23. Bemessungsverordnung vom 27. September 1991 (BGBl. I S. 1957) wird aufgehoben.

Artikel 140**Auflösung des Gesetzes zur Stärkung
der Finanzgrundlagen der gesetzlichen
Rentenversicherung**
(8232-44)

Die Artikel 8 und 9 des Gesetzes zur Stärkung der Finanzgrundlagen der gesetzlichen Rentenversicherung vom 16. Mai 1985 (BGBl. I S. 766) werden aufgehoben.

Artikel 141**Änderung des Fremdrentengesetzes**
(824-2)

Das Fremdrentengesetz in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 824-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 5 Abs. 36 des Gesetzes vom 15. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3396), wird wie folgt geändert:

1. Anlage 5 wird wie folgt gefasst:

„Anlage 5

Durchschnittliche Bruttojahresarbeitsentgelte der männlichen Versicherten der Rentenversicherung der Arbeiter – in RM/DM –							
Jahr	Arbeiter außerhalb der Land- und Forstwirtschaft der Leistungsgruppe			Arbeiter in der Landwirtschaft der Leistungsgruppe		Arbeiter in der Forstwirtschaft der Leistungsgruppe	
	1	2	3	1	2	1	2
1942	2 988	2 604	2 004	1 608	972	1 872	1 668
1943	3 012	2 616	2 040	1 632	984	1 896	1 680
1944	2 964	2 580	2 028	1 620	972	1 884	1 668
1945	2 268	2 028	1 596	1 320	792	1 536	1 368
1946	2 220	2 052	1 620	1 380	828	1 608	1 428
1947	2 256	2 064	1 704	1 428	864	1 668	1 476
1948	2 688	2 520	2 112	1 668	1 008	1 944	1 728
1949	3 432	3 216	2 724	2 028	1 224	2 364	2 100
1950	3 840	3 588	2 976	2 184	1 308	2 544	2 256
1951	4 296	4 032	3 372	2 544	1 536	2 976	2 640
1952	4 632	4 320	3 600	2 796	1 692	3 264	2 904
1953	4 908	4 560	3 828	3 000	1 812	3 504	3 108
1954	5 064	4 776	3 960	3 144	1 896	3 672	3 264
1955	5 580	5 208	4 368	3 492	2 100	4 080	3 624
1956	5 868	5 520	4 692	3 768	2 268	4 392	3 900
1957	6 108	5 652	4 836	4 356	2 628	4 620	4 104
1958	6 420	5 916	5 088	4 620	2 784	4 884	4 332
1959	6 696	6 228	5 376	4 908	2 952	5 136	4 560
1960	7 284	6 804	5 844	5 184	3 120	5 592	4 968
1961	8 016	7 464	6 468	5 772	3 480	6 156	5 472
1962	8 736	8 064	7 080	6 480	3 900	6 720	5 964
1963	8 946	8 208	7 296	6 780	4 080	7 128	6 324
1964	9 792	8 868	7 884	7 392	4 452	7 764	6 888
1965	10 680	9 648	8 568	8 136	4 896	8 460	7 512
1966	11 448	10 344	9 156	9 036	5 448	9 060	8 052
1967	11 772	10 632	9 444	9 564	5 760	9 360	8 316
1968	12 492	11 304	10 068	9 912	5 964	9 936	8 820
1969	13 740	12 432	11 016	10 464	6 300	10 920	9 696
1970	15 588	13 992	12 492	11 508	6 936	12 360	10 980
1971	17 304	15 336	13 680	12 852	7 740	13 644	12 120
1972	18 672	16 548	14 832	13 920	8 376	14 748	13 104

1973	20 760	18 528	16 488	15 492	9 324	16 440	14 604
1974	22 656	20 232	18 012	17 988	10 824	18 000	15 984
1975	23 796	21 000	18 672	19 440	11 700	18 840	16 728
1976	25 428	22 812	20 256	21 216	12 768	20 328	18 048
1977	27 240	24 384	21 684	22 788	13 716	21 720	19 284
1978	28 512	25 464	22 608	23 796	14 328	22 716	20 172
1979	29 988	26 820	24 048	25 056	15 048	23 964	21 276
1980	31 776	28 308	25 344	26 844	16 164	25 368	22 524
1981	33 108	29 448	26 292	27 984	16 848	26 460	23 484
1982	34 140	30 228	27 168	29 400	17 700	27 264	24 204
1983	35 388	31 896	28 356	30 768	18 516	28 476	25 284
1984	36 228	32 940	29 208	31 884	19 200	29 232	25 956
1985	37 164	33 612	29 904	32 520	19 584	29 916	26 556
1986	38 328	34 572	30 876	33 264	20 028	30 840	27 384
1987	39 228	35 508	31 584	33 828	20 364	31 608	28 068
1988	40 284	36 516	32 640	34 188	20 580	32 472	28 824
1989	41 556	37 656	33 852	34 728	20 916	33 492	29 736
1990	43 608	39 216	35 364	35 376	21 300	35 052	31 116

2. Die Anlage 7 wird wie folgt gefasst:

„Anlage 7

Durchschnittliche Bruttojahresarbeitsentgelte der weiblichen Versicherten der Rentenversicherung der Arbeiter – in RM/DM –						
Jahr	Arbeiterinnen außerhalb der Land- und Forstwirtschaft der Leistungsgruppe			Arbeiterinnen in der Landwirtschaft der Leistungsgruppe		Arbeiterinnen in der Forstwirtschaft
	1	2	3	1	2	
1942	1 428	1 452	1 428	1 008	768	876
1943	1 476	1 500	1 404	1 008	768	876
1944	1 476	1 488	1 380	996	756	876
1945	1 128	1 152	1 068	780	588	672
1946	1 080	1 104	1 032	756	576	660
1947	1 128	1 152	1 044	756	576	660
1948	1 392	1 428	1 260	888	672	780
1949	1 752	1 800	1 632	1 104	840	972
1950	2 136	2 208	1 956	1 320	1 008	1 152
1951	2 460	2 472	2 220	1 596	1 224	1 404
1952	2 652	2 628	2 400	1 776	1 356	1 560
1953	2 796	2 772	2 484	1 932	1 464	1 680

1954	2 904	2 880	2 604	2 052	1 560	1 788
1955	3 144	3 108	2 820	2 268	1 728	1 980
1956	3 360	3 276	3 000	2 496	1 896	2 184
1957	3 504	3 396	3 156	2 892	2 208	2 304
1958	3 624	3 516	3 300	3 048	2 328	2 424
1959	3 840	3 708	3 468	3 204	2 436	2 556
1960	4 236	4 068	3 804	3 336	2 544	2 784
1961	4 680	4 500	4 176	3 672	2 796	3 060
1962	5 088	4 896	4 548	4 032	3 072	3 336
1963	5 172	4 944	4 560	4 104	3 132	3 540
1964	5 628	5 268	4 968	4 548	3 468	3 852
1965	6 120	5 736	5 376	5 016	3 828	4 200
1966	6 600	6 120	5 772	5 472	4 164	4 512
1967	6 684	6 276	6 012	5 724	4 368	4 656
1968	7 200	6 696	6 384	5 976	4 548	4 944
1969	8 064	7 524	7 200	6 432	4 908	5 580
1970	9 240	8 604	8 232	7 224	5 508	6 396
1971	10 620	9 900	9 516	8 376	6 384	7 380
1972	11 976	11 088	10 740	9 288	7 068	8 304
1973	13 692	12 828	12 312	10 692	8 148	9 540
1974	15 228	14 292	13 776	12 396	9 444	10 656
1975	16 404	15 156	14 484	13 392	10 200	11 304
1976	17 604	16 572	15 960	14 688	11 184	12 348
1977	18 984	17 760	17 136	15 792	12 024	13 236
1978	20 124	18 696	18 036	16 476	12 552	13 944
1979	21 168	19 560	19 008	17 340	13 200	14 628
1980	22 320	20 808	20 112	18 432	14 040	15 504
1981	23 424	21 720	20 916	19 260	14 664	16 248
1982	24 360	22 464	21 756	20 244	15 420	16 824
1983	25 368	23 748	22 632	21 156	16 116	17 604
1984	26 184	24 564	23 304	21 804	16 608	18 192
1985	27 300	25 248	24 096	22 416	17 076	18 696
1986	28 176	26 136	24 828	22 728	17 304	19 344
1987	29 112	26 724	25 584	23 088	17 592	19 884
1988	30 096	27 396	26 268	23 532	17 916	20 400
1989	31 224	28 188	27 024	23 880	18 180	21 048
1990	32 676	29 352	28 272	24 336	18 540	21 912

“

3. Die Anlage 9 wird wie folgt gefasst:

„Anlage 9

Durchschnittliche Bruttojahresarbeitsentgelte der männlichen Versicherten der Rentenversicherung der Angestellten – in RM/DM –					
Jahr	Angestellte der Leistungsgruppe				
	1	2	3	4	5
1942	6 996	4 884	3 948	2 604	2 028
1943	7 032	4 908	3 960	2 628	2 076
1944	6 936	4 848	3 900	2 604	2 064
1945	5 376	3 768	3 012	2 028	1 632
1946	5 328	3 732	2 976	2 016	1 632
1947	5 508	3 852	3 060	2 088	1 704
1948	6 660	4 668	3 684	2 544	2 088
1949	7 200	5 976	4 692	3 264	2 712
1950	7 200	6 588	5 148	3 612	3 024
1951	7 200	7 200	5 820	4 092	3 420
1952	7 800	7 800	6 228	4 380	3 648
1953	9 000	8 508	6 528	4 584	3 816
1954	9 000	8 904	6 756	4 740	3 936
1955	9 000	9 000	6 912	4 848	4 008
1956	9 000	9 000	7 320	5 124	4 224
1957	9 000	9 000	7 560	5 304	4 356
1958	9 000	9 000	7 944	5 532	4 572
1959	9 600	9 600	8 328	5 748	4 812
1960	10 200	10 200	8 988	6 228	5 364
1961	10 800	10 800	9 852	6 912	5 976
1962	11 400	11 400	10 692	7 572	6 504
1963	12 000	12 000	11 304	8 088	7 056
1964	13 200	13 200	12 264	8 880	7 656
1965	14 400	14 400	13 308	9 720	8 304
1966	15 600	15 600	14 208	10 428	8 904
1967	16 800	16 800	14 688	10 764	9 156
1968	19 200	19 200	15 528	11 340	9 828
1969	20 400	20 400	16 380	11 988	10 344
1970	21 600	21 600	17 820	13 212	11 460
1971	22 800	22 800	19 536	14 628	12 552
1972	25 200	25 200	20 964	15 852	13 536

1973	27 600	27 600	23 160	17 340	14 856
1974	30 000	30 000	25 872	19 548	16 800
1975	33 600	33 600	27 756	20 382	17 892
1976	37 200	37 200	29 232	21 828	18 708
1977	40 800	40 632	31 140	23 256	19 980
1978	44 400	42 624	32 688	24 408	20 988
1979	48 000	45 060	34 320	25 752	22 080
1980	50 400	48 348	36 612	27 444	23 616
1981	52 800	50 640	38 268	28 848	24 696
1982	56 400	53 160	39 888	30 084	25 848
1983	60 000	55 368	41 280	30 396	24 948
1984	62 400	57 156	42 396	31 008	25 692
1985	64 800	59 160	43 680	31 716	26 268
1986	67 200	61 308	45 168	32 760	27 096
1987	68 400	63 216	46 452	33 600	27 840
1988	72 000	65 052	47 508	34 236	28 308
1989	73 200	67 032	48 960	35 400	28 968
1990	75 600	69 828	51 264	37 248	30 420

4. Die Anlage 11 wird wie folgt gefasst:

„Anlage 11

Durchschnittliche Bruttojahresarbeitsentgelte der weiblichen Versicherten der Rentenversicherung der Angestellten – in RM/DM –					
Jahr	Angestellte der Leistungsgruppe				
	1	2	3	4	5
1942	4 884	3 396	2 544	1 776	1 296
1943	4 908	3 408	2 568	1 788	1 320
1944	4 836	3 360	2 544	1 764	1 320
1945	3 756	2 604	1 980	1 368	1 032
1946	3 648	2 520	1 920	1 332	1 020
1947	3 768	2 604	1 992	1 380	1 056
1948	4 560	3 144	2 412	1 668	1 296
1949	5 832	4 008	3 084	2 136	1 668
1950	7 092	4 872	3 768	2 604	2 052
1951	7 200	5 520	4 260	2 940	2 328
1952	7 800	5 988	4 584	3 156	2 520
1953	9 000	6 348	4 824	3 324	2 664

1954	9 000	6 672	5 028	3 456	2 784
1955	9 000	6 900	5 160	3 528	2 868
1956	9 000	7 404	5 496	3 744	3 072
1957	9 000	8 052	5 712	3 888	3 204
1958	9 000	8 508	6 024	4 104	3 408
1959	9 600	8 928	6 312	4 308	3 612
1960	10 200	9 600	6 768	4 668	4 068
1961	10 800	10 296	7 332	5 148	4 476
1962	11 400	11 400	7 932	5 616	4 860
1963	12 000	11 448	8 280	5 952	5 208
1964	13 200	12 480	9 012	6 468	5 640
1965	14 400	13 296	9 732	7 056	6 084
1966	15 600	14 040	10 344	7 524	6 420
1967	16 800	14 568	10 692	7 728	6 600
1968	19 200	15 432	11 364	8 136	6 996
1969	20 400	16 296	12 084	8 652	7 464
1970	21 600	17 820	13 392	9 636	8 304
1971	22 800	19 728	14 964	10 848	9 300
1972	25 200	21 252	16 320	11 940	10 236
1973	27 600	23 136	17 904	13 128	11 076
1974	30 000	26 412	20 196	14 928	12 600
1975	33 600	28 932	21 996	16 164	13 764
1976	37 200	30 396	23 124	17 064	14 712
1977	40 800	32 076	24 624	18 288	15 840
1978	44 400	33 528	25 824	19 332	16 800
1979	48 000	35 304	27 108	20 352	17 856
1980	50 400	37 872	29 004	21 732	19 224
1981	52 800	40 032	30 456	22 836	20 268
1982	56 400	42 012	31 908	23 916	21 324
1983	60 000	44 460	33 300	24 336	20 400
1984	62 400	46 068	34 260	25 008	21 072
1985	64 800	47 460	35 256	25 752	21 708
1986	67 200	48 972	36 468	26 604	22 884
1987	68 400	50 808	37 560	27 336	23 616
1988	72 000	52 188	38 376	28 044	24 120
1989	73 200	53 640	39 264	29 052	25 008
1990	75 600	55 764	41 076	30 516	26 568

“

5. Die Anlage 13 wird wie folgt gefasst:

„Anlage 13

Durchschnittliche Bruttojahresarbeitsentgelte in der knappschaftlichen Rentenversicherung in RM/DM – Arbeiter –					
Jahr	Bergarbeiter der Leistungsgruppe				
	unter Tage			über Tage	
	1	2	3	1	2
1943	3 108	2 664	2 256	2 460	2 124
1944	3 072	2 628	2 220	2 436	2 088
1945	2 376	2 040	1 728	1 884	1 620
1946	2 376	2 040	1 728	1 884	1 620
1947	2 448	2 100	1 776	1 944	1 668
1948	2 964	2 544	2 160	2 352	2 028
1949	3 792	3 252	2 760	3 012	2 592
1950	4 224	3 624	3 072	3 348	2 880
1951	4 788	4 104	3 480	3 792	3 264
1952	5 148	4 416	3 744	4 080	3 516
1953	5 436	4 656	3 948	4 308	3 708
1954	5 664	4 860	4 116	4 488	3 864
1955	6 084	5 220	4 116	4 824	4 152
1956	6 720	5 772	4 884	5 328	4 584
1957	6 996	6 012	5 088	5 544	4 776
1958	7 104	6 108	5 172	5 628	4 848
1959	6 888	5 928	5 016	5 724	4 920
1960	7 452	6 420	5 424	6 216	5 340
1961	8 148	7 020	5 928	6 804	5 844
1962	8 772	7 560	6 384	7 248	6 228
1963	9 444	8 148	6 876	7 692	6 612
1964	10 044	8 664	7 308	8 208	7 056
1965	10 728	9 252	7 800	9 072	7 800
1966	10 776	9 300	7 836	9 324	8 016
1967	10 740	9 276	7 812	9 576	8 232
1968	11 508	9 936	8 364	10 212	8 772
1969	12 828	11 076	9 324	11 268	9 672
1970	14 736	12 732	10 716	12 600	10 812
1971	15 888	13 728	11 556	13 764	11 808
1972	16 872	14 580	12 276	14 772	12 672
1973	19 248	16 632	14 004	16 524	14 184
1974	22 536	19 476	16 404	18 972	16 284

1975	24 384	21 072	17 748	20 484	17 592
1976	25 116	21 708	18 276	21 588	18 540
1977	25 944	22 428	18 876	22 692	19 488
1978	26 700	23 076	19 428	23 196	19 920
1979	29 184	25 224	21 240	24 864	21 360
1980	33 360	28 836	24 276	26 376	22 668
1981	35 928	31 056	26 148	27 960	24 024
1982	36 900	31 896	26 856	28 968	24 888
1983	36 168	31 260	26 316	29 028	24 936
1984	36 672	31 692	26 688	30 048	25 812
1985	39 240	33 912	28 560	31 548	27 108
1986	39 912	34 488	29 040	32 592	28 008
1987	39 828	34 416	28 980	33 216	28 536
1988	40 944	35 376	29 796	34 176	29 364
1989	42 456	36 684	30 900	35 472	30 480
1990	46 020	39 768	33 492	37 596	32 304

6. Die Anlage 15 wird wie folgt ergänzt:

„Anlage 15

Durchschnittliche Bruttojahresentgelte in der knappschaftlichen Rentenversicherung (in RM/DM)													
– Angestellte –													
Jahr	Technische Angestellte der Leistungsgruppe								Kaufmännische Angestellte der Leistungsgruppe				
	unter Tage				über Tage								
	1	2	3	4	1	2	3	4	1	2	3	4	5
1943	4 800	4 800	4 800	4 428	4 800	4 800	4 476	3 888	4 800	4 800	4 080	3 168	2 292
1944	4 800	4 800	4 800	4 368	4 800	4 800	4 476	3 840	4 800	4 800	4 020	3 120	2 256
1945	4 800	4 800	3 888	3 384	4 800	4 500	3 432	2 988	4 512	3 852	3 120	2 424	1 752
1946	4 800	4 800	3 888	3 384	4 800	4 500	3 432	2 988	4 512	3 852	3 120	2 424	1 752
1947	4 800	4 800	4 008	3 480	4 800	4 632	3 540	3 072	4 644	3 972	3 216	2 496	1 800
1948	4 800	4 800	4 800	4 224	4 800	4 800	4 284	3 720	4 800	4 800	3 888	3 024	2 184
1949	6 900	6 900	6 216	5 400	6 900	6 900	5 472	4 764	6 900	6 156	4 980	3 864	2 796
1950	8 400	8 400	6 924	6 024	8 400	7 980	6 096	5 304	8 028	6 852	5 544	4 308	3 120
1951	8 400	8 400	7 836	6 804	8 400	8 400	6 900	6 000	8 400	7 764	6 276	4 872	3 528
1952	9 600	9 600	8 424	7 332	9 600	9 600	7 428	6 456	9 600	8 352	6 756	5 244	3 792
1953	12 000	11 640	8 892	7 728	11 640	10 260	7 836	6 804	10 320	8 808	7 128	5 532	3 996
1954	12 000	12 000	9 264	8 052	12 000	10 692	8 160	7 104	10 764	9 192	7 428	5 772	4 176
1955	12 000	12 000	9 960	8 652	12 000	11 484	8 772	7 632	11 544	9 864	7 980	6 192	4 476
1956	12 000	12 000	10 728	9 324	12 000	12 000	9 456	8 220	12 000	10 608	8 592	6 672	4 824

1957	12 000	12 000	11 172	9 708	12 000	12 000	9 840	8 556	12 000	11 040	8 940	6 948	5 016
1958	12 000	12 000	11 340	9 864	12 000	12 000	9 996	8 688	12 000	11 208	9 084	7 056	5 088
1959	12 000	12 000	11 304	9 840	12 000	12 000	9 972	8 664	12 000	11 280	9 144	7 104	5 124
1960	12 000	12 000	11 880	10 344	12 000	12 000	10 476	9 108	12 000	11 772	9 552	7 416	5 352
1961	13 200	13 200	12 876	11 208	13 200	13 200	11 352	9 878	13 200	12 828	10 416	8 088	5 832
1962	13 200	13 200	13 200	12 168	13 200	13 200	12 324	10 728	13 200	13 200	11 316	8 784	6 336
1963	14 400	14 400	14 400	12 852	14 400	14 400	13 020	11 328	14 400	14 400	11 904	9 240	6 660
1964	16 800	16 800	16 092	14 004	16 800	16 800	14 196	12 348	16 800	15 504	12 600	9 780	7 044
1965	18 000	18 000	17 364	15 108	18 000	18 000	15 312	13 320	18 000	16 992	13 812	10 716	7 716
1966	19 200	19 200	17 856	15 528	19 200	19 200	15 744	13 692	19 200	17 844	14 508	11 256	8 100
1967	20 400	20 400	17 940	15 600	20 400	20 400	15 828	14 764	20 400	18 384	14 940	11 592	8 340
1968	22 800	22 800	19 020	16 536	22 800	21 948	16 776	14 592	22 596	19 272	15 660	12 144	8 736
1969	24 000	24 000	20 148	17 508	24 000	23 244	17 760	15 456	24 000	20 868	16 956	13 152	9 456
1970	25 200	25 200	23 712	20 604	25 200	25 200	20 940	18 192	25 200	24 288	19 740	15 312	11 004
1971	27 600	27 600	26 364	22 908	27 600	27 600	23 244	20 232	27 600	26 544	21 576	16 740	12 024
1972	30 000	30 000	29 364	25 524	30 000	30 000	25 896	22 536	30 000	30 000	24 768	19 212	13 800
1973	33 600	33 600	32 916	28 608	33 600	33 600	29 028	25 260	33 600	33 600	28 560	22 152	15 912
1974	37 200	37 200	37 200	32 988	37 200	37 200	33 468	29 124	37 200	37 200	32 136	24 924	17 904
1975	40 800	40 800	40 800	35 760	40 800	40 800	36 276	31 572	40 800	40 800	35 832	27 792	19 968
1976	45 600	45 600	42 876	37 260	45 600	45 600	37 800	32 904	45 600	45 600	37 764	29 292	21 048
1977	50 400	50 400	44 844	38 976	50 400	50 400	39 540	34 416	50 400	48 720	39 612	30 732	22 080
1978	55 200	55 200	47 316	41 124	55 200	54 600	41 712	36 312	55 200	50 964	41 436	32 148	23 100
1979	57 600	57 600	51 384	44 664	57 600	57 600	45 300	39 432	57 600	54 432	44 256	34 332	24 672
1980	61 200	61 200	55 500	48 240	61 200	61 200	48 924	42 588	61 200	58 248	47 352	36 732	26 400
1981	64 800	64 800	58 944	51 228	64 800	64 800	51 960	45 228	64 800	61 452	49 956	38 748	27 852
1982	69 600	69 600	61 596	53 532	69 600	69 600	54 300	47 268	69 600	64 464	52 404	40 644	29 220
1983	73 200	73 200	61 848	53 748	73 200	71 352	54 516	47 460	73 200	66 072	53 712	41 664	29 952
1984	76 800	76 800	64 260	55 848	76 800	74 136	56 640	49 308	76 800	68 712	55 860	43 332	31 152
1985	80 400	80 400	67 596	58 752	80 400	77 988	59 580	51 876	80 400	71 184	57 876	44 892	32 268
1986	82 800	82 800	69 084	60 048	82 800	79 704	60 888	53 016	82 800	73 464	59 724	46 332	33 300
1987	85 200	85 200	71 568	62 208	85 200	82 572	63 084	54 924	85 200	76 620	62 292	48 324	34 728
1988	87 600	87 600	72 504	63 012	87 600	83 640	63 900	55 644	87 600	79 068	64 284	49 872	35 844
1989	90 000	90 000	74 964	65 160	90 000	86 484	66 072	57 540	90 000	81 912	66 600	51 672	37 140
1990	93 600	93 600	78 636	68 352	93 600	90 720	69 312	60 360	93 600	86 256	70 128	54 408	39 108

Artikel 142**Aufhebung der FRG-Entgeltverordnung
(824-2-2-1)**

Die FRG-Entgeltverordnung vom 20. Dezember 1984 (BGBl. I S. 1682) wird aufgehoben.

Artikel 143**Aufhebung der FRG-Entgeltverordnung
(824-2-2-2)**

Die FRG-Entgeltverordnung vom 20. Dezember 1985 (BGBl. I S. 2554) wird aufgehoben.

Artikel 144**Aufhebung der FRG-Entgeltverordnung
(824-2-2-3)**

Die FRG-Entgeltverordnung vom 19. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2658) wird aufgehoben.

Artikel 145**Aufhebung der FRG-Entgeltverordnung
(824-2-2-4)**

Die FRG-Entgeltverordnung vom 10. Dezember 1987 (BGBl. I S. 2624) wird aufgehoben.

Artikel 146**Aufhebung der FRG-Entgeltverordnung
(824-2-2-5)**

Die FRG-Entgeltverordnung vom 12. Dezember 1988 (BGBl. I S. 2233) wird aufgehoben.

Artikel 147**Aufhebung der FRG-Entgeltverordnung
(824-2-2-6)**

Die FRG-Entgeltverordnung vom 21. Dezember 1989 (BGBl. I S. 2543) wird aufgehoben.

Artikel 148**Aufhebung der FRG-Entgeltverordnung
(824-2-2-7)**

Die FRG-Entgeltverordnung vom 17. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2873) wird aufgehoben.

Artikel 149**Aufhebung der FRG-Entgeltverordnung
(824-2-2-8)**

Die FRG-Entgeltverordnung vom 11. Dezember 1991 (BGBl. I S. 2199) wird aufgehoben.

Artikel 150**Aufhebung der Künstlersozialabgabe-Verordnung
1985
(8253-1-3-1)**

Die Künstlersozialabgabe-Verordnung 1985 vom 26. September 1984 (BGBl. I S. 1255) wird aufgehoben.

Artikel 151**Aufhebung der Künstlersozialabgabe-Verordnung
1990
(8253-1-3-2)**

Die Künstlersozialabgabe-Verordnung 1990 vom 22. September 1989 (BGBl. I S. 1779) wird aufgehoben.

Artikel 152**Aufhebung der Künstlersozialabgabe-Verordnung
1991
(8253-1-3-3)**

Die Künstlersozialabgabe-Verordnung 1991 vom 24. September 1990 (BGBl. I S. 2114) wird aufgehoben.

Artikel 153**Aufhebung der Künstlersozialabgabe-Verordnung
1992
(8253-1-3-4)**

Die Künstlersozialabgabe-Verordnung 1992 vom 25. November 1991 (BGBl. I S. 2133) wird aufgehoben.

Artikel 154**Aufhebung der Künstlersozialabgabe-Verordnung
1993
(8253-1-3-5)**

Die Künstlersozialabgabe-Verordnung 1993 vom 23. September 1992 (BGBl. I S. 1651) wird aufgehoben.

Artikel 155**Aufhebung der Künstlersozialabgabe-Verordnung
1994
(8253-1-3-6)**

Die Künstlersozialabgabe-Verordnung 1994 vom 24. September 1993 (BGBl. I S. 1661) wird aufgehoben.

Artikel 156**Aufhebung der Künstlersozialabgabe-Verordnung
1995
(8253-1-3-7)**

Die Künstlersozialabgabe-Verordnung 1995 vom 21. September 1994 (BGBl. I S. 2574) wird aufgehoben.

Artikel 157**Aufhebung der Künstlersozialabgabe-Verordnung
1996**
(8253-1-3-8)

Die Künstlersozialabgabe-Verordnung 1996 vom 21. September 1995 (BGBl. I S. 1163) wird aufgehoben.

Artikel 158**Aufhebung der Künstlersozialabgabe-Verordnung
1997**
(8253-1-3-9)

Die Künstlersozialabgabe-Verordnung 1997 vom 30. September 1996 (BGBl. I S. 1490) wird aufgehoben.

Artikel 159**Aufhebung der Künstlersozialabgabe-Verordnung
1998**
(8253-1-3-10)

Die Künstlersozialabgabe-Verordnung 1998 vom 26. September 1997 (BGBl. I S. 2364) wird aufgehoben.

Artikel 160**Aufhebung der Künstlersozialabgabe-Verordnung
1999**
(8253-1-3-11)

Die Künstlersozialabgabe-Verordnung 1999 vom 25. September 1998 (BGBl. I S. 3045) wird aufgehoben.

Artikel 161**Aufhebung der Künstlersozialabgabe-Verordnung
2001**
(8253-1-3-12)

Die Künstlersozialabgabe-Verordnung 2001 vom 26. September 2000 (BGBl. I S. 1414) wird aufgehoben.

Artikel 162**Aufhebung der Künstlersozialabgabe-Verordnung
2002**
(8253-1-3-13)

Die Künstlersozialabgabe-Verordnung 2002 vom 28. September 2001 (BGBl. I S. 2586) wird aufgehoben.

Artikel 163**Aufhebung der Künstlersozialabgabe-Verordnung
2003**
(8253-1-3-14)

Die Künstlersozialabgabe-Verordnung 2003 vom 9. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4043) wird aufgehoben.

Artikel 164**Aufhebung der Künstlersozialabgabe-Verordnung
2004**
(8253-1-3-15)

Die Künstlersozialabgabe-Verordnung 2004 vom 11. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2736) wird aufgehoben.

Artikel 165**Aufhebung der Verordnung über die Zahlung von
Renten aus der gesetzlichen Unfallversicherung
und den gesetzlichen Rentenversicherungen
an Berechtigte in Israel**
(826-15)

Die Verordnung über die Zahlung von Renten aus der gesetzlichen Unfallversicherung und den gesetzlichen Rentenversicherungen an Berechtigte in Israel in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 826-15, veröffentlichten bereinigten Fassung wird aufgehoben.

Artikel 166**Aufhebung der
Grenzbetragserhöhungsverordnung**
(826-30-5-1)

Die Grenzbetragserhöhungsverordnung vom 7. Oktober 1993 (BGBl. I S. 1677) wird aufgehoben.

Artikel 167**Auflösung des
Rentenüberleitungs-Ergänzungsgesetzes**
(826-30-6-1)

Artikel 16 des Rentenüberleitungs-Ergänzungsgesetzes vom 24. Juni 1993 (BGBl. I S. 1038) wird aufgehoben.

Artikel 168**Auflösung der Siebenten Verordnung zum Aufbau
der Sozialversicherung
(Versicherungsbehörden und Ehrenämter)**
(827-3)

Artikel 3 § 7 der Siebenten Verordnung zum Aufbau der Sozialversicherung (Versicherungsbehörden und Ehrenämter) in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 827-3, veröffentlichten bereinigten Fassung wird aufgehoben.

Artikel 169**Aufhebung der Vierten Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über Ehrenämter in der sozialen Versicherung und der Reichsversorgung (Vertretung gegenüber Versicherungsträgern und Versicherungsbehörden in der Reichsversicherung)**
(827-4)

Die Vierte Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über Ehrenämter in der sozialen Versicherung und der Reichsversorgung (Vertretung gegenüber Versicherungsträgern und Versicherungsbehörden in der Reichsversicherung) in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 827-4, veröffentlichten bereinigten Fassung wird aufgehoben.

Artikel 170**Aufhebung der Verordnung zur Vereinheitlichung der Ruhegehaltsversicherungen für die Träger der Reichsversicherung**
(827-5)

Die Verordnung zur Vereinheitlichung der Ruhegehaltsversicherungen für die Träger der Reichsversicherung vom 13. Mai 1943 (RGBl. I S. 307; BGBl. III 827-5) wird aufgehoben.

Artikel 171**Auflösung der Zweiten Verordnung zur Änderung der Wahlordnung für die Sozialversicherung**
(827-6-1-1)

Artikel 2 §§ 2 und 4 der Zweiten Verordnung zur Änderung der Wahlordnung für die Sozialversicherung vom 25. Oktober 1967 (BGBl. I S. 999) wird aufgehoben.

Artikel 172**Auflösung des Ersten Neuordnungsgesetzes**
(830-1)

Die Artikel III § 4 und Artikel IV des Ersten Neuordnungsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 830-1, veröffentlichten bereinigten Fassung werden aufgehoben.

Artikel 173**Auflösung des Zweiten Neuordnungsgesetzes**
(830-1-2)

Artikel VI des Zweiten Neuordnungsgesetzes vom 21. Februar 1964 (BGBl. I S. 85) wird aufgehoben.

Artikel 174**Auflösung des Dritten Neuordnungsgesetzes-KOV**
(830-1-3)

Artikel V §§ 1 bis 3 des Dritten Neuordnungsgesetzes-KOV vom 28. Dezember 1966 (BGBl. I S. 750), das durch Artikel 3 des Gesetzes vom 16. Dezember 1971 (BGBl. I S. 1985) geändert worden ist, wird aufgehoben.

Artikel 175**Aufhebung der Anrechnungs-VO 1967**
(830-2-9-1)

Die Anrechnungs-VO 1967 vom 27. Februar 1967 (BGBl. I S. 257) wird aufgehoben.

Artikel 176**Aufhebung der Anrechnungs-VO 1968**
(830-2-9-2)

Die Anrechnungs-VO 1968 vom 18. Dezember 1967 (BGBl. I S. 1236) wird aufgehoben.

Artikel 177**Aufhebung der Anrechnungs-VO 1969**
(830-2-9-3)

Die Anrechnungs-VO 1969 vom 19. Dezember 1968 (BGBl. I S. 1370) wird aufgehoben.

Artikel 178**Aufhebung der Anrechnungs-VO 1970**
(830-2-9-4)

Die Anrechnungs-VO 1970 vom 17. Februar 1970 (BGBl. I S. 180) wird aufgehoben.

Artikel 179**Aufhebung der Anrechnungs-Verordnung 1971**
(830-2-9-5)

Die Anrechnungs-Verordnung 1971 vom 18. Dezember 1970 (BGBl. I S. 1732) wird aufgehoben.

Artikel 180**Aufhebung der Anrechnungs-Verordnung 1972**
(830-2-9-6)

Die Anrechnungs-Verordnung 1972 vom 17. Dezember 1971 (BGBl. I S. 2024) wird aufgehoben.

Artikel 181**Aufhebung der Anrechnungs-Verordnung 1973**
(830-2-9-7)

Die Anrechnungs-Verordnung 1973 vom 6. Dezember 1972 (BGBl. I S. 2297) wird aufgehoben.

Artikel 182**Aufhebung der Anrechnungs-Verordnung 1974**
(830-2-9-8)

Die Anrechnungs-Verordnung 1974 vom 20. Dezember 1973 (BGBl. I S. 1955) wird aufgehoben.

Artikel 183**Aufhebung der Anrechnungs-Verordnung 1974/75**
(830-2-9-9)

Die Anrechnungs-Verordnung 1974/75 vom 28. August 1974 (BGBl. I S. 2085) wird aufgehoben.

Artikel 184**Aufhebung der Anrechnungs-Verordnung 1975/76**
(830-2-9-10)

Die Anrechnungs-Verordnung 1975/76 vom 13. Juni 1975 (BGBl. I S. 1343, 1898) wird aufgehoben.

Artikel 185**Aufhebung der Anrechnungs-Verordnung 1976/77**
(830-2-9-11)

Die Anrechnungs-Verordnung 1976/77 vom 19. Juni 1976 (BGBl. I S. 1591) wird aufgehoben.

Artikel 186**Aufhebung der Anrechnungs-Verordnung 1977/78**
(830-2-9-12)

Die Anrechnungs-Verordnung 1977/78 vom 27. Juni 1977 (BGBl. I S. 1091) wird aufgehoben.

Artikel 187**Aufhebung der Anrechnungs-Verordnung 1979**
(830-2-9-13)

Die Anrechnungs-Verordnung 1979 vom 16. November 1978 (BGBl. I S. 1801) wird aufgehoben.

Artikel 188**Aufhebung der Anrechnungs-Verordnung 1980**
(830-2-9-14)

Die Anrechnungs-Verordnung 1980 vom 12. Oktober 1979 (BGBl. I S. 1749) wird aufgehoben.

Artikel 189**Aufhebung der Anrechnungs-Verordnung 1981**
(830-2-9-15)

Die Anrechnungs-Verordnung 1981 vom 4. November 1980 (BGBl. I S. 2057) wird aufgehoben.

Artikel 190**Aufhebung der Anrechnungs-Verordnung 1982**
(830-2-9-16)

Die Anrechnungs-Verordnung 1982 vom 22. Dezember 1981 (BGBl. I S. 1698), geändert durch die Verordnung vom 24. März 1983 (BGBl. I S. 337), wird aufgehoben.

Artikel 191**Aufhebung der Anrechnungs-Verordnung 1983/84**
(830-2-9-17)

Die Anrechnungs-Verordnung 1983/84 vom 2. Juli 1983 (BGBl. I S. 925) wird aufgehoben.

Artikel 192**Aufhebung der Anrechnungs-Verordnung 1984/85**
(830-2-9-18)

Die Anrechnungs-Verordnung 1984/85 vom 5. Juli 1984 (BGBl. I S. 885) wird aufgehoben.

Artikel 193**Aufhebung der Anrechnungs-Verordnung 1985/86**
(830-2-9-19)

Die Anrechnungs-Verordnung 1985/86 vom 5. Juli 1985 (BGBl. I S. 1433) wird aufgehoben.

Artikel 194**Aufhebung der Anrechnungs-Verordnung 1986/87**
(830-2-9-20)

Die Anrechnungs-Verordnung 1986/87 vom 1. Juli 1986 (BGBl. I S. 985) wird aufgehoben.

Artikel 195**Aufhebung der Anrechnungs-Verordnung 1987/88**
(830-2-9-21)

Die Anrechnungs-Verordnung 1987/88 vom 1. Juli 1987 (BGBl. I S. 1572) wird aufgehoben.

Artikel 196**Aufhebung der Anrechnungs-Verordnung 1988/89**
(830-2-9-22)

Die Anrechnungs-Verordnung 1988/89 vom 1. Juli 1988 (BGBl. I S. 1010) wird aufgehoben.

Artikel 197**Aufhebung der Anrechnungs-Verordnung 1990**
(830-2-9-24)

Die Anrechnungs-Verordnung 1990 vom 11. April 1990 (BGBl. I S. 747) wird aufgehoben.

Artikel 198**Aufhebung der Anrechnungs-Verordnung 1990/91**
(830-2-9-25)

Die Anrechnungs-Verordnung 1990/91 vom 30. Juni 1990 (BGBl. I S. 1316) wird aufgehoben.

Artikel 199**Aufhebung der Anrechnungs-Verordnung 1991/92**
(830-2-9-26)

Die Anrechnungs-Verordnung 1991/92 vom 15. Juli 1991 (BGBl. I S. 1524) wird aufgehoben.

Artikel 200**Aufhebung der Anrechnungs-Verordnung 1992/93**
(830-2-9-27)

Die Anrechnungs-Verordnung 1992/93 vom 17. Juni 1992 (BGBl. I S. 1080) wird aufgehoben.

Artikel 201**Aufhebung der Anrechnungs-Verordnung 1993/94**
(830-2-9-28)

Die Anrechnungs-Verordnung 1993/94 vom 23. Juni 1993 (BGBl. I S. 1008) wird aufgehoben.

Artikel 202**Aufhebung der Anrechnungs-Verordnung 1994/95**
(830-2-9-29)

Die Anrechnungs-Verordnung 1994/95 vom 16. Juni 1994 (BGBl. I S. 1266) wird aufgehoben.

Artikel 203**Aufhebung der Anrechnungs-Verordnung 1995/96**
(830-2-9-30)

Die Anrechnungs-Verordnung 1995/96 vom 27. Juni 1995 (BGBl. I S. 874) wird aufgehoben.

Artikel 204**Aufhebung der Anrechnungs-Verordnung 1996/97**
(830-2-9-31)

Die Anrechnungs-Verordnung 1996/97 vom 24. Juni 1996 (BGBl. I S. 890) wird aufgehoben.

Artikel 205**Aufhebung der Anrechnungs-Verordnung 1997/98**
(830-2-9-32)

Die Anrechnungs-Verordnung 1997/98 vom 16. Juni 1997 (BGBl. I S. 1497) wird aufgehoben.

Artikel 206**Aufhebung der Anrechnungs-Verordnung 1998/99**
(830-2-9-33)

Die Anrechnungs-Verordnung 1998/99 vom 18. Juni 1998 (BGBl. I S. 1398) wird aufgehoben.

Artikel 207**Aufhebung der Anrechnungs-Verordnung**
1999/2000
(830-2-9-34)

Die Anrechnungs-Verordnung 1999/2000 vom 15. Juni 1999 (BGBl. I S. 1366) wird aufgehoben.

Artikel 208**Aufhebung der Anrechnungs-Verordnung**
2000/2001
(830-2-9-35)

Die Anrechnungs-Verordnung 2000/2001 vom 21. Juni 2000 (BGBl. I S. 969) wird aufgehoben.

Artikel 209**Aufhebung der Anrechnungs-Verordnung**
2001/2002
(830-2-9-36)

Die Anrechnungs-Verordnung 2001/2002 vom 26. Juni 2001 (BGBl. I S. 1346) wird aufgehoben.

Artikel 210**Aufhebung der Anrechnungs-Verordnung**
2002/2003
(830-2-9-37)

Die Anrechnungs-Verordnung 2002/2003 vom 24. Juni 2002 (BGBl. I S. 2231) wird aufgehoben.

Artikel 211**Auflösung des KOV-Anpassungsgesetzes 1989**
(830-7-10)

Die Artikel 3 und 4 des KOV-Anpassungsgesetzes 1989 vom 30. Juni 1989 (BGBl. I S. 1288) werden aufgehoben.

Artikel 212**Auflösung des KOV-Anpassungsgesetzes 1991**
(830-7-11)

Die Artikel 2 und 7 des KOV-Anpassungsgesetzes 1991 vom 21. Juni 1991 (BGBl. I S. 1310), das durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Dezember 1991 (BGBl. I S. 2313) geändert worden ist, werden aufgehoben.

Artikel 213**Auflösung des Gesetzes zur sozialrechtlichen
Absicherung flexibler Arbeitszeitregelungen**
(860-4-1/2)

Artikel 12 des Gesetzes zur sozialrechtlichen Absicherung flexibler Arbeitszeitregelungen vom 6. April 1998 (BGBl. I S. 688) wird aufgehoben.

Artikel 214**Änderung der Verordnung über das
Haushaltswesen in der Sozialversicherung**
(860-4-1-2)

§ 36 der Verordnung über das Haushaltswesen in der Sozialversicherung vom 21. Dezember 1977 (BGBl. I S. 3147), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 30. Oktober 2000 (BGBl. I S. 1485) geändert worden ist, wird aufgehoben.

Artikel 215**Aufhebung des Gesetzes zur Verlängerung der
Amtsdauer der Organmitglieder in der sozialen
Selbstverwaltung**
(860-4-1-10)

Das Gesetz zur Verlängerung der Amtsdauer der Organmitglieder in der sozialen Selbstverwaltung vom 17. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2822) wird aufgehoben.

Artikel 216**Auflösung des Achten SGB V-Änderungsgesetzes**
(860-5/1)

Artikel 2 des Achten SGB V-Änderungsgesetzes vom 28. Oktober 1996 (BGBl. I S. 1559) wird aufgehoben.

Artikel 217**Auflösung des 2. GKV-Neuordnungsgesetzes**
(860-5/3)

Die Artikel 10 und 17 des 2. GKV-Neuordnungsgesetzes vom 23. Juni 1997 (BGBl. I S. 1520), das zuletzt durch Artikel 13 des Gesetzes vom 22. Dezember 1999 (BGBl. I S. 2626) geändert worden ist, werden aufgehoben.

Artikel 218**Aufhebung der KVdR-Ausgleichsverordnung**
(860-5-3)

Die KVdR-Ausgleichsverordnung vom 6. November 1989 (BGBl. I S. 1949) wird aufgehoben.

Artikel 219**Aufhebung des Gesetzes zur Begrenzung
der Erlöse für stationäre Krankenhausleistungen
im Jahr 1999**
(860-5-17)

Das Gesetz zur Begrenzung der Erlöse für stationäre Krankenhausleistungen im Jahr 1999 vom 19. Dezember 1998 (BGBl. I S. 3853, 3858) wird aufgehoben.

Artikel 220**Aufhebung des Gesetzes zur Vereinbarung
von Entgelten für die Behandlung von Blutern
im Jahr 2003**
(860-5-29)

Das Gesetz zur Vereinbarung von Entgelten für die Behandlung von Blutern im Jahr 2003 vom 17. Juli 2003 (BGBl. I S. 1461, 1470) wird aufgehoben.

Artikel 221**Auflösung des Rentenreformgesetzes 1992**
(860-6-1)

Die Artikel 20 Nr. 3 und Artikel 84 des Rentenreformgesetzes 1992 vom 18. Dezember 1989 (BGBl. I S. 2261, 1990 I S. 1337), das zuletzt durch Artikel 67 Nr. 5 des Gesetzes vom 21. Dezember 2000 (BGBl. I S. 1983) geändert worden ist, werden aufgehoben.

Artikel 222**Änderung des Pflege-Versicherungsgesetzes**
(860-11-1)

Die Artikel 43, 44, 45 Abs. 1 Satz 2 und 3 sowie Abs. 2 und Artikel 46 bis 48 des Pflege-Versicherungsgesetzes vom 26. Mai 1994 (BGBl. I S. 1014, 2797), das zuletzt durch Artikel 25 des Gesetzes vom 21. März 2005 (BGBl. I S. 818) geändert worden ist, werden aufgehoben.

Artikel 223**Auflösung des Gesetzes zur Änderung
des Schwerbeschädigtengesetzes**
(811-1/1 jetzt 871-1/1)

Die Artikel II, IV und V Abs. 3 des Gesetzes zur Änderung des Schwerbeschädigtengesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 811-1/1 jetzt 871-1/1, veröffentlichten bereinigten Fassung werden aufgehoben.

Artikel 224**Aufhebung der Einnahmenaufteilungsverordnung
1985**
(871-1-12-2)

Die Einnahmenaufteilungsverordnung 1985 vom 16. Juli 1986 (BGBl. I S. 1059) wird aufgehoben.

Artikel 225**Auflösung des Gesetzes zur Weiterentwicklung
des Schwerbeschädigtenrechts**

(871-2)

Artikel III §§ 3, 5 und 10 des Gesetzes zur Weiterentwicklung des Schwerbeschädigtenrechts vom 24. April 1974 (BGBl. I S. 981), das durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 1976 (BGBl. I S. 1481) geändert worden ist, wird aufgehoben.

Artikel 226**Auflösung des Zweiten Gesetzes zur Änderung
des Gesetzes über die Entschädigung für Opfer
von Gewalttaten**

(89-8-1)

Die Artikel 5 und 6 des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Entschädigung für Opfer von Gewalttaten vom 21. Juni 1993 (BGBl. I S. 1262), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 25. Juli 1996 (BGBl. I S. 1118) geändert worden ist, werden aufgehoben.

Artikel 227**Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Anlass

Der umfangreiche und mittlerweile kaum noch zu überblickende Normenbestand der Bundesrepublik Deutschland stellt eine nicht unerhebliche Belastung für die rechtsanwendenden Personen dar.

Aus diesem Grund hat die Bundesregierung in ihren Beschlüssen vom 26. Februar und 9. Juli 2003 die Bereinigung des Bundesrechts zu einem Kernprojekt der Initiative Bürokratieabbau erklärt. Im Rahmen dieses Projektes haben sich alle Ressorts verpflichtet, in ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbereich eine Rechtsbereinigung durchzuführen. Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales und das Bundesministerium für Gesundheit kommen ihrer Verpflichtung mit dem vorliegenden Rechtsbereinigungsgesetz nach.

II. Ziel

Der Gesetzentwurf bereinigt den in der Zuständigkeit des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales und des Bundesministeriums für Gesundheit liegenden Normenbestand durch Aufhebung derjenigen Gesetze und Rechtsverordnungen, die für heutige oder künftig entstehende Rechtsverhältnisse ihre Bedeutung verloren haben.

Eine solche Außerkraftsetzung entbehrlicher Vorschriften zielt zunächst auf eine zahlenmäßige Verringerung des Normenbestandes. Eine inhaltliche Deregulierung ist mit ihr nicht verbunden. Jedoch stellt sie einen ersten – sehr wichtigen und grundlegenden – Schritt im fortlaufenden Prozess der Rechtsbereinigung dar, welcher die Normenklarheit erhöht, den Zugang zum Recht erleichtert und das Recht damit anwenderfreundlicher macht. Ein auf diese Weise bereinigter Normenbestand ist zudem nicht nur Teil einer umfassenden Bereinigung des Bundesrechts durch alle Ressorts, sondern auch Ausgangspunkt für weitere Schritte zur Verbesserung der Rechtsetzung. Auch sollen die Erkenntnisse aus der Rechtsbereinigung genutzt werden, um ein Wiederanwachsen des Normenbestandes zu vermeiden.

III. Notwendigkeit der Rechtsbereinigung

Angesichts der Anzahl der als geltendes Recht ausgewiesenen Gesetze und Rechtsverordnungen soll die Rechtsbereinigung vor allem dazu beitragen, den Zugang zum Bundesrecht zu erleichtern. Der Rechtsanwender muss alle maßgeblichen Vorschriften finden und erkennen können, welches Recht jeweils für bestehende, heute oder künftig entstehende oder für in der Vergangenheit abgeschlossene Sachverhalte heranzuziehen ist. Es ist Aufgabe des Normgebers, hierüber Klarheit zu schaffen, da er den Anwendungsbereich und die Geltungszeit der Rechtsvorschriften bestimmt. Rechtsbereinigung hat zum Ziel, dass das geltende Bundesrecht nur die Vorschriften enthält, die für aktuelle oder zukünftige Rechtsverhältnisse relevant sind. Vorschriften, die aus verschiedenen Gründen für heutige Verhältnisse keinen Anwendungsbereich mehr haben, muss der Gesetzgeber regelmäßig klarstellend entfernen.

Einmal verkündete und in Kraft gesetzte Rechtsvorschriften gehören solange zum geltenden Bundesrecht, bis sie förmlich aufgehoben werden. Einmal gesetztes Recht ist aber praktisch nur solange als geltendes Recht erhaltungsbedürftig, wie es (noch) zur Bewertung von neuen oder noch nicht abgeschlossenen Sachverhalten und den damit verbundenen rechtlichen Verhältnissen geeignet und erforderlich ist. Überholte und inhaltsleere Vorschriften müssen daher regelmäßig aus dem Bestand des geltenden Rechts entfernt werden, schon um dem Eindruck vorzubeugen, dass sie für die Bewertung neuer oder noch nicht abgeschlossener Sachverhalte maßgeblich wären.

Zum Tätigwerden des Gesetzgebers in Form eines Rechtsbereinigungsgesetzes für den Normenbestand des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales und des Bundesministeriums für Gesundheit besteht keine Alternative, weil es eines Gesetzes bedarf, um den Normenbestand von überflüssigen Vorschriften bereinigen zu können.

IV. Gegenstände der Bereinigung

Unsicherheiten und Schwierigkeiten bei der Rechtsanwendung werden insbesondere durch Gesetze und Rechtsverordnungen hervorgerufen, die wegen erheblicher rechtlicher oder tatsächlicher Veränderungen des Regelungsumfelds ihren Anwendungsbereich verloren haben. Dies betrifft z. B. überholtes, oft vorkonstitutionelles Recht oder Übergangsrecht, das in so genannten „Regelungsresten“ enthalten ist. Da Regelungsreste als „Nebestammrecht“ nicht nur Rechtsanwendungsschwierigkeiten verursachen, sondern auch unnötig den zahlenmäßigen Bestand des geltenden Bundesrechts vergrößern, sieht der Gesetzentwurf, soweit möglich, die Aufhebung von Regelungsresten vor.

V. Wirkung der Rechtsbereinigung

Alle Gesetzesaufhebungen werden erst mit dem Inkrafttreten des Rechtsbereinigungsgesetzes wirksam, also lediglich mit Wirkung für die Zukunft (ex nunc). Aus diesem Grunde tritt durch die Aufhebung weder der jeweilige frühere Rechtszustand wieder ein, noch werden herbeigeführte Rechtsfolgen davon in Frage gestellt. Das gilt zudem auch dann, wenn der entstandene gesetzliche Anspruch (noch) nicht behördlich festgestellt oder gerichtlich tituliert worden ist (BVerfGE 30, 367 [386]). Sind die tatbestandlichen Voraussetzungen einer Rechtsnorm in der Zeit ihres Bestehens erfüllt, so können die von ihr angeordneten Rechtsfolgen beansprucht werden; bei Streitigkeiten ist das zum entscheidungserheblichen Zeitpunkt geltende Recht maßgeblich (allgemein gültiger Rechtsgrundsatz, siehe nur BVerfGE 87, 48 [63] m. w. N.).

Dies gilt auch für Regelungsreste in Form von Übergangsvorschriften, sodass durch die Aufhebung der Vorschrift nicht verhindert wird, dass die vom Übergangsrecht erfassten Fälle weiterhin nach diesem zu beurteilen sind. Schließlich gilt insbesondere auch nichts anderes bei Vorschriften mit regelmäßigen Neubestimmungen von Werten, die auf dem Gebiet der Sozialversicherung zur Berechnung von Geldleistungen herangezogen oder der Beitragszahlung zu-

grundegelegt werden. Diese Bestimmungen gelten grundsätzlich nur für einen vorhersehbaren Zeitraum oder werden durch aktuelle Vorschriften abgelöst. Sie können mit Wirkung für die Zukunft aufgehoben werden, ohne dass ihre künftige Anwendbarkeit für den betreffenden zurückliegenden Zeitraum dadurch in Frage stünde.

VI. Gesetzgebungskompetenz

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes zur Aufhebung bundesrechtlicher Vorschriften leitet sich jeweils aus dem Kompetenztitel her, der für den Erlass der Norm maßgeblich gewesen ist. Da Bundesrecht beseitigt werden soll, besteht die Notwendigkeit eines Tätigwerdens des Bundesgesetzgebers. Soweit bei der Bereinigung vorkonstitutionellen Rechts Zweifel bestehen, ob Reichsrecht tatsächlich Bundesrecht geworden ist, ohne dass eine Entscheidung gemäß Artikel 126 des Grundgesetzes ergangen ist, geht der Gesetzesentwurf davon aus, dass der Bundesgesetzgeber verfassungsrechtlich in der Lage ist, klarstellend zu bestimmen, dass eine solche Rechtsvorschrift als Bundesrecht nicht mehr weiter bestehen soll. Eine Kompetenz zur Aufhebung von Landesrecht wird weder beansprucht noch ausgeübt (Artikel 2 bis 5).

VII. Gesetzesfolgen und Umfang der Rechtsbereinigung

Mit dem Gesetzesentwurf sollen 180 Gesetze und Rechtsverordnungen aufgehoben werden. Weitere 37 geraten in Wegfall, weil die bislang enthaltenen Regelungsreste beseitigt werden. Insgesamt werden damit 217 Gesetze und Rechtsverordnungen beseitigt.

Der Gesetzesentwurf behandelt die überprüften Rechtsvorschriften geordnet in der Reihenfolge ihrer Gliederungsnummern im Fundstellennachweis A des geltenden Bundesrechts.

Geschlechterspezifische Auswirkungen des Gesetzes sind nicht zu erwarten.

Der vorliegende Gesetzesentwurf ist der erste Schritt eines auf Dauer angelegten Prozesses der Bereinigung des Bundesrechts. Er bezieht sich ausschließlich auf Vorschriften, die der federführenden Zuständigkeit des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales und des Bundesministeriums für Gesundheit zuzuordnen sind. Da mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf weder neues Recht geschaffen noch Recht wesentlich geändert wird, sondern lediglich bedeutungslos gewordene Vorschriften beseitigt werden, sind finanzielle Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte nicht zu erwarten. Kosten für die Wirtschaft, insbesondere für kleine und mittelständische Unternehmen, entstehen nicht. Auswirkungen auf Einzelpreise, das allgemeine Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten. Die öffentlichen Haushalte werden nicht belastet, sodass hiervon keine mittelbar preisrelevanten Effekte ausgehen.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1

Die bisher in § 1 Abs. 3 und 4 und § 2 Abs. 2 geregelten Zuordnungsrahmen der Besoldungsgruppen für die Dienst-

posten der Geschäftsführer der Krankenkassen und der Bundes- und Landesverbände der Krankenkassen sind entbehrlich geworden.

Bei den Orts-, Betriebs- und Innungskrankenkassen wird ein hauptamtlicher Vorstand gebildet (§ 31 Abs. 3a Satz 1 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch). Dies gilt auch für die Landesverbände (§ 209 a Satz 1 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch) und die Bundesverbände (§ 215 Abs. 1 Satz 1 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch). Diese Krankenkassen einschließlich ihrer Verbände haben keinen Geschäftsführer, sodass Vergütungsregelungen für Dienstposten der Geschäftsführer entbehrlich sind.

Für die Besoldung der Dienstposten der Geschäftsführer der Bundesknappschaft war nach der bis zum 30. September 2005 geltenden Rechtslage die Bundesbesoldungsordnung B maßgeblich.

Mit den am 1. Oktober 2005 in Kraft getretenen Regelungen des Gesetzes zur Organisationsreform in der gesetzlichen Rentenversicherung (RVOrgG) vom 9. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3242) wurde die Bundesknappschaft als Träger der knappschaftlichen Krankenversicherung durch die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See als Träger der knappschaftlichen Krankenversicherung ersetzt. Die Besoldung der Dienstposten der Geschäftsführer der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See richtet sich ab dem 1. Oktober 2005 ebenfalls nach der Bundesbesoldungsordnung B (Artikel 14 des RVOrgG).

Nach der bis zum 30. September 2005 geltenden Rechtslage wurde gemäß § 165 Abs. 1 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch die See-Krankenversicherung von der Seekasse (Sechstes Buch Sozialgesetzbuch) in einer besonderen Abteilung unter dem Namen See-Krankenkasse durchgeführt. Die Satzungen der Seekasse und der See-Berufsgenossenschaft sehen entsprechend dem § 32 Abs. 2 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch eine gemeinsame Geschäftsführung vor.

Für die gemeinsame Geschäftsführung von Seekasse und See-Berufsgenossenschaft gilt die Verordnung zur Festlegung von Höchstgrenzen für die besoldungsrechtliche Einstufung der Dienstposten in der Geschäftsführung bundesunmittelbarer Körperschaften im Bereich der gesetzlichen Unfallversicherung und der landwirtschaftlichen Sozialversicherung sowie von Obergrenzen für die Zahl der Beförderungämter vom 12. Oktober 2004 (BGBl. I S. 2617). Die Verordnung gilt gleichfalls für die landwirtschaftlichen Krankenkassen.

Mit den am 1. Oktober 2005 in Kraft getretenen Regelungen des RVOrgG wurde die See-Krankenkasse selbständiger Krankenversicherungsträger (Artikel 6 Nummer 13 des RVOrgG). Die Organe der See-Krankenkasse sind die Organe der See-Berufsgenossenschaft, die Satzungen von See-Krankenkasse und See-Berufsgenossenschaft können eine gemeinsame Geschäftsführung vorsehen (Artikel 5 Nummer 19 des RVOrgG). Entsprechend dieser Ermächtigung sehen die Satzungen von See-Krankenkasse und See-Berufsgenossenschaft ab dem 1. Oktober 2005 eine gemeinsame Geschäftsführung vor. Für die besoldungsrechtliche Einstufung der Dienstposten der gemeinsamen Geschäftsführung ist die vorgenannte Verordnung vom 12. Oktober 2004 (BGBl. I S. 2617) maßgeblich.

Zu Artikel 2

Das Gesetz über die Vereinheitlichung des Gesundheitswesens ist nur mit seiner Überschrift in die Sammlung des Bundesrechts (Bundesgesetzblatt Teil III, 2120-1) aufgenommen worden. Nach der grundgesetzlichen Zuständigkeitsordnung der Bundesrepublik Deutschland handelt es sich um Länderrecht (vgl. Artikel 70 des Grundgesetzes). Der Öffentliche Gesundheitsdienst ist nicht der ausdrücklichen Zuständigkeit des Bundes zugewiesen. Die Aufnahme in die Bundesrechtssammlung hat wegen § 3 Abs. 4 des Gesetzes über die Sammlung des Bundesrechts vom 10. Juli 1958 (BGBl. I S. 437) keine konstitutive Wirkung.

Im Übrigen wurde das Gesetz über die Vereinheitlichung des Gesundheitswesens inzwischen in den meisten Ländern durch moderne Gesundheitsdienstgesetze abgelöst.

Das Gesetz kann daher zur Klarstellung als Bundesrecht aufgehoben werden.

Zu Artikel 3

Für die aus dem Jahr 1935 stammende Erste Durchführungsverordnung zum Gesetz über die Vereinheitlichung des Gesundheitswesens, die – wie sich einer Anmerkung zur Aufnahme der Vorschrift in die Sammlung des Bundesrechts (Bundesgesetzblatt Teil III) entnehmen lässt – auch nach Ansicht der Länderkommission zur Rechtsbereinigung inhaltlich ohnehin nicht dem Bundesrecht zuzuordnen ist, besteht kein Bedürfnis mehr. Dies gilt erst recht mit der Aufhebung des Gesetzes über die Vereinheitlichung des Gesundheitswesens. Die Durchführungsverordnung kann deshalb klarstellend als Bundesrecht aufgehoben werden.

Zu Artikel 4

Für die aus dem Jahr 1935 stammende Zweite Durchführungsverordnung zum Gesetz über die Vereinheitlichung des Gesundheitswesens, die – wie sich einer Anmerkung zur Aufnahme der Vorschrift in die Sammlung des Bundesrechts (Bundesgesetzblatt Teil III) entnehmen lässt – auch nach Ansicht der Länderkommission zur Rechtsbereinigung inhaltlich ohnehin nicht dem Bundesrecht zuzuordnen ist, besteht kein Bedürfnis mehr. Dies gilt erst recht mit der Aufhebung des Gesetzes über die Vereinheitlichung des Gesundheitswesens. Die Durchführungsverordnung kann deshalb klarstellend als Bundesrecht aufgehoben werden.

Zu Artikel 5

Für die aus dem Jahr 1935 stammende Dritte Durchführungsverordnung zum Gesetz über die Vereinheitlichung des Gesundheitswesens, die – wie sich einer Anmerkung zur Aufnahme der Vorschrift in die Sammlung des Bundesrechts (Bundesgesetzblatt Teil III) entnehmen lässt – auch nach Ansicht der Länderkommission zur Rechtsbereinigung inhaltlich ohnehin nicht dem Bundesrecht zuzuordnen ist, besteht kein Bedürfnis mehr. Dies gilt erst recht mit der Aufhebung des Gesetzes über die Vereinheitlichung des Gesundheitswesens. Die Durchführungsverordnung kann deshalb klarstellend als Bundesrecht aufgehoben werden.

Zu Artikel 6

Die Berlin-Klausel in Artikel 5 des Gesetzes über die Errichtung eines Bundesamtes für Sera und Impfstoffe vom 7. Juli 1972 ist gegenstandslos geworden.

Zu Artikel 7

Die Artikel 2 und 5 Abs. 2 der Ersten Verordnung zur Änderung betäubungsmittelrechtlicher Vorschriften enthalten Übergangsvorschriften, durch die die Fortdauer der Rechtslage für den Zeitraum 1. September bis 31. Dezember 1985 geregelt wird bzw. Verpflichtungen und Abverkaufsrechte für den Zeitraum 1. September 1984 bis 31. März 1985 bzw. 31. Juli 1985 begründet werden. Diese Regelungen werden nicht mehr benötigt. Gleiches gilt für die Berlin-Klausel in Artikel 4. Im Übrigen sind die Vorschriften der Verordnung vollzogen, die Verordnung fällt damit weg.

Zu Artikel 8

Die Artikel 2 und 5 der Vierten Verordnung zur Änderung betäubungsmittelrechtlicher Vorschriften enthalten Übergangsvorschriften, durch die nur Verschreibungs- und Abverkaufsrechte für den Zeitraum 1. Januar 1993 bis 31. Dezember 1994 begründet bzw. Verschreibungsregelungen für einen begrenzten Zeitraum getroffen werden. Danach gelten die geänderten Vorschriften des Betäubungsmittelgesetzes. Die Regelungen werden daher nicht mehr benötigt. Im Übrigen sind die Vorschriften der Verordnung vollzogen, die Verordnung fällt damit weg.

Zu Artikel 9

Artikel 2 der Zehnten Verordnung zur Änderung betäubungsmittelrechtlicher Vorschriften enthält Übergangsvorschriften, mit denen die Fortdauer der Rechtslage für den Zeitraum vom 1. Februar 1998 bis 1. April 1998 geregelt, Verpflichtungen und Abverkaufsrechte für den Zeitraum 1. Februar 1998 bis 1. Juli 1999 sowie Erlaubnisberechtigungen bis zur unanfechtbaren Ablehnung des Antrages begründet werden. Die Regelungen werden nicht mehr benötigt. Anwendungsfälle bzw. Gerichtsverfahren sind zwar nicht auszuschließen, jedoch kann auch aufgehobenes Recht auf in die Vergangenheit fallende Rechtsfälle weiter angewendet werden (vgl. Allgemeiner Teil der Begründung). Im Übrigen sind die Vorschriften der Verordnung vollzogen, die Verordnung fällt damit weg.

Zu Artikel 10

Die Verordnung bezieht sich auf das Gesetz über den Verkehr mit Arzneimitteln vom 16. Mai 1961 (BGBl. I S. 533). Dieses Gesetz wurde durch das Gesetz zur Neuordnung des Arzneimittelrechts vom 24. August 1976 (BGBl. I S. 2445) abgelöst, auf Grund dessen inzwischen mehrere neue Gebührenverordnungen erlassen wurden. Die Verordnung über die Gebühren für die Eintragung von Arzneyspezialitäten in das Spezialitätenregister findet keine Anwendung mehr und kann somit aufgehoben werden.

Zu Artikel 11

Die Verordnung basiert auf dem Gesetz über den Verkehr mit Arzneimitteln vom 16. Mai 1961 (BGBl. I S. 533). Die-

ses Gesetz wurde durch das Gesetz zur Neuordnung des Arzneimittelrechts vom 24. August 1976 (BGBl. I S. 2445) abgelöst.

Da die Verordnung nur für eine geringe Anzahl von Wirkstoffen bzw. Arzneimitteln angewendet werden kann, andererseits nicht angewendet werden kann auf eine Reihe von Wirkstoffen, die inzwischen verschreibungsfrei geworden sind und da der durch diese Verordnung vorgeschriebene Hinweis, dass die entsprechenden Arzneimittel nicht ohne ärztlichen oder zahnärztlichen Rat längere Zeit oder in höheren Dosen angewendet werden sollen, in alle entsprechenden Musterpackungsbeilagen und Muster-Fachinformationen aufzunehmen ist, kann die Verordnung gestrichen werden.

Zu Artikel 12

Zu Nummer 1

Es wird ein redaktionelles Versehen bereinigt.

Zu Nummer 2

Es wird ein redaktionelles Versehen bereinigt.

Zu Nummer 3

Wegen der Einbeziehung der Testsera und Testantigene für die Diagnostik im humanen Bereich in den Regelkreis des Medizinprodukterechts ist die genannte Zuständigkeit des Paul-Ehrlich-Instituts obsolet geworden. Nur noch solche Testsera und Testantigene gelten als Arzneimittel, die zur Diagnostik bei Tieren bestimmt sind. Soweit Testsera und Testantigene unter Verwendung von Krankheitserregern oder auf biotechnischem Wege hergestellt werden und zur Erkennung von Tierseuchen bestimmt sind, sind sie nach § 4a Nr. 1 des Gesetzes über den Verkehr mit Arzneimitteln (AMG) vom Anwendungsbereich des Arzneimittelgesetzes ausgenommen.

Zu Nummer 4

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Aufhebung der Verordnung über die Bestimmung von Stoffen oder Zubereitungen aus Stoffen nach § 38a des AMG (Artikel 11).

Zu Artikel 13

Die Verordnung regelte, dass Personen, die die Prüfung nach der Verordnung über die berufliche Fortbildung zum Geprüften Pharmareferenten vom 2. Mai 1978 (BGBl. I S. 600) in der jeweils gültigen Fassung bestanden haben, für die Tätigkeit als Pharmaberater eine ausreichende Sachkenntnis besitzen. Dies ist durch zwischenzeitliche Änderung des § 75 Abs. 2 Nr. 3 des Gesetzes über den Verkehr mit Arzneimitteln hinreichend klar geregelt worden, sodass die Verordnung aufgehoben werden kann.

Zu Artikel 14

An die Stelle der in der Verordnung in Kraft gesetzten Ausgabe des Arzneibuchs ist zwischenzeitlich gemäß § 55 Abs. 7 AMG eine aktuellere Version getreten, sodass die Verordnung aufgehoben werden kann.

Zu Artikel 15

An die Stelle der in der Verordnung in Kraft gesetzten Ausgabe des Arzneibuchs ist zwischenzeitlich gemäß § 55 Abs. 7 AMG eine aktuellere Version getreten, sodass die Verordnung aufgehoben werden kann.

Zu Artikel 16

An die Stelle der in der Verordnung in Kraft gesetzten Ausgabe des Arzneibuchs ist zwischenzeitlich gemäß § 55 Abs. 7 AMG eine aktuellere Version getreten, sodass die Verordnung aufgehoben werden kann.

Zu Artikel 17

An die Stelle der in der Verordnung in Kraft gesetzten Ausgabe des Arzneibuchs ist zwischenzeitlich gemäß § 55 Abs. 7 AMG eine aktuellere Version getreten, sodass die Verordnung aufgehoben werden kann.

Zu Artikel 18

An die Stelle der in der Verordnung in Kraft gesetzten Ausgabe des Arzneibuchs ist zwischenzeitlich gemäß § 55 Abs. 7 AMG eine aktuellere Version getreten, sodass die Verordnung aufgehoben werden kann.

Zu Artikel 19

Die Regelung in Artikel 2 ist im Recht der Medizinprodukte aufgegangen. Die Berlin-Klausel in Artikel 3 ist obsolet. Die im Übrigen vollzogene Änderungsverordnung hat damit keinen eigenständigen Regelungsgehalt mehr und fällt weg.

Zu Artikel 20

Die Regelung in Artikel 2 der Verordnung ist im Recht der Medizinprodukte aufgegangen. Die im Übrigen vollzogene Verordnung hat damit keinen eigenständigen Regelungsgehalt mehr und fällt weg.

Zu Artikel 21

Die enthaltenen Vorschriften sind in § 55 Abs. 8 in Verbindung mit § 97 Abs. 2 Nr. 17 in das Gesetz über den Verkehr mit Arzneimitteln (AMG) aufgenommen worden. An die Stelle der in der Verordnung in Kraft gesetzten Ausgabe des Arzneibuchs ist zwischenzeitlich gemäß § 55 Abs. 7 AMG eine aktuellere Version getreten, sodass die Verordnung aufgehoben werden kann.

Zu Artikel 22

Artikel 2 des Vierten Gesetzes zur Änderung der Bundesärzteordnung enthielt eine Übergangsregelung, die ausgelaufen ist. Artikel 4 enthielt die Berlin-Klausel, die mittlerweile bedeutungslos ist. Die Artikel 2 und 4 können daher aufgehoben werden. Mit der Aufhebung hat das im Übrigen vollzogene Gesetz keinen eigenständigen Regelungsinhalt mehr und fällt weg.

Zu Artikel 23

Aufgrund des § 5 Abs. 1 Nr. 1 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch unterliegen die zu ihrer Berufsausbildung gegen

Arbeitsentgelt Beschäftigten unabhängig von der Höhe der Ausbildungsvergütung (§ 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB V) kraft Gesetzes der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Krankenversicherung. Die in § 9 Abs. 3 der Säuglings- und Kinderpflegeverordnung genannten Lernschwestern sind, soweit die Träger der Schulen nach der genannten Verordnung mit den Trägern der Ausbildung nach § 12 Abs. 1 des Krankenpflegegesetzes identisch sind, wovon auszugehen ist, damit kraft Gesetzes krankenversichert. Hieraus folgt zugleich, dass sie aufgrund des § 2 Abs. 1 Nr. 2 des Siebten Buches Sozialgesetzbuch als Lernende während der beruflichen Aus- und Fortbildung in Betriebsstätten, Lehrwerkstätten, Schulungskursen und ähnlichen Einrichtungen der gesetzlichen Unfallversicherung unterliegen. Eine Beibehaltung der Säuglings- und Kinderpflegeverordnung ist daher nicht mehr erforderlich.

Zu Artikel 24

Artikel 2 des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Bundes-Seuchengesetzes vom 25. August 1971 (BGBl. I S. 1401) enthält größtenteils Regelungen, die durch spätere Änderungen des Bundes-Seuchengesetzes und anschließend durch dessen Aufhebung mit gleichzeitigem Inkrafttreten des Infektionsschutzgesetzes neu gefasst worden sind. Die in Artikel 3 enthaltene Übergangsregelung zur Festlegung einzelner Modalitäten der Klageverfahren bei Impfschäden (Zuständigkeiten der Gerichte, Verweisungen, Kostenregelung) stellt einen Regelungsrest dar, der für heutige Verfahren in den hierfür einschlägigen Rechtsvorschriften geregelt ist. Die Berlin-Klausel in Artikel 5 ist obsolet. Das im Übrigen vollzogene Gesetz hat damit keinen eigenständigen Regelungsgehalt mehr und fällt weg.

Zu Artikel 25

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu der mit Artikel 2 Nr. 3 Buchstabe d des Fallpauschalengesetzes vom 23. April 2002 (BGBl. I S. 1412) vorgenommenen Änderung des Krankenhausfinanzierungsgesetzes (KHG), mit der § 17 Abs. 4a KHG aufgehoben wurde.

Nachdem § 17 Abs. 4a KHG nicht mehr existiert, ist die in § 17 Abs. 4 Nr. 4 zweiter Halbsatz KHG enthaltene Verweisregelung „Absatz 4a bleibt unberührt“ gegenstandslos geworden und ersatzlos zu streichen.

Zu Artikel 26

Die Verordnung über die Aufhebung von Vorschriften über Pflegesätze von Krankenanstalten – PflSAufhV – vom 21. März 1974 (BGBl. I S. 767) regelte das Außerkrafttreten preisrechtlicher Vorschriften über Pflegesätze zum 31. März 1974 für jene Krankenhäuser, die nach § 4 Abs. 3 Nr. 2, 4 oder 7 des Gesetzes zur wirtschaftlichen Sicherung der Krankenhäuser und zur Regelung der Krankenhauspflegesätze vom 29. Juni 1972 nicht gefördert wurden. Durch § 23 Abs. 2 der aufgrund des § 16 KHG erlassenen Bundespflegesatzverordnung (BPfV) vom 25. April 1973 (BGBl. I S. 333) waren die „bisherigen“ preisrechtlichen Vorschriften über Pflegesätze für die nach dem KHG geförderten Krankenhäuser bereits mit Wirkung vom 1. Januar 1974 außer Kraft gesetzt worden. Mit der PflSAufhV vom 21. März

1974 wurde lediglich eine ungewollte Regelungslücke geschlossen.

Nachdem § 19 KHG in seiner ursprünglichen Fassung, wonach preisrechtliche Vorschriften weiterhin anzuwenden sind, mit Inkrafttreten des Krankenhaus-Kostendämpfungsgesetzes vom 22. Dezember 1981 (BGBl. I S. 1568) ersatzlos weggefallen und das Preisrecht für Krankenhauspflegesätze ausschließlich in der Bundespflegesatzverordnung vom 26. September 1994 (BGBl. I S. 2750), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Zweiten Fallpauschalenänderungsgesetzes (2. FPÄndG) vom 15. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3429) und dem Krankenhausentgeltgesetz (Artikel 5 des Gesetzes zur Einführung des diagnose-orientierten Fallpauschalen-Systems für Krankenhäuser (Fallpauschalengesetz – FPG) vom 23. April 2002 (BGBl. I S. 1412)) geregelt ist, ist der Regelungsbedarf für die Rechtsverordnung vom 21. März 1974 entfallen. Somit kann die PflSAufhV aufgehoben werden.

Zu Artikel 27

§ 12 der Krankenhaus-Buchführungsverordnung enthält die Berlin-Klausel und kann daher aufgehoben werden.

Zu Artikel 28

Durch die zum 1. Januar 1985 wirksam gewordene Streichung des (bis zu diesem Zeitpunkt geltenden) § 10 des Krankenhausfinanzierungsgesetzes – KHG – (siehe Artikel 1 Nr. 12 Buchstabe a des Gesetzes zur Neuordnung der Krankenhausfinanzierung (Krankenhaus-Neuordnungsgesetz – KHNG – vom 20. Dezember 1984 (BGBl. I S. 1716)) ist die Rechtsgrundlage (§ 10 Abs. 5 KHG vom 29. Juni 1972 (BGBl. I S. 1009)) für die Erste Verordnung zur Neufestsetzung der Wertgrenze nach § 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und der Förderbeträge nach § 10 Abs. 2 des Krankenhausfinanzierungsgesetzes weggefallen. Durch die darüber hinaus erfolgte Übertragung der Zuständigkeit für die Investitionskostenförderung auf die Länder (Artikel 1 Nr. 13 KHNG vom 20. Dezember 1984, a. a. O.) kommt der Ersten Verordnung zur Neufestsetzung der Wertgrenze nach § 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und der Förderbeträge nach § 10 Abs. 2 des Krankenhausfinanzierungsgesetzes vom 10. Juli 1984 (BGBl. I S. 891) auch sachlich keine Bedeutung mehr zu. Die Verordnung kann daher aufgehoben werden.

Zu Artikel 29

Die Bundespflegesatzverordnung vom 21. August 1985 (BGBl. I S. 1666) wurde bereits mit der Verordnung zur Neuordnung des Pflegesatzrechts vom 26. September 1994 (BGBl. I S. 2750) außer Kraft gesetzt, sodass auch die Regelungsreste in Artikel 2 und Artikel 3 Abs. 2 der Ersten Verordnung zur Änderung der Bundespflegesatzverordnung 1985 aufgehoben werden können. Die im Übrigen vollzogene Verordnung hat damit keinen eigenständigen Regelungsgehalt mehr und fällt weg.

Zu Artikel 30

Die Kosten- und Leistungsnachweis-Verordnung enthält ausschließlich Regelungen für die Pflegesatzverhandlungen in den neuen Bundesländern für das Jahr 1991 und kann daher aufgehoben werden.

Zu Artikel 31

§ 5 der Abgrenzungsverordnung enthält die Berlin-Klausel und kann daher aufgehoben werden.

Zu Artikel 32

Die Verordnung zum Fallpauschalensystem für Krankenhäuser gibt den Fallpauschalen-Katalog und die Abrechnungsbestimmungen nur für das Jahr 2003 vor und kann daher mit Wirkung für die Zukunft aufgehoben werden.

Zu Artikel 33

Die Fallpauschalenverordnung 2004 gibt den Fallpauschalen-Katalog und die Abrechnungsbestimmungen nur für das Jahr 2004 vor und kann daher mit Wirkung für die Zukunft aufgehoben werden.

Zu Artikel 34

Die Übergangsregelungen des Artikels 2 §§ 1 und 2 sind wegen Zeitablaufs gegenstandslos und können daher aufgehoben werden.

Zwar enthält Artikel 2 § 1 Abs. 1 keine ausdrückliche zeitliche Befristung, doch ist die zeitliche Komponente eindeutig aus der Beschreibung des betroffenen Personenkreises zu entnehmen. So gilt die Übergangsregelung des Artikels 2 § 1 Abs. 1 zeitlich unbefristet nur für Personen, die bei Inkrafttreten des Zweiten Änderungsgesetzes bereits das 70. Lebensjahr vollendet haben und deren laufende Leistungen, die bei Inkrafttreten des Zweiten Änderungsgesetzes gewährt worden sind, aufgrund der Änderung des § 24 des Bundessozialhilfegesetzes (BSHG) zu versagen oder zu kürzen gewesen wären. Da seit dem Inkrafttreten des Zweiten Änderungsgesetzes am 1. Oktober 1969 mehr als 35 Jahre vergangen sind, müssten die Personen, auf die die Übergangsregelung anzuwenden wäre, bereits das 105. Lebensjahr vollendet haben und seit mindestens 1969 laufende Leistungen nach dem BSHG erhalten, die dann auch noch ohne die o. g. Übergangsregelung aufgrund des Zweiten Änderungsgesetzes zu versagen oder zu kürzen gewesen wären. Es ist daher mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit davon auszugehen, dass die Übergangsregelung nicht mehr zur Anwendung kommen kann.

Die Verweisung in Artikel 2 § 1 Abs. 2 ist überholt, da § 141 BSHG durch Artikel 26 Nr. 14 des Zweiten Rechtsbereinigungsgesetzes vom 16. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2441) aufgehoben worden ist.

Die Verweisung in Artikel 2 § 2 ist überholt, da § 144 BSHG durch Artikel 68 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes zur Einordnung des Sozialhilferechts in das Sozialgesetzbuch vom 27. Dezember 2003 (BGBl. I S. 3022) aufgehoben worden ist.

Die heute nicht mehr gebräuchliche allgemeine Verweisklausel in Artikel 2 § 6 ist gegenstandslos geworden. Die Berlin-Klausel in Artikel 2 § 8 ist bedeutungslos geworden.

Mit der Aufhebung des Artikels 2 §§ 1, 2, 6 und 8 hat das im Übrigen vollzogene Gesetz keinen Regelungsgehalt mehr und fällt weg.

Zu Artikel 35

Für die Aufrechterhaltung der Verordnung besteht kein Bedürfnis mehr. Anwendungsfälle, die immer noch nicht abgewickelt sind, sind mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen; sie kann daher aufgehoben werden.

Zu Artikel 36

Für die Aufrechterhaltung der Verordnung besteht kein Bedürfnis mehr. Anwendungsfälle, die immer noch nicht abgewickelt sind, sind mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen; sie kann daher aufgehoben werden.

Zu Artikel 37

Für die Aufrechterhaltung der Verordnung besteht kein Bedürfnis mehr. Anwendungsfälle, die immer noch nicht abgewickelt sind, sind mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen; sie kann daher aufgehoben werden.

Zu Artikel 38

Für die Aufrechterhaltung der Verordnung besteht kein Bedürfnis mehr. Anwendungsfälle, die immer noch nicht abgewickelt sind, sind mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen; sie kann daher aufgehoben werden.

Zu Artikel 39

Die Berlin-Klausel in Artikel 2 ist bedeutungslos geworden. Die Vorschrift des Artikels 3 Satz 2 betrifft Verfahrensstadien zum Inkrafttretenszeitpunkt (1. November 1986) und bestimmt, in welchen Fällen das neue Recht anzuwenden ist. Die Vorschrift ist durch Zeitablauf gegenstandslos geworden. Mit den vorgenommenen Aufhebungen hat das im Übrigen vollzogene Gesetz keinen eigenständigen Regelungsgehalt mehr und fällt weg.

Zu Artikel 40

Die Verordnung regelt die Durchführung einer Zusatzstatistik über die Eingliederungshilfe für Behinderte im Jahre 1966 und ist somit durch Zeitablauf gegenstandslos geworden; sie kann daher aufgehoben werden.

Zu Artikel 41

Die Verordnung regelt die Durchführung einer Zusatzstatistik über die Tuberkulosehilfe im Jahre 1968 und ist somit durch Zeitablauf gegenstandslos geworden; sie kann daher aufgehoben werden.

Zu Artikel 42

Die Verordnung regelt die Durchführung einer Zusatzstatistik über laufende Leistungen der Hilfe zum Lebensunterhalt, die im Monat Juni 1972 geleistet worden sind, und ist somit durch Zeitablauf gegenstandslos geworden; sie kann daher aufgehoben werden.

Zu Artikel 43

Die Verordnung regelt die Durchführung einer Zusatzstatistik über Hilfe zur Pflege, die im Monat November 1977 ge-

leistet worden ist, und ist somit durch Zeitablauf gegenstandslos geworden; sie kann daher aufgehoben werden.

Zu Artikel 44

Artikel III des Gesetzes zur Änderung des Sozialgerichtsgesetzes enthält eine Übergangsregelung für Rechtsbehelfe gegen Verwaltungsakte und Entscheidungen, die nach dem Recht vor Inkrafttreten des Gesetzes am 1. Januar 1975 erteilt wurden. Die Zulässigkeit für diese Rechtsbehelfe richtet sich nach dem bis zum 31. Dezember 1974 geltenden Recht. Diese Regelung ist für die Zukunft bedeutungslos geworden und kann daher aufgehoben werden. Die Berlin-Klausel in Artikel V des Gesetzes ist gegenstandslos. Das im Übrigen vollzogene Gesetz fällt damit weg.

Zu Artikel 45

Die Vierte Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen und zum Schutze des inneren Friedens ist durch ihre Aufnahme in die Sammlung des Bundesrechts (Bundesgesetzblatt Teil III, dort getrennt nach Gliederungsnummern 7611-5 und 822-3) aufrechterhalten worden. Die verbliebenen Regelungen sind durch Zeitablauf überholt bzw. – soweit sie noch von Bedeutung sind – in die Stammgesetze übernommen worden. Sie kann für die Zukunft aufgehoben werden.

Zu Artikel 46

Die 1. Bemessungs-Verordnung ist über ihren zeitlich beschränkten Anwendungsbereich hinaus nicht mehr aufrechterhaltungsbedürftig. Sie kann mit Wirkung für die Zukunft aufgehoben werden, weil die in der Verordnung vorgenommene Festsetzung des zur Verfügung gestellten Betrags für Leistungen zur Rehabilitation und zu den Verwaltungs- und Verfahrenskosten für die Zukunft keine Bedeutung mehr hat. Das Gleiche gilt für die Aufteilung des Betrags auf die einzelnen Träger der Rentenversicherung der Arbeiter.

Zu Artikel 47

Die 2. Bemessungs-Verordnung ist über ihren zeitlich beschränkten Anwendungsbereich hinaus nicht mehr aufrechterhaltungsbedürftig. Sie kann mit Wirkung für die Zukunft aufgehoben werden, weil die in der Verordnung vorgenommene Festsetzung des zur Verfügung gestellten Betrags für Leistungen zur Rehabilitation und zu den Verwaltungs- und Verfahrenskosten für die Zukunft keine Bedeutung mehr hat. Das Gleiche gilt für die Aufteilung des Betrags auf die einzelnen Träger der Rentenversicherung der Arbeiter.

Zu Artikel 48

Die 3. Bemessungs-Verordnung ist über ihren zeitlich beschränkten Anwendungsbereich hinaus nicht mehr aufrechterhaltungsbedürftig. Sie kann mit Wirkung für die Zukunft aufgehoben werden, weil die in der Verordnung vorgenommene Festsetzung des zur Verfügung gestellten Betrags für Leistungen zur Rehabilitation und zu den Verwaltungs- und Verfahrenskosten für die Zukunft keine Bedeutung mehr hat. Das Gleiche gilt für die Aufteilung des Betrags auf die einzelnen Träger der Rentenversicherung der Arbeiter.

Zu Artikel 49

Die 4. Bemessungs-Verordnung ist über ihren zeitlich beschränkten Anwendungsbereich hinaus nicht mehr aufrechterhaltungsbedürftig. Sie kann mit Wirkung für die Zukunft aufgehoben werden, weil die in der Verordnung vorgenommene Festsetzung des zur Verfügung gestellten Betrags für Leistungen zur Rehabilitation und zu den Verwaltungs- und Verfahrenskosten für die Zukunft keine Bedeutung mehr hat. Das Gleiche gilt für die Aufteilung des Betrags auf die einzelnen Träger der Rentenversicherung der Arbeiter.

Zu Artikel 50

Die 5. Bemessungs-Verordnung ist über ihren zeitlich beschränkten Anwendungsbereich hinaus nicht mehr aufrechterhaltungsbedürftig. Sie kann mit Wirkung für die Zukunft aufgehoben werden, weil die in der Verordnung vorgenommene Festsetzung des zur Verfügung gestellten Betrags für Leistungen zur Rehabilitation und zu den Verwaltungs- und Verfahrenskosten für die Zukunft keine Bedeutung mehr hat. Das Gleiche gilt für die Aufteilung des Betrags auf die einzelnen Träger der Rentenversicherung der Arbeiter.

Zu Artikel 51

Mit dem Gesetz zur Organisationsreform in der gesetzlichen Rentenversicherung wurde ein einheitlicher Versichertenbegriff geschaffen. Die Unterscheidung der Beschäftigten in Arbeiter und Angestellte wurde im Zuge der Neuorganisation der gesetzlichen Rentenversicherung aufgehoben. Die Bestimmung von Berufsgruppen der Angestelltenversicherung hat somit in der Praxis keine Bedeutung mehr und kann mit Wirkung für die Zukunft aufgehoben werden. Obwohl die Bestimmung keine Gesetzes- oder Ordnungsqualität hat, ist es sachgerecht, dass der Bundesgesetzgeber sie aufhebt. Sie ist als „Bundesrecht“ im Sinne des Gesetzes über die Sammlung des Bundesrechts aufgenommen worden, wodurch der Gesetzgeber über ihr Fortbestehen in vollem Umfang befunden hat; er hat daher auch die Befugnis, über ihre Aufhebung zu bestimmen.

Zu Artikel 52

Die Artikel 29 und 34 des Einführungsgesetzes zum Reichsknappschaftsgesetz enthalten Übergangsvorschriften für die Mitglieder von Pensionskassen, die zum 1. Januar 1924 in den neu eingerichteten Reichsknappschaftsverein überführt wurden. Diese Vorschriften sind durch Zeitablauf überholt bzw. – soweit sie noch von Bedeutung sind – in die Stammgesetze übernommen worden. Sie können für die Zukunft aufgehoben werden. Das im Übrigen vollzogene Gesetz fällt damit weg.

Zu Artikel 53

Artikel 2 des Gesetzes zur Änderung sozialrechtlicher Vorschriften aus dem Jahre 1961 beinhaltet eine Änderung des Bezirks der Saarknappschaft. Diese Vorschrift ist durch Zeitablauf überholt bzw. – soweit sie noch von Bedeutung ist – in die Stammgesetze übernommen worden. Sie kann für die Zukunft aufgehoben werden. Die Berlin-Klausel in Artikel 7 ist obsolet. Das im Übrigen vollzogene Gesetz fällt damit weg.

Zu Artikel 54

Die Übergangsvorschriften in Artikel 2 §§ 1, 2 des Gesetzes zur Änderung des Reichsknappschaftsgesetzes sind durch Zeitablauf überholt bzw. – soweit sie noch von Bedeutung sind – in die Stammgesetze übernommen worden. Sie können für die Zukunft aufgehoben werden. Die Berlin-Klausel in Artikel 3 ist bedeutungslos geworden. Das im Übrigen vollzogene Gesetz fällt damit weg.

Zu Artikel 55

Die Regelung des Artikels 2 § 5 der Verordnung zur Durchführung und Ergänzung des Gesetzes über den Ausbau der Rentenversicherung ist nach Einführung der Krankenkassenwahlrechte nicht mehr erforderlich und kann daher aufgehoben werden.

Zu Artikel 56

Die Erste Zusatzrentenanpassungs-Verordnung Saar regelt die Anpassung der Versicherten- und Hinterbliebenenzusatzrenten für Bezugszeiten ab dem 1. Januar 1973. Diese Regelung wurde inzwischen umgesetzt und wird nicht mehr benötigt. Sie kann daher mit Wirkung für die Zukunft aufgehoben werden.

Zu Artikel 57

Die Zweite Zusatzrentenanpassungs-Verordnung Saar regelt die Anpassung der Versicherten- und Hinterbliebenenzusatzrenten für Bezugszeiten ab dem 1. Januar 1975. Diese Regelung wurde inzwischen umgesetzt und wird nicht mehr benötigt. Sie kann daher mit Wirkung für die Zukunft aufgehoben werden.

Zu Artikel 58

Die Dritte Zusatzrentenanpassungs-Verordnung Saar regelt die Anpassung der Versicherten- und Hinterbliebenenzusatzrenten für Bezugszeiten ab dem 1. Januar 1977. Diese Regelung wurde inzwischen umgesetzt und wird nicht mehr benötigt. Sie kann daher mit Wirkung für die Zukunft aufgehoben werden.

Zu Artikel 59

Die Vierte Zusatzrentenanpassungs-Verordnung Saar regelt die Anpassung der Versicherten- und Hinterbliebenenzusatzrenten für Bezugszeiten ab dem 1. Januar 1979. Diese Regelung wurde inzwischen umgesetzt und wird nicht mehr benötigt. Sie kann daher mit Wirkung für die Zukunft aufgehoben werden.

Zu Artikel 60

Die Fünfte Zusatzrentenanpassungs-Verordnung Saar regelt die Anpassung der Versicherten- und Hinterbliebenenzusatzrenten für Bezugszeiten ab dem 1. Januar 1981. Diese Regelung wurde inzwischen umgesetzt und wird nicht mehr benötigt. Sie kann daher mit Wirkung für die Zukunft aufgehoben werden.

Zu Artikel 61

Die Sechste Zusatzrentenanpassungs-Verordnung Saar regelt die Anpassung der Versicherten- und Hinterbliebenenzusatzrenten für Bezugszeiten ab dem 1. Juli 1983. Diese Regelung wurde inzwischen umgesetzt und wird nicht mehr benötigt. Sie kann daher mit Wirkung für die Zukunft aufgehoben werden.

Zu Artikel 62

Die Siebte Zusatzrentenanpassungs-Verordnung Saar regelt die Anpassung der Versicherten- und Hinterbliebenenzusatzrenten für Bezugszeiten ab dem 1. Juli 1985. Diese Regelung wurde inzwischen umgesetzt und wird nicht mehr benötigt. Sie kann daher mit Wirkung für die Zukunft aufgehoben werden.

Zu Artikel 63

Die Achte Zusatzrentenanpassungs-Verordnung Saar regelt die Anpassung der Versicherten- und Hinterbliebenenzusatzrenten für Bezugszeiten ab dem 1. Juli 1987. Diese Regelung wurde inzwischen umgesetzt und wird nicht mehr benötigt. Sie kann daher mit Wirkung für die Zukunft aufgehoben werden.

Zu Artikel 64

Die Neunte Zusatzrentenanpassungs-Verordnung Saar regelt die Anpassung der Versicherten- und Hinterbliebenenzusatzrenten für Bezugszeiten ab dem 1. Juli 1989. Diese Regelung wurde inzwischen umgesetzt und wird nicht mehr benötigt. Sie kann daher mit Wirkung für die Zukunft aufgehoben werden.

Zu Artikel 65

Die Zehnte Zusatzrentenanpassungs-Verordnung Saar regelt die Anpassung der Versicherten- und Hinterbliebenenzusatzrenten für Bezugszeiten ab dem 1. Juli 1991. Diese Regelung wurde inzwischen umgesetzt und wird nicht mehr benötigt. Sie kann daher mit Wirkung für die Zukunft aufgehoben werden.

Zu Artikel 66

Die Zusatzrentenanpassungs-Verordnung Saar 1992 regelt die Anpassung der Zusatzrenten der hüttenknappschaftlichen Zusatzversicherung für Bezugszeiten ab dem 1. Juli 1992. Diese Regelung wurde inzwischen umgesetzt und wird nicht mehr benötigt. Sie kann daher mit Wirkung für die Zukunft aufgehoben werden.

Zu Artikel 67

Die Zusatzrentenanpassungs-Verordnung Saar 1993 regelt die Anpassung der Zusatzrenten der hüttenknappschaftlichen Zusatzversicherung für Bezugszeiten ab dem 1. Juli 1993. Diese Regelung wurde inzwischen umgesetzt und wird nicht mehr benötigt. Sie kann daher mit Wirkung für die Zukunft aufgehoben werden.

Zu Artikel 68

Die Zusatzrentenanpassungs-Verordnung Saar 1994 regelt die Anpassung der Zusatzrenten der hüttenknappschaftlichen Zusatzversicherung für Bezugszeiten ab dem 1. Juli 1994. Diese Regelung wurde inzwischen umgesetzt und wird nicht mehr benötigt. Sie kann daher mit Wirkung für die Zukunft aufgehoben werden.

Zu Artikel 69

Die Zusatzrentenanpassungs-Verordnung Saar 1995 regelt die Anpassung der Zusatzrenten der hüttenknappschaftlichen Zusatzversicherung für Bezugszeiten ab dem 1. Juli 1995. Diese Regelung wurde inzwischen umgesetzt und wird nicht mehr benötigt. Sie kann daher mit Wirkung für die Zukunft aufgehoben werden.

Zu Artikel 70

Die Zusatzrentenanpassungs-Verordnung Saar 1996 regelt die Anpassung der Zusatzrenten der hüttenknappschaftlichen Zusatzversicherung für Bezugszeiten ab dem 1. Juli 1996. Diese Regelung wurde inzwischen umgesetzt und wird nicht mehr benötigt. Sie kann daher mit Wirkung für die Zukunft aufgehoben werden.

Zu Artikel 71

Die Zusatzrentenanpassungs-Verordnung Saar 1998 regelt die Anpassung der Zusatzrenten der hüttenknappschaftlichen Zusatzversicherung für Bezugszeiten ab dem 1. Juli 1998. Diese Regelung wurde inzwischen umgesetzt und wird nicht mehr benötigt. Sie kann daher mit Wirkung für die Zukunft aufgehoben werden.

Zu Artikel 72

Die Regelung in Artikel 9 des Gesetzes über die Verwaltung der Mittel der Träger der Krankenversicherung ist nach Einführung der Krankenkassenwahlrechte nicht mehr erforderlich und wird daher aufgehoben. Die Berlin-Klausel in Artikel 10 ist gegenstandslos. Das im Übrigen vollzogene Gesetz hat damit keinen eigenständigen Regelungsgehalt mehr und fällt weg.

Zu Artikel 73

Artikel 5 des Gesetzes zur Ergänzung und Verbesserung der Wirksamkeit kostendämpfender Maßnahmen in der Krankenversicherung enthält Übergangsvorschriften zum einheitlichen Verzeichnis für zahntechnische Leistungen, den Vereinbarungen über Heilmittelhöchstbeträge, den Richtlinien der Bundesausschüsse der Ärzte und Krankenkassen, der Auffüllung der Rücklage von Trägern der Krankenversicherung, dem einheitlichen Bewertungsmaßstab für zahntechnische Leistungen, den bis zum 1. September 1981 vereinbarten Vergütungen für zahntechnische Leistungen und den von den Krankenkassen und ihren Verbänden mit ihren Vertragspartnern für Heil- und Hilfsmittel sowie Brillen getroffenen Preisvereinbarungen. Alle Übergangsregelungen sind aufgrund Zeitablaufs inzwischen obsolet geworden und können daher aufgehoben werden. Die Berlin-Klausel in Artikel 6 ist gegenstandslos.

Mit der Aufhebung der Artikel 5 und 6 hat das im Übrigen vollzogene Änderungsgesetz keinen eigenständigen Regelungsgehalt mehr und fällt weg.

Zu Artikel 74

Mit Artikel 6 wurde (in Absatz 1) die Aufhebung des Halbierungserlasses des Reichsarbeitsministers und des Reichsministers des Innern vom 5. September 1942 geregelt und (in Absatz 2 i. V. m. Absatz 3) eine Übergangsregelung für im Zeitpunkt des Inkrafttretens der Aufhebung des Halbierungserlasses noch streitige Fälle hinsichtlich der Kostentragungspflicht eingeführt. Die in Artikel 6 getroffenen Regelungen werden zur Bewertung von neuen oder noch nicht abgeschlossenen Sachverhalten und damit verbundener rechtlicher Verhältnisse nicht mehr benötigt, sodass für deren Aufrechterhaltung heute kein Bedarf mehr besteht. Die Berlin-Klausel in Artikel 9 ist obsolet. Das im Übrigen vollzogene Gesetz fällt damit weg.

Zu Artikel 75

Die Verordnung zur Durchführung der Unfallversicherung vom 14. Juni 1926 beruht auf einer Ermächtigungsnorm der Reichsversicherungsordnung, die mit Wirkung vom 1. Januar 1997 durch Artikel 35 des Unfallversicherungs-Einordnungsgesetzes vom 7. August 1996 (BGBl. I S. 1259) aufgehoben wurde. Sie ist gegenstandslos geworden und kann daher aufgehoben werden.

Zu Artikel 76

Das Gesetz zur vorläufigen Neuregelung von Geldleistungen in der gesetzlichen Unfallversicherung vom 27. Juli 1957 enthält vorläufige Regelungen. Es wurde vom Unfallversicherungs-Neuregelungsgesetz vom 30. April 1963 (BGBl. I S. 241) abgelöst und ist somit obsolet. Das Gesetz kann insgesamt aufgehoben werden.

Zu Artikel 77

Das Zweite Gesetz zur vorläufigen Neuregelung von Geldleistungen in der gesetzlichen Unfallversicherung vom 29. Dezember 1960 enthält vorläufige Regelungen. Es wurde vom Unfallversicherungs-Neuregelungsgesetz vom 30. April 1963 (BGBl. I S. 241) abgelöst und ist somit obsolet. Das Gesetz kann insgesamt aufgehoben werden.

Zu Artikel 78

Artikel 4 des Unfallversicherungs-Neuregelungsgesetzes enthält Übergangsvorschriften, die nach Inkrafttreten des Siebten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VII) zum 1. Januar 1997 entbehrlich geworden sind. Die Übergangsvorschriften in den §§ 212 bis 214, 217 bis 218c, 219 SGB VII erstrecken die Anwendbarkeit des SGB VII in wesentlichen Bereichen auch auf Versicherungsfälle und Leistungsansprüche vor dessen Inkrafttreten beziehungsweise ordnen die Fortgeltung des vorbestehenden Rechtszustands ausdrücklich an. Eine Aufrechterhaltung der Übergangsvorschriften des Artikels 4 ist daher nicht erforderlich, der Artikel kann aufgehoben werden. Das Unfallversicherungs-Neuregelungsgesetz ist im Übrigen vollzogen und fällt damit weg.

Zu Artikel 79

Für die Aufrechterhaltung der Unfallversicherungsanpassungsverordnung 1980 besteht mehr als zwanzig Jahre nach ihrem Inkrafttreten kein Bedarf mehr. Sie ist durch Zeitablauf überholt. Sie kann daher insgesamt aufgehoben werden.

Zu Artikel 80

Für die Aufrechterhaltung der Unfallversicherungsanpassungsverordnung 1981 besteht mehr als zwanzig Jahre nach ihrem Inkrafttreten kein Bedarf mehr. Sie ist durch Zeitablauf überholt. Sie kann daher insgesamt aufgehoben werden.

Zu Artikel 81

Für die Aufrechterhaltung der Unfallversicherungsanpassungsverordnung 1982 besteht mehr als zwanzig Jahre nach ihrem Inkrafttreten kein Bedarf mehr. Sie ist durch Zeitablauf überholt. Sie kann daher insgesamt aufgehoben werden.

Zu Artikel 82

Für die Aufrechterhaltung der Unfallversicherungsanpassungsverordnung 1983 besteht mehr als zwanzig Jahre nach ihrem Inkrafttreten kein Bedarf mehr. Sie ist durch Zeitablauf überholt. Sie kann daher insgesamt aufgehoben werden.

Zu Artikel 83

Die Erste Verordnung zur Festsetzung des Umlagesatzes für die gesetzliche Unfallversicherung in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet regelt die Höhe des Umlagesatzes für die Unfallversicherung im Beitrittsgebiet. Sie ist durch das Gesetz zur Herstellung der Rechtseinheit in der gesetzlichen Renten- und Unfallversicherung (Rentenüberleitungsgesetz – RÜG) vom 25. Juli 1991 (BGBl. I S. 1606) gegenstandslos geworden. Sie kann daher aufgehoben werden.

Zu Artikel 84

Die Erste Verordnung über Änderungen der Bezugsgrößen für die Berechnung von Renten in den Rentenversicherungen der Arbeiter und der Angestellten sowie in der knappschaftlichen Rentenversicherung ist über ihren zeitlich beschränkten Anwendungsbereich hinaus nicht mehr aufrechterhaltungsbedürftig und kann mit Wirkung für die Zukunft aufgehoben werden. Die Ermächtigungsgrundlagen und die in Bezug genommenen Vorschriften sind überwiegend mit dem Inkrafttreten des Rentenreformgesetzes 1992 außer Kraft getreten. Soweit die Regelungen der Verordnung noch Bedeutung zur Neuberechnung von Renten beispielsweise aufgrund der Regelung des § 300 Abs. 3 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VI) haben, bleibt die Verordnung weiter anwendbar. Dem Bürger entstehen hierdurch keine Nachteile. Die Träger der gesetzlichen Rentenversicherung sind gemäß den §§ 14, 15 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch (SGB I) zur Auskunft und Beratung verpflichtet. Diese Verpflichtung umfasst auch mögliche Ansprüche aus Vorschriften, die zum maßgeblichen Zeitpunkt wirksam waren, mittlerweile aber aufgehoben oder ersetzt wurden.

Zu Artikel 85

Die Zweite Verordnung über Änderungen der Bezugsgrößen für die Berechnung von Renten in den Rentenversicherungen der Arbeiter und der Angestellten sowie in der knappschaftlichen Rentenversicherung ist über ihren zeitlich beschränkten Anwendungsbereich hinaus nicht mehr aufrechterhaltungsbedürftig und kann mit Wirkung für die Zukunft aufgehoben werden. Die Ermächtigungsgrundlagen und die in Bezug genommenen Vorschriften sind überwiegend mit dem Inkrafttreten des Rentenreformgesetzes 1992 außer Kraft getreten. Soweit die Regelungen der Verordnung noch Bedeutung zur Neuberechnung von Renten beispielsweise aufgrund der Regelung des § 300 Abs. 3 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VI) haben, bleibt die Verordnung weiter anwendbar. Auf die weitere Begründung zu Artikel 84 wird Bezug genommen.

Zu Artikel 86

Die Dritte Verordnung über Änderungen der Bezugsgrößen für die Berechnung von Renten in den Rentenversicherungen der Arbeiter und der Angestellten sowie in der knappschaftlichen Rentenversicherung ist über ihren zeitlich beschränkten Anwendungsbereich hinaus nicht mehr aufrechterhaltungsbedürftig und kann mit Wirkung für die Zukunft aufgehoben werden. Die Ermächtigungsgrundlagen und die in Bezug genommenen Vorschriften sind überwiegend mit dem Inkrafttreten des Rentenreformgesetzes 1992 außer Kraft getreten. Soweit die Regelungen der Verordnung noch Bedeutung zur Neuberechnung von Renten beispielsweise aufgrund der Regelung des § 300 Abs. 3 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VI) haben, bleibt die Verordnung weiter anwendbar. Auf die weitere Begründung zu Artikel 84 wird Bezug genommen.

Zu Artikel 87

Die Vierte Verordnung über Änderungen der Bezugsgrößen für die Berechnung von Renten in den Rentenversicherungen der Arbeiter und der Angestellten sowie in der knappschaftlichen Rentenversicherung ist über ihren zeitlich beschränkten Anwendungsbereich hinaus nicht mehr aufrechterhaltungsbedürftig und kann mit Wirkung für die Zukunft aufgehoben werden. Die Ermächtigungsgrundlagen und die in Bezug genommenen Vorschriften sind überwiegend mit dem Inkrafttreten des Rentenreformgesetzes 1992 außer Kraft getreten. Soweit die Regelungen der Verordnung noch Bedeutung zur Neuberechnung von Renten beispielsweise aufgrund der Regelung des § 300 Abs. 3 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VI) haben, bleibt die Verordnung weiter anwendbar. Auf die weitere Begründung zu Artikel 84 wird Bezug genommen.

Zu Artikel 88

Die Fünfte Verordnung über Änderungen der Bezugsgrößen für die Berechnung von Renten in den Rentenversicherungen der Arbeiter und der Angestellten sowie in der knappschaftlichen Rentenversicherung ist über ihren zeitlich beschränkten Anwendungsbereich hinaus nicht mehr aufrechterhaltungsbedürftig und kann mit Wirkung für die Zukunft aufgehoben werden. Die Ermächtigungsgrundlagen und die in Bezug genommenen Vorschriften sind überwiegend mit

dem Inkrafttreten des Rentenreformgesetzes 1992 außer Kraft getreten. Soweit die Regelungen der Verordnung noch Bedeutung zur Neuberechnung von Renten beispielsweise aufgrund der Regelung des § 300 Abs. 3 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VI) haben, bleibt die Verordnung weiter anwendbar. Auf die weitere Begründung zu Artikel 84 wird Bezug genommen.

Zu Artikel 89

Die Sechste Verordnung über Änderungen der Bezugsgrößen für die Berechnung von Renten in den Rentenversicherungen der Arbeiter und der Angestellten sowie in der knappschaftlichen Rentenversicherung ist über ihren zeitlich beschränkten Anwendungsbereich hinaus nicht mehr aufrechterhaltungsbedürftig und kann mit Wirkung für die Zukunft aufgehoben werden. Die Ermächtigungsgrundlagen und die in Bezug genommenen Vorschriften sind überwiegend mit dem Inkrafttreten des Rentenreformgesetzes 1992 außer Kraft getreten. Soweit die Regelungen der Verordnung noch Bedeutung zur Neuberechnung von Renten beispielsweise aufgrund der Regelung des § 300 Abs. 3 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VI) haben, bleibt die Verordnung weiter anwendbar. Auf die weitere Begründung zu Artikel 84 wird Bezug genommen.

Zu Artikel 90

Die Siebente Verordnung über Änderungen der Bezugsgrößen für die Berechnung von Renten in den Rentenversicherungen der Arbeiter und der Angestellten sowie in der knappschaftlichen Rentenversicherung ist über ihren zeitlich beschränkten Anwendungsbereich hinaus nicht mehr aufrechterhaltungsbedürftig und kann mit Wirkung für die Zukunft aufgehoben werden. Die Ermächtigungsgrundlagen und die in Bezug genommenen Vorschriften sind überwiegend mit dem Inkrafttreten des Rentenreformgesetzes 1992 außer Kraft getreten. Soweit die Regelungen der Verordnung noch Bedeutung zur Neuberechnung von Renten beispielsweise aufgrund der Regelung des § 300 Abs. 3 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VI) haben, bleibt die Verordnung weiter anwendbar. Auf die weitere Begründung zu Artikel 84 wird Bezug genommen.

Zu Artikel 91

Die Achte Verordnung über Änderungen der Bezugsgrößen für die Berechnung von Renten in den Rentenversicherungen der Arbeiter und der Angestellten sowie in der knappschaftlichen Rentenversicherung ist über ihren zeitlich beschränkten Anwendungsbereich hinaus nicht mehr aufrechterhaltungsbedürftig und kann mit Wirkung für die Zukunft aufgehoben werden. Die Ermächtigungsgrundlagen und die in Bezug genommenen Vorschriften sind überwiegend mit dem Inkrafttreten des Rentenreformgesetzes 1992 außer Kraft getreten. Soweit die Regelungen der Verordnung noch Bedeutung zur Neuberechnung von Renten beispielsweise aufgrund der Regelung des § 300 Abs. 3 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VI) haben, bleibt die Verordnung weiter anwendbar. Auf die weitere Begründung zu Artikel 84 wird Bezug genommen.

Zu Artikel 92

Die Neunte Verordnung über Änderungen der Bezugsgrößen für die Berechnung von Renten in den Rentenversicherungen der Arbeiter und der Angestellten sowie in der knappschaftlichen Rentenversicherung ist über ihren zeitlich beschränkten Anwendungsbereich hinaus nicht mehr aufrechterhaltungsbedürftig und kann mit Wirkung für die Zukunft aufgehoben werden. Die Ermächtigungsgrundlagen und die in Bezug genommenen Vorschriften sind überwiegend mit dem Inkrafttreten des Rentenreformgesetzes 1992 außer Kraft getreten. Soweit die Regelungen der Verordnung noch Bedeutung zur Neuberechnung von Renten beispielsweise aufgrund der Regelung des § 300 Abs. 3 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VI) haben, bleibt die Verordnung weiter anwendbar. Auf die weitere Begründung zu Artikel 84 wird Bezug genommen.

Zu Artikel 93

Die Zehnte Verordnung über Änderungen der Bezugsgrößen für die Berechnung von Renten in den Rentenversicherungen der Arbeiter und der Angestellten sowie in der knappschaftlichen Rentenversicherung ist über ihren zeitlich beschränkten Anwendungsbereich hinaus nicht mehr aufrechterhaltungsbedürftig und kann mit Wirkung für die Zukunft aufgehoben werden. Die Ermächtigungsgrundlagen und die in Bezug genommenen Vorschriften sind überwiegend mit dem Inkrafttreten des Rentenreformgesetzes 1992 außer Kraft getreten. Soweit die Regelungen der Verordnung noch Bedeutung zur Neuberechnung von Renten beispielsweise aufgrund der Regelung des § 300 Abs. 3 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VI) haben, bleibt die Verordnung weiter anwendbar. Auf die weitere Begründung zu Artikel 84 wird Bezug genommen.

Zu Artikel 94

Die Elfte Verordnung über Änderungen der Bezugsgrößen für die Berechnung von Renten in den Rentenversicherungen der Arbeiter und der Angestellten sowie in der knappschaftlichen Rentenversicherung ist über ihren zeitlich beschränkten Anwendungsbereich hinaus nicht mehr aufrechterhaltungsbedürftig und kann mit Wirkung für die Zukunft aufgehoben werden. Die Ermächtigungsgrundlagen und die in Bezug genommenen Vorschriften sind überwiegend mit dem Inkrafttreten des Rentenreformgesetzes 1992 außer Kraft getreten. Soweit die Regelungen der Verordnung noch Bedeutung zur Neuberechnung von Renten beispielsweise aufgrund der Regelung des § 300 Abs. 3 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VI) haben, bleibt die Verordnung weiter anwendbar. Auf die weitere Begründung zu Artikel 84 wird Bezug genommen.

Zu Artikel 95

Die Zwölfte Verordnung über Änderungen der Bezugsgrößen für die Berechnung von Renten in den Rentenversicherungen der Arbeiter und der Angestellten sowie in der knappschaftlichen Rentenversicherung ist über ihren zeitlich beschränkten Anwendungsbereich hinaus nicht mehr aufrechterhaltungsbedürftig und kann mit Wirkung für die Zukunft aufgehoben werden. Die Ermächtigungsgrundlagen und die in Bezug genommenen Vorschriften sind überwie-

gend mit dem Inkrafttreten des Rentenreformgesetzes 1992 außer Kraft getreten. Soweit die Regelungen der Verordnung noch Bedeutung zur Neuberechnung von Renten beispielsweise aufgrund der Regelung des § 300 Abs. 3 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VI) haben, bleibt die Verordnung weiter anwendbar. Auf die weitere Begründung zu Artikel 84 wird Bezug genommen.

Zu Artikel 96

Die Dreizehnte Verordnung über Änderungen der Bezugsgrößen für die Berechnung von Renten in den Rentenversicherungen der Arbeiter und der Angestellten sowie in der knappschaftlichen Rentenversicherung ist über ihren zeitlich beschränkten Anwendungsbereich hinaus nicht mehr aufrechterhaltungsbedürftig und kann mit Wirkung für die Zukunft aufgehoben werden. Die Ermächtigungsgrundlagen und die in Bezug genommenen Vorschriften sind überwiegend mit dem Inkrafttreten des Rentenreformgesetzes 1992 außer Kraft getreten. Soweit die Regelungen der Verordnung noch Bedeutung zur Neuberechnung von Renten beispielsweise aufgrund der Regelung des § 300 Abs. 3 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VI) haben, bleibt die Verordnung weiter anwendbar. Auf die weitere Begründung zu Artikel 84 wird Bezug genommen.

Zu Artikel 97

Die Bezugsgrößen-Verordnung 1971 ist über ihren zeitlich beschränkten Anwendungsbereich hinaus nicht mehr aufrechterhaltungsbedürftig und kann mit Wirkung für die Zukunft aufgehoben werden. Die Ermächtigungsgrundlagen und die in Bezug genommenen Vorschriften sind überwiegend mit dem Inkrafttreten des Rentenreformgesetzes 1992 außer Kraft getreten. Soweit die Regelungen der Verordnung noch Bedeutung zur Neuberechnung von Renten beispielsweise aufgrund der Regelung des § 300 Abs. 3 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VI) haben, bleibt die Verordnung weiter anwendbar. Auf die weitere Begründung zu Artikel 84 wird Bezug genommen.

Zu Artikel 98

Die Bezugsgrößen-Verordnung 1972 ist über ihren zeitlich beschränkten Anwendungsbereich hinaus nicht mehr aufrechterhaltungsbedürftig und kann mit Wirkung für die Zukunft aufgehoben werden. Die Ermächtigungsgrundlagen und die in Bezug genommenen Vorschriften sind überwiegend mit dem Inkrafttreten des Rentenreformgesetzes 1992 außer Kraft getreten. Soweit die Regelungen der Verordnung noch Bedeutung zur Neuberechnung von Renten beispielsweise aufgrund der Regelung des § 300 Abs. 3 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VI) haben, bleibt die Verordnung weiter anwendbar. Auf die weitere Begründung zu Artikel 84 wird Bezug genommen.

Zu Artikel 99

Die RV-Bezugsgrößenverordnung 1973 ist über ihren zeitlich beschränkten Anwendungsbereich hinaus nicht mehr aufrechterhaltungsbedürftig und kann mit Wirkung für die Zukunft aufgehoben werden. Die Ermächtigungsgrundlagen und die in Bezug genommenen Vorschriften sind überwiegend mit dem Inkrafttreten des Rentenreformgesetzes 1992

außer Kraft getreten. Soweit die Regelungen der Verordnung noch Bedeutung zur Neuberechnung von Renten beispielsweise aufgrund der Regelung des § 300 Abs. 3 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VI) haben, bleibt die Verordnung weiter anwendbar. Auf die weitere Begründung zu Artikel 84 wird Bezug genommen.

Zu Artikel 100

Die RV-Bezugsgrößenverordnung 1974 ist über ihren zeitlich beschränkten Anwendungsbereich hinaus nicht mehr aufrechterhaltungsbedürftig und kann mit Wirkung für die Zukunft aufgehoben werden. Die Ermächtigungsgrundlagen und die in Bezug genommenen Vorschriften sind überwiegend mit dem Inkrafttreten des Rentenreformgesetzes 1992 außer Kraft getreten. Soweit die Regelungen der Verordnung noch Bedeutung zur Neuberechnung von Renten beispielsweise aufgrund der Regelung des § 300 Abs. 3 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VI) haben, bleibt die Verordnung weiter anwendbar. Auf die weitere Begründung zu Artikel 84 wird Bezug genommen.

Zu Artikel 101

Die RV-Bezugsgrößenverordnung 1975 ist über ihren zeitlich beschränkten Anwendungsbereich hinaus nicht mehr aufrechterhaltungsbedürftig und kann mit Wirkung für die Zukunft aufgehoben werden. Die Ermächtigungsgrundlagen und die in Bezug genommenen Vorschriften sind überwiegend mit dem Inkrafttreten des Rentenreformgesetzes 1992 außer Kraft getreten. Soweit die Regelungen der Verordnung noch Bedeutung zur Neuberechnung von Renten beispielsweise aufgrund der Regelung des § 300 Abs. 3 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VI) haben, bleibt die Verordnung weiter anwendbar. Auf die weitere Begründung zu Artikel 84 wird Bezug genommen.

Zu Artikel 102

Die RV-Bezugsgrößenverordnung 1976 ist über ihren zeitlich beschränkten Anwendungsbereich hinaus nicht mehr aufrechterhaltungsbedürftig und kann mit Wirkung für die Zukunft aufgehoben werden. Die Ermächtigungsgrundlagen und die in Bezug genommenen Vorschriften sind überwiegend mit dem Inkrafttreten des Rentenreformgesetzes 1992 außer Kraft getreten. Soweit die Regelungen der Verordnung noch Bedeutung zur Neuberechnung von Renten beispielsweise aufgrund der Regelung des § 300 Abs. 3 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VI) haben, bleibt die Verordnung weiter anwendbar. Auf die weitere Begründung zu Artikel 84 wird Bezug genommen.

Zu Artikel 103

Die RV-Bezugsgrößenverordnung 1977 ist über ihren zeitlich beschränkten Anwendungsbereich hinaus nicht mehr aufrechterhaltungsbedürftig und kann mit Wirkung für die Zukunft aufgehoben werden. Die Ermächtigungsgrundlagen und die in Bezug genommenen Vorschriften sind überwiegend mit dem Inkrafttreten des Rentenreformgesetzes 1992 außer Kraft getreten. Soweit die Regelungen der Verordnung noch Bedeutung zur Neuberechnung von Renten beispielsweise aufgrund der Regelung des § 300 Abs. 3 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VI) haben, bleibt

die Verordnung weiter anwendbar. Auf die weitere Begründung zu Artikel 84 wird Bezug genommen.

Zu Artikel 104

Die RV-Bezugsgrößenverordnung 1978 ist über ihren zeitlich beschränkten Anwendungsbereich hinaus nicht mehr aufrechterhaltungsbedürftig und kann mit Wirkung für die Zukunft aufgehoben werden. Die Ermächtigungsgrundlagen und die in Bezug genommenen Vorschriften sind überwiegend mit dem Inkrafttreten des Rentenreformgesetzes 1992 außer Kraft getreten. Soweit die Regelungen der Verordnung noch Bedeutung zur Neuberechnung von Renten beispielsweise aufgrund der Regelung des § 300 Abs. 3 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VI) haben, bleibt die Verordnung weiter anwendbar. Auf die weitere Begründung zu Artikel 84 wird Bezug genommen.

Zu Artikel 105

Die RV-Bezugsgrößenverordnung 1979 ist über ihren zeitlich beschränkten Anwendungsbereich hinaus nicht mehr aufrechterhaltungsbedürftig und kann mit Wirkung für die Zukunft aufgehoben werden. Die Ermächtigungsgrundlagen und die in Bezug genommenen Vorschriften sind überwiegend mit dem Inkrafttreten des Rentenreformgesetzes 1992 außer Kraft getreten. Soweit die Regelungen der Verordnung noch Bedeutung zur Neuberechnung von Renten beispielsweise aufgrund der Regelung des § 300 Abs. 3 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VI) haben, bleibt die Verordnung weiter anwendbar. Auf die weitere Begründung zu Artikel 84 wird Bezug genommen.

Zu Artikel 106

Die RV-Bezugsgrößenverordnung 1980 ist über ihren zeitlich beschränkten Anwendungsbereich hinaus nicht mehr aufrechterhaltungsbedürftig und kann mit Wirkung für die Zukunft aufgehoben werden. Die Ermächtigungsgrundlagen und die in Bezug genommenen Vorschriften sind überwiegend mit dem Inkrafttreten des Rentenreformgesetzes 1992 außer Kraft getreten. Soweit die Regelungen der Verordnung noch Bedeutung zur Neuberechnung von Renten beispielsweise aufgrund der Regelung des § 300 Abs. 3 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VI) haben, bleibt die Verordnung weiter anwendbar. Auf die weitere Begründung zu Artikel 84 wird Bezug genommen.

Zu Artikel 107

Die RV-Bezugsgrößenverordnung 1981 ist über ihren zeitlich beschränkten Anwendungsbereich hinaus nicht mehr aufrechterhaltungsbedürftig und kann mit Wirkung für die Zukunft aufgehoben werden. Die Ermächtigungsgrundlagen und die in Bezug genommenen Vorschriften sind überwiegend mit dem Inkrafttreten des Rentenreformgesetzes 1992 außer Kraft getreten. Soweit die Regelungen der Verordnung noch Bedeutung zur Neuberechnung von Renten beispielsweise aufgrund der Regelung des § 300 Abs. 3 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VI) haben, bleibt die Verordnung weiter anwendbar. Auf die weitere Begründung zu Artikel 84 wird Bezug genommen.

Zu Artikel 108

Die RV-Bezugsgrößenverordnung 1982 ist über ihren zeitlich beschränkten Anwendungsbereich hinaus nicht mehr aufrechterhaltungsbedürftig und kann mit Wirkung für die Zukunft aufgehoben werden. Die Ermächtigungsgrundlagen und die in Bezug genommenen Vorschriften sind überwiegend mit dem Inkrafttreten des Rentenreformgesetzes 1992 außer Kraft getreten. Soweit die Regelungen der Verordnung noch Bedeutung zur Neuberechnung von Renten beispielsweise aufgrund der Regelung des § 300 Abs. 3 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VI) haben, bleibt die Verordnung weiter anwendbar. Auf die weitere Begründung zu Artikel 84 wird Bezug genommen.

Zu Artikel 109

Die RV-Bezugsgrößenverordnung 1983 ist über ihren zeitlich beschränkten Anwendungsbereich hinaus nicht mehr aufrechterhaltungsbedürftig und kann mit Wirkung für die Zukunft aufgehoben werden. Die Ermächtigungsgrundlagen und die in Bezug genommenen Vorschriften sind überwiegend mit dem Inkrafttreten des Rentenreformgesetzes 1992 außer Kraft getreten. Soweit die Regelungen der Verordnung noch Bedeutung zur Neuberechnung von Renten beispielsweise aufgrund der Regelung des § 300 Abs. 3 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VI) haben, bleibt die Verordnung weiter anwendbar. Auf die weitere Begründung zu Artikel 84 wird Bezug genommen.

Zu Artikel 110

Die RV-Bezugsgrößenverordnung 1984 ist über ihren zeitlich beschränkten Anwendungsbereich hinaus nicht mehr aufrechterhaltungsbedürftig und kann mit Wirkung für die Zukunft aufgehoben werden. Die Ermächtigungsgrundlagen und die in Bezug genommenen Vorschriften sind überwiegend mit dem Inkrafttreten des Rentenreformgesetzes 1992 außer Kraft getreten. Soweit die Regelungen der Verordnung noch Bedeutung zur Neuberechnung von Renten beispielsweise aufgrund der Regelung des § 300 Abs. 3 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VI) haben, bleibt die Verordnung weiter anwendbar. Auf die weitere Begründung zu Artikel 84 wird Bezug genommen.

Zu Artikel 111

Die Sozialversicherungs-Bezugsgrößenverordnung 1985 ist über ihren zeitlich beschränkten Anwendungsbereich hinaus nicht mehr aufrechterhaltungsbedürftig und kann mit Wirkung für die Zukunft aufgehoben werden. Die Ermächtigungsgrundlagen und die in Bezug genommenen Vorschriften sind überwiegend mit dem Inkrafttreten des Rentenreformgesetzes 1992 außer Kraft getreten. Soweit die Regelungen der Verordnung noch Bedeutung zur Neuberechnung von Renten beispielsweise aufgrund der Regelung des § 300 Abs. 3 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VI) haben, bleibt die Verordnung weiter anwendbar. Auf die weitere Begründung zu Artikel 84 wird Bezug genommen.

Zu Artikel 112

Die Sozialversicherungs-Bezugsgrößenverordnung 1986 ist über ihren zeitlich beschränkten Anwendungsbereich hinaus

nicht mehr aufrechterhaltungsbedürftig und kann mit Wirkung für die Zukunft aufgehoben werden. Die Ermächtigungsgrundlagen und die in Bezug genommenen Vorschriften sind überwiegend mit dem Inkrafttreten des Rentenreformgesetzes 1992 außer Kraft getreten. Soweit die Regelungen der Verordnung noch Bedeutung zur Neuberechnung von Renten beispielsweise aufgrund der Regelung des § 300 Abs. 3 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VI) haben, bleibt die Verordnung weiter anwendbar. Auf die weitere Begründung zu Artikel 84 wird Bezug genommen.

Zu Artikel 113

Die Sozialversicherungs-Bezugsgrößenverordnung 1987 ist über ihren zeitlich beschränkten Anwendungsbereich hinaus nicht mehr aufrechterhaltungsbedürftig und kann mit Wirkung für die Zukunft aufgehoben werden. Die Ermächtigungsgrundlagen und die in Bezug genommenen Vorschriften sind überwiegend mit dem Inkrafttreten des Rentenreformgesetzes 1992 außer Kraft getreten. Soweit die Regelungen der Verordnung noch Bedeutung zur Neuberechnung von Renten beispielsweise aufgrund der Regelung des § 300 Abs. 3 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VI) haben, bleibt die Verordnung weiter anwendbar. Auf die weitere Begründung zu Artikel 84 wird Bezug genommen.

Zu Artikel 114

Die Sozialversicherungs-Bezugsgrößenverordnung 1988 ist über ihren zeitlich beschränkten Anwendungsbereich hinaus nicht mehr aufrechterhaltungsbedürftig und kann mit Wirkung für die Zukunft aufgehoben werden. Die Ermächtigungsgrundlagen und die in Bezug genommenen Vorschriften sind überwiegend mit dem Inkrafttreten des Rentenreformgesetzes 1992 außer Kraft getreten. Soweit die Regelungen der Verordnung noch Bedeutung zur Neuberechnung von Renten beispielsweise aufgrund der Regelung des § 300 Abs. 3 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VI) haben, bleibt die Verordnung weiter anwendbar. Auf die weitere Begründung zu Artikel 84 wird Bezug genommen.

Zu Artikel 115

Die Sozialversicherungs-Bezugsgrößenverordnung 1989 ist über ihren zeitlich beschränkten Anwendungsbereich hinaus nicht mehr aufrechterhaltungsbedürftig und kann mit Wirkung für die Zukunft aufgehoben werden. Die Ermächtigungsgrundlagen und die in Bezug genommenen Vorschriften sind überwiegend mit dem Inkrafttreten des Rentenreformgesetzes 1992 außer Kraft getreten. Soweit die Regelungen der Verordnung noch Bedeutung zur Neuberechnung von Renten beispielsweise aufgrund der Regelung des § 300 Abs. 3 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VI) haben, bleibt die Verordnung weiter anwendbar. Auf die weitere Begründung zu Artikel 84 wird Bezug genommen.

Zu Artikel 116

Die Sozialversicherungs-Bezugsgrößenverordnung 1990 ist über ihren zeitlich beschränkten Anwendungsbereich hinaus

nicht mehr aufrechterhaltungsbedürftig und kann mit Wirkung für die Zukunft aufgehoben werden. Die Ermächtigungsgrundlagen und die in Bezug genommenen Vorschriften sind überwiegend mit dem Inkrafttreten des Rentenreformgesetzes 1992 außer Kraft getreten. Soweit die Regelungen der Verordnung noch Bedeutung zur Neuberechnung von Renten beispielsweise aufgrund der Regelung des § 300 Abs. 3 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VI) haben, bleibt die Verordnung weiter anwendbar. Auf die weitere Begründung zu Artikel 84 wird Bezug genommen.

Zu Artikel 117

Die Sozialversicherungs-Bezugsgrößenverordnung 1991 ist über ihren zeitlich beschränkten Anwendungsbereich hinaus nicht mehr aufrechterhaltungsbedürftig und kann mit Wirkung für die Zukunft aufgehoben werden. Die Ermächtigungsgrundlagen und die in Bezug genommenen Vorschriften sind überwiegend mit dem Inkrafttreten des Rentenreformgesetzes 1992 außer Kraft getreten. Soweit die Regelungen der Verordnung noch Bedeutung zur Neuberechnung von Renten beispielsweise aufgrund der Regelung des § 300 Abs. 3 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VI) haben, bleibt die Verordnung weiter anwendbar. Auf die weitere Begründung zu Artikel 84 wird Bezug genommen.

Zu Artikel 118

Die Erste Verordnung über maßgebende Rechengrößen in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet ist über ihren zeitlich beschränkten Anwendungsbereich hinaus nicht mehr aufrechterhaltungsbedürftig und kann mit Wirkung für die Zukunft aufgehoben werden. Soweit die Regelungen der Verordnung noch Bedeutung zur Neuberechnung von Renten beispielsweise aufgrund der Regelung des § 300 Abs. 3 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VI) haben, bleibt die Verordnung weiter anwendbar. Auf die weitere Begründung zu Artikel 84 wird Bezug genommen.

Zu Artikel 119

Artikel 3 des Rentenversicherungs-Finanzausgleichsgesetzes enthält Regelungen für die Durchführung des Wanderversicherungsausgleichs für die Zeit bis zum 31. Dezember 1964.

Die Vorschrift ist über ihren zeitlich beschränkten Anwendungsbereich hinaus nicht mehr aufrechterhaltungsbedürftig. Sie kann für die Zukunft aufgehoben werden, weil die in der Verordnung vorgenommenen Festsetzungen und Aufteilungen für Ausgleichszahlungen für die Zukunft keine Bedeutung mehr haben. Die Berlin-Klausel in Artikel 6 ist bedeutungslos geworden. Das Gesetz ist im Übrigen vollzogen und fällt damit weg.

Zu Artikel 120

Die §§ 1 und 2 des Artikels 2 des Zweiten Rentenversicherungs-Änderungsgesetzes enthalten Übergangsvorschriften für beschäftigte Ehegatten, für die ab dem 1. Januar 1967 die Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung eingeführt wurde. Diese Vorschrift ist durch Zeitablauf über-

holt bzw. – soweit sie noch von Bedeutung ist – in die Stammgesetze übernommen worden. Sie kann für die Zukunft aufgehoben werden. Die Berlin-Klausel in Artikel 3 ist bedeutungslos geworden. Das Gesetz ist im Übrigen vollzogen und fällt damit weg.

Zu Artikel 121

Die Verordnung über die pauschale Feststellung der Höhe der Verpflichtungen des Bundes gegenüber den Trägern der Rentenversicherung der Arbeiter und der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte für die Zeit vor dem 1. Januar 1957 ist über ihren zeitlich beschränkten Anwendungsbereich hinaus nicht mehr aufrechterhaltungsbedürftig und kann mit Wirkung für die Zukunft aufgehoben werden. Die Feststellung der Höhe der Verpflichtungen des Bundes für die Zeit vor dem 1. Januar 1957 gegenüber den Trägern der Rentenversicherung der Arbeiter und der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte ist durch Zeitablauf für die Zukunft bedeutungslos geworden. Das Gleiche gilt für die Aufteilung an die jeweiligen Träger der Rentenversicherung. Die Berlin-Klausel ist gegenstandslos geworden.

Zu Artikel 122

Die 6. Bemessungs-Verordnung ist über ihren zeitlich beschränkten Anwendungsbereich hinaus nicht mehr aufrechterhaltungsbedürftig. Sie kann mit Wirkung für die Zukunft aufgehoben werden, weil die in der Verordnung vorgenommene Festsetzung des zur Verfügung gestellten Betrags für Leistungen zur Rehabilitation und zu den Verwaltungs- und Verfahrenskosten für die Zukunft keine Bedeutung mehr hat. Das Gleiche gilt für die Aufteilung des Betrags auf die einzelnen Träger der Rentenversicherung der Arbeiter.

Zu Artikel 123

Die 7. Bemessungs-Verordnung ist über ihren zeitlich beschränkten Anwendungsbereich hinaus nicht mehr aufrechterhaltungsbedürftig. Sie kann mit Wirkung für die Zukunft aufgehoben werden, weil die in der Verordnung vorgenommene Festsetzung des zur Verfügung gestellten Betrags für Leistungen zur Rehabilitation und zu den Verwaltungs- und Verfahrenskosten für die Zukunft keine Bedeutung mehr hat. Das Gleiche gilt für die Aufteilung des Betrags auf die einzelnen Träger der Rentenversicherung der Arbeiter.

Zu Artikel 124

Die 8. Bemessungs-Verordnung ist über ihren zeitlich beschränkten Anwendungsbereich hinaus nicht mehr aufrechterhaltungsbedürftig. Sie kann mit Wirkung für die Zukunft aufgehoben werden, weil die in der Verordnung vorgenommene Festsetzung des zur Verfügung gestellten Betrags für Leistungen zur Rehabilitation und zu den Verwaltungs- und Verfahrenskosten für die Zukunft keine Bedeutung mehr hat. Das Gleiche gilt für die Aufteilung des Betrags auf die einzelnen Träger der Rentenversicherung der Arbeiter.

Zu Artikel 125

Die 9. Bemessungs-Verordnung ist über ihren zeitlich beschränkten Anwendungsbereich hinaus nicht mehr aufrechterhaltungsbedürftig. Sie kann mit Wirkung für die Zukunft aufgehoben werden, weil die in der Verordnung vorgenom-

mene Festsetzung des zur Verfügung gestellten Betrags für Leistungen zur Rehabilitation und zu den Verwaltungs- und Verfahrenskosten für die Zukunft keine Bedeutung mehr hat. Das Gleiche gilt für die Aufteilung des Betrags auf die einzelnen Träger der Rentenversicherung der Arbeiter.

Zu Artikel 126

Die 10. Bemessungs-Verordnung ist über ihren zeitlich beschränkten Anwendungsbereich hinaus nicht mehr aufrechterhaltungsbedürftig. Sie kann mit Wirkung für die Zukunft aufgehoben werden, weil die in der Verordnung vorgenommene Festsetzung des zur Verfügung gestellten Betrags für Leistungen zur Rehabilitation und zu den Verwaltungs- und Verfahrenskosten für die Zukunft keine Bedeutung mehr hat. Das Gleiche gilt für die Aufteilung des Betrags auf die einzelnen Träger der Rentenversicherung der Arbeiter.

Zu Artikel 127

Die 11. Bemessungsverordnung ist über ihren zeitlich beschränkten Anwendungsbereich hinaus nicht mehr aufrechterhaltungsbedürftig. Sie kann mit Wirkung für die Zukunft aufgehoben werden, weil die in der Verordnung vorgenommene Festsetzung des zur Verfügung gestellten Betrags für Leistungen zur Rehabilitation und zu den Verwaltungs- und Verfahrenskosten für die Zukunft keine Bedeutung mehr hat. Das Gleiche gilt für die Aufteilung des Betrags auf die einzelnen Träger der Rentenversicherung der Arbeiter.

Zu Artikel 128

Die 12. Bemessungsverordnung ist über ihren zeitlich beschränkten Anwendungsbereich hinaus nicht mehr aufrechterhaltungsbedürftig. Sie kann mit Wirkung für die Zukunft aufgehoben werden, weil die in der Verordnung vorgenommene Festsetzung des zur Verfügung gestellten Betrags für Leistungen zur Rehabilitation und zu den Verwaltungs- und Verfahrenskosten für die Zukunft keine Bedeutung mehr hat. Das Gleiche gilt für die Aufteilung des Betrags auf die einzelnen Träger der Rentenversicherung der Arbeiter.

Zu Artikel 129

Die 13. Bemessungsverordnung ist über ihren zeitlich beschränkten Anwendungsbereich hinaus nicht mehr aufrechterhaltungsbedürftig. Sie kann mit Wirkung für die Zukunft aufgehoben werden, weil die in der Verordnung vorgenommene Festsetzung des zur Verfügung gestellten Betrags für Leistungen zur Rehabilitation und zu den Verwaltungs- und Verfahrenskosten für die Zukunft keine Bedeutung mehr hat. Das Gleiche gilt für die Aufteilung des Betrags auf die einzelnen Träger der Rentenversicherung der Arbeiter.

Zu Artikel 130

Die 14. Bemessungsverordnung ist über ihren zeitlich beschränkten Anwendungsbereich hinaus nicht mehr aufrechterhaltungsbedürftig. Sie kann mit Wirkung für die Zukunft aufgehoben werden, weil die in der Verordnung vorgenommene Festsetzung des zur Verfügung gestellten Betrags für Leistungen zur Rehabilitation und zu den Verwaltungs- und Verfahrenskosten für die Zukunft keine Bedeutung mehr hat. Das Gleiche gilt für die Aufteilung des Betrags auf die einzelnen Träger der Rentenversicherung der Arbeiter.

Zu Artikel 131

Die 15. Bemessungsverordnung ist über ihren zeitlich beschränkten Anwendungsbereich hinaus nicht mehr aufrechterhaltungsbedürftig. Sie kann mit Wirkung für die Zukunft aufgehoben werden, weil die in der Verordnung vorgenommene Festsetzung des zur Verfügung gestellten Betrags für Leistungen zur Rehabilitation und zu den Verwaltungs- und Verfahrenskosten für die Zukunft keine Bedeutung mehr hat. Das Gleiche gilt für die Aufteilung des Betrags auf die einzelnen Träger der Rentenversicherung der Arbeiter.

Zu Artikel 132

Die 16. Bemessungsverordnung ist über ihren zeitlich beschränkten Anwendungsbereich hinaus nicht mehr aufrechterhaltungsbedürftig. Sie kann mit Wirkung für die Zukunft aufgehoben werden, weil die in der Verordnung vorgenommene Festsetzung des zur Verfügung gestellten Betrags für Leistungen zur Rehabilitation und zu den Verwaltungs- und Verfahrenskosten für die Zukunft keine Bedeutung mehr hat. Das Gleiche gilt für die Aufteilung des Betrags auf die einzelnen Träger der Rentenversicherung der Arbeiter.

Zu Artikel 133

Die 17. Bemessungsverordnung ist über ihren zeitlich beschränkten Anwendungsbereich hinaus nicht mehr aufrechterhaltungsbedürftig. Sie kann mit Wirkung für die Zukunft aufgehoben werden, weil die in der Verordnung vorgenommene Festsetzung des zur Verfügung gestellten Betrags für Leistungen zur Rehabilitation und zu den Verwaltungs- und Verfahrenskosten für die Zukunft keine Bedeutung mehr hat. Das Gleiche gilt für die Aufteilung des Betrags auf die einzelnen Träger der Rentenversicherung der Arbeiter.

Zu Artikel 134

Die 18. Bemessungsverordnung ist über ihren zeitlich beschränkten Anwendungsbereich hinaus nicht mehr aufrechterhaltungsbedürftig. Sie kann mit Wirkung für die Zukunft aufgehoben werden, weil die in der Verordnung vorgenommene Festsetzung des zur Verfügung gestellten Betrags für Leistungen zur Rehabilitation und zu den Verwaltungs- und Verfahrenskosten für die Zukunft keine Bedeutung mehr hat. Das Gleiche gilt für die Aufteilung des Betrags auf die einzelnen Träger der Rentenversicherung der Arbeiter.

Zu Artikel 135

Die 19. Bemessungsverordnung ist über ihren zeitlich beschränkten Anwendungsbereich hinaus nicht mehr aufrechterhaltungsbedürftig. Sie kann mit Wirkung für die Zukunft aufgehoben werden, weil die in der Verordnung vorgenommene Festsetzung des zur Verfügung gestellten Betrags für Leistungen zur Rehabilitation und zu den Verwaltungs- und Verfahrenskosten für die Zukunft keine Bedeutung mehr hat. Das Gleiche gilt für die Aufteilung des Betrags auf die einzelnen Träger der Rentenversicherung der Arbeiter.

Zu Artikel 136

Die 20. Bemessungsverordnung ist über ihren zeitlich beschränkten Anwendungsbereich hinaus nicht mehr aufrechterhaltungsbedürftig. Sie kann mit Wirkung für die Zukunft

aufgehoben werden, weil die in der Verordnung vorgenommene Festsetzung des zur Verfügung gestellten Betrags für Leistungen zur Rehabilitation und zu den Verwaltungs- und Verfahrenskosten für die Zukunft keine Bedeutung mehr hat. Das Gleiche gilt für die Aufteilung des Betrags auf die einzelnen Träger der Rentenversicherung der Arbeiter.

Zu Artikel 137

Die 21. Bemessungsverordnung ist über ihren zeitlich beschränkten Anwendungsbereich hinaus nicht mehr aufrechterhaltungsbedürftig. Sie kann mit Wirkung für die Zukunft aufgehoben werden, weil die in der Verordnung vorgenommene Festsetzung des zur Verfügung gestellten Betrags für Leistungen zur Rehabilitation und zu den Verwaltungs- und Verfahrenskosten für die Zukunft keine Bedeutung mehr hat. Das Gleiche gilt für die Aufteilung des Betrags auf die einzelnen Träger der Rentenversicherung der Arbeiter.

Zu Artikel 138

Die 22. Bemessungsverordnung ist über ihren zeitlich beschränkten Anwendungsbereich hinaus nicht mehr aufrechterhaltungsbedürftig. Sie kann mit Wirkung für die Zukunft aufgehoben werden, weil die in der Verordnung vorgenommene Festsetzung des zur Verfügung gestellten Betrags für Leistungen zur Rehabilitation und zu den Verwaltungs- und Verfahrenskosten für die Zukunft keine Bedeutung mehr hat. Das Gleiche gilt für die Aufteilung des Betrags auf die einzelnen Träger der Rentenversicherung der Arbeiter.

Zu Artikel 139

Die 23. Bemessungsverordnung ist über ihren zeitlich beschränkten Anwendungsbereich hinaus nicht mehr aufrechterhaltungsbedürftig. Sie kann mit Wirkung für die Zukunft aufgehoben werden, weil die in der Verordnung vorgenommene Festsetzung des zur Verfügung gestellten Betrags für Leistungen zur Rehabilitation und zu den Verwaltungs- und Verfahrenskosten für die Zukunft keine Bedeutung mehr hat. Das Gleiche gilt für die Aufteilung des Betrags auf die einzelnen Träger der Rentenversicherung der Arbeiter.

Zu Artikel 140

Die Artikel 8 und 9 des Gesetzes zur Stärkung der Finanzgrundlagen der gesetzlichen Rentenversicherung sind über ihren zeitlich beschränkten Anwendungsbereich hinaus nicht mehr aufrechterhaltungsbedürftig und können mit Wirkung für die Zukunft aufgehoben werden. Die Regelung über den zusätzlichen Zuschuss des Bundes an die Träger der Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten ist durch Zeitablauf überholt und für die Zukunft ohne Bedeutung. Die Berlin-Klausel ist gegenstandslos geworden.

Zu Artikel 141

Dieser Artikel ergänzt das Fremdrentengesetz, um außerhalb dieses Gesetzes bestehende Ergänzungsregelungen aus Gründen der Rechtsbereinigung entbehrlich zu machen. Die Anlagen werden künftig weiterhin benötigt, da auch andere Gesetze, zum Beispiel § 256c Abs. 2 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VI), auf die Anlagen zurückgreifen.

Zu Artikel 142

In der Verordnung über die durchschnittlichen Entgelte für die Leistungsgruppen nach den Anlagen zum Fremdrentengesetz werden die nach dem Fremdrentengesetz zugrundezulegenden Bruttojahresarbeitsentgelte für das Jahr 1983 bestimmt. Diese Vorschrift ist durch Zeitablauf überholt bzw. – soweit sie noch von Bedeutung ist – in die Stammgesetze übernommen worden. Sie kann für die Zukunft aufgehoben werden.

Zu Artikel 143

In der Verordnung zur Ergänzung der Tabellen der Anlagen zum Fremdrentengesetz werden die durchschnittlichen Bruttojahresentgelte für das Jahr 1984 festgelegt. Diese Vorschrift ist durch Zeitablauf überholt bzw. – soweit sie noch von Bedeutung ist – in die Stammgesetze übernommen worden. Sie kann für die Zukunft aufgehoben werden.

Zu Artikel 144

In der Verordnung zur Ergänzung der Tabellen der Anlagen zum Fremdrentengesetz werden die durchschnittlichen Bruttojahresentgelte für das Jahr 1985 festgelegt. Diese Vorschrift ist durch Zeitablauf überholt bzw. – soweit sie noch von Bedeutung ist – in die Stammgesetze übernommen worden. Sie kann für die Zukunft aufgehoben werden.

Zu Artikel 145

In der Verordnung zur Ergänzung der Tabellen der Anlagen zum Fremdrentengesetz werden die durchschnittlichen Bruttojahresentgelte für das Jahr 1986 festgelegt. Diese Vorschrift ist durch Zeitablauf überholt bzw. – soweit sie noch von Bedeutung ist – in die Stammgesetze übernommen worden. Sie kann für die Zukunft aufgehoben werden.

Zu Artikel 146

In der Verordnung zur Ergänzung der Tabellen der Anlagen zum Fremdrentengesetz werden die durchschnittlichen Bruttojahresentgelte für das Jahr 1987 festgelegt. Diese Vorschrift ist durch Zeitablauf überholt bzw. – soweit sie noch von Bedeutung ist – in die Stammgesetze übernommen worden. Sie kann für die Zukunft aufgehoben werden.

Zu Artikel 147

In der Verordnung zur Ergänzung der Tabellen der Anlagen zum Fremdrentengesetz werden die durchschnittlichen Bruttojahresentgelte für das Jahr 1988 festgelegt. Diese Vorschrift ist durch Zeitablauf überholt bzw. – soweit sie noch von Bedeutung ist – in die Stammgesetze übernommen worden. Sie kann für die Zukunft aufgehoben werden.

Zu Artikel 148

In der Verordnung zur Ergänzung der Tabellen der Anlagen zum Fremdrentengesetz werden die durchschnittlichen Bruttojahresentgelte für das Jahr 1989 festgelegt. Diese Vorschrift ist durch Zeitablauf überholt bzw. – soweit sie noch von Bedeutung ist – in die Stammgesetze übernommen worden. Sie kann für die Zukunft aufgehoben werden.

Zu Artikel 149

In der Verordnung zur Ergänzung der Tabellen der Anlagen zum Fremdrentengesetz werden die durchschnittlichen Bruttojahresentgelte für das Jahr 1990 festgelegt. Diese Vorschrift ist durch Zeitablauf überholt bzw. – soweit sie noch von Bedeutung ist – in die Stammgesetze übernommen worden. Sie kann für die Zukunft aufgehoben werden.

Zu Artikel 150

Die Künstlersozialabgabe-Verordnung 1985 bestimmt den Abgabesatz in der Künstlersozialversicherung. Diese Regelung ist inzwischen obsolet und kann aufgehoben werden.

Zu Artikel 151

Die Künstlersozialabgabe-Verordnung 1990 bestimmt den Abgabesatz in der Künstlersozialversicherung. Die Regelung gilt nur für dieses Jahr und kann daher mit Wirkung für die Zukunft aufgehoben werden.

Zu Artikel 152

Die Künstlersozialabgabe-Verordnung 1991 bestimmt den Abgabesatz in der Künstlersozialversicherung. Die Regelung gilt nur für dieses Jahr und kann daher mit Wirkung für die Zukunft aufgehoben werden.

Zu Artikel 153

Die Künstlersozialabgabe-Verordnung 1992 bestimmt den Abgabesatz in der Künstlersozialversicherung. Die Regelung gilt nur für dieses Jahr und kann daher mit Wirkung für die Zukunft aufgehoben werden.

Zu Artikel 154

Die Künstlersozialabgabe-Verordnung 1993 bestimmt den Abgabesatz in der Künstlersozialversicherung. Die Regelung gilt nur für dieses Jahr und kann daher mit Wirkung für die Zukunft aufgehoben werden.

Zu Artikel 155

Die Künstlersozialabgabe-Verordnung 1994 bestimmt den Abgabesatz in der Künstlersozialversicherung. Die Regelung gilt nur für dieses Jahr und kann daher mit Wirkung für die Zukunft aufgehoben werden.

Zu Artikel 156

Die Künstlersozialabgabe-Verordnung 1995 bestimmt den Abgabesatz in der Künstlersozialversicherung. Die Regelung gilt nur für dieses Jahr und kann daher mit Wirkung für die Zukunft aufgehoben werden.

Zu Artikel 157

Die Künstlersozialabgabe-Verordnung 1996 bestimmt den Abgabesatz in der Künstlersozialversicherung. Die Regelung gilt nur für dieses Jahr und kann daher mit Wirkung für die Zukunft aufgehoben werden.

Zu Artikel 158

Die Künstlersozialabgabe-Verordnung 1997 bestimmt den Abgabesatz in der Künstlersozialversicherung. Die Regelung gilt nur für dieses Jahr und kann daher mit Wirkung für die Zukunft aufgehoben werden.

Zu Artikel 159

Die Künstlersozialabgabe-Verordnung 1998 bestimmt den Abgabesatz in der Künstlersozialversicherung. Die Regelung gilt nur für dieses Jahr und kann daher mit Wirkung für die Zukunft aufgehoben werden.

Zu Artikel 160

Die Künstlersozialabgabe-Verordnung 1999 bestimmt den Abgabesatz in der Künstlersozialversicherung. Die Regelung ist inzwischen obsolet und kann daher mit Wirkung für die Zukunft aufgehoben werden.

Zu Artikel 161

Die Künstlersozialabgabe-Verordnung 2001 bestimmt den Abgabesatz in der Künstlersozialversicherung. Die Regelung gilt nur für dieses Jahr und kann daher mit Wirkung für die Zukunft aufgehoben werden.

Zu Artikel 162

Die Künstlersozialabgabe-Verordnung 2002 bestimmt den Abgabesatz in der Künstlersozialversicherung. Die Regelung gilt nur für dieses Jahr und kann daher mit Wirkung für die Zukunft aufgehoben werden.

Zu Artikel 163

Die Künstlersozialabgabe-Verordnung 2003 bestimmt den Abgabesatz in der Künstlersozialversicherung. Die Regelung gilt nur für dieses Jahr und kann daher mit Wirkung für die Zukunft aufgehoben werden.

Zu Artikel 164

Die Künstlersozialabgabe-Verordnung 2004 bestimmt den Abgabesatz in der Künstlersozialversicherung. Die Regelung gilt nur für dieses Jahr und kann daher mit Wirkung für die Zukunft aufgehoben werden.

Zu Artikel 165

Die Verordnung über die Zahlung von Renten aus der gesetzlichen Unfallversicherung und den gesetzlichen Rentenversicherungen an Berechtigte in Israel ist durch Zeitablauf überholt bzw. – soweit sie noch von Bedeutung ist – in die Stammgesetze übernommen worden. Sie kann für die Zukunft aufgehoben werden.

Zu Artikel 166

Die Grenzbetragsserhöhungsverordnung ist durch Zeitablauf überholt bzw. – soweit sie noch von Bedeutung ist – in die Stammgesetze übernommen worden. Sie kann für die Zukunft aufgehoben werden.

Zu Artikel 167

Artikel 16 des Rentenüberleitungs-Ergänzungsgesetzes enthält Übergangsvorschriften, die durch Zeitablauf überholt bzw. – soweit sie noch von Bedeutung sind – in die Stammgesetze übernommen worden sind. Der Artikel kann daher mit Wirkung für die Zukunft aufgehoben werden. Das im Übrigen vollzogene Gesetz fällt damit weg.

Zu Artikel 168

Artikel 3 § 7 der Siebenten Verordnung zum Aufbau der Sozialversicherung (Versicherungsbehörden und Ehrenämter) stellt für die Träger der Reichsversicherung der Seeleute (die See-Berufgenossenschaft) und Versicherungsbehörden unter bestimmten Umständen erfahrene Seeleute den aktiv Versicherten gleich. Diese Vorschrift findet für die Wahlen in der Sozialversicherung heute ihre Entsprechung in § 51 Abs. 5 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch (SGB IV) und hat darüber hinaus keine Bedeutung mehr. Sie kann daher aufgehoben werden. Die im Übrigen vollzogene Verordnung fällt damit weg.

Zu Artikel 169

Die Vierte Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über Ehrenämter in der sozialen Versicherung und der Reichsvorsorgung regelt die Vertretung gegenüber Versicherungsträgern und Versicherungsbehörden in der Reichsversicherung mit Wirkung ab 1. Januar 1936. Mit dem Inkrafttreten des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch (SGB X) wurde die Berechtigung zur Vornahme von Verfahrenshandlungen in der Sozialversicherung umfassend gesetzlich geregelt. Das Aufrechterhalten der Verordnung ist damit nicht mehr erforderlich.

Zu Artikel 170

Die Verordnung regelt die gegenseitige Deckung des Aufwands der Mitglieder der Versorgungskasse der Träger der Reichsversicherung für die Ruhegehalts- und Hinterbliebenenversorgung ihrer eigenen Bediensteten. Die Versorgungskasse der Träger der Reichsversicherung ist mit dem Rechtsträger-Abwicklungsgesetz vom 6. September 1965 aufgelöst worden. Die Altersvorsorge der betroffenen Träger regelt sich inzwischen nach dem Gesetz zur Verbesserung der betrieblichen Altersvorsorge.

Zu Artikel 171

In der Übergangsvorschrift in Artikel 2 § 2 der Zweiten Verordnung zur Änderung der Wahlordnung für die Sozialversicherung wird die Zuleitung der Vorschlagslisten für die Sozialwahlen in den landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften geregelt, bei denen keine Wahlen mit Wahlhandlung stattfinden. Das Selbstverwaltungsgesetz, das die gesetzliche Grundlage für diese Ausnahmeregelung bildet, ist bereits mit Wirkung zum 1. Juli 1977 größtenteils gegenstandslos geworden, sodass für das Aufrechterhalten der Verordnung ebenfalls kein Bedarf mehr besteht. Die Berlin-Klausel in Artikel 2 § 4 kann ebenfalls aufgehoben werden. Die im Übrigen vollzogene Änderungsverordnung fällt damit weg.

Zu Artikel 172

Die Übergangsregelungen in Artikel III § 4 und Artikel IV des Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des Kriegsofferrechts haben mit der Bekanntmachung der Neufassung des Bundesversorgungsgesetzes vom 20. Januar 1967 ihre Bedeutung verloren. Die Artikel können daher aufgehoben werden. Das im Übrigen vollzogene Gesetz fällt damit weg.

Zu Artikel 173

Die Übergangsregelungen in Artikel VI des Zweiten Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des Kriegsofferrechts haben mit der Bekanntmachung der Neufassung des Bundesversorgungsgesetzes vom 20. Januar 1967 ihre Bedeutung verloren. Der Artikel kann daher aufgehoben werden. Das im Übrigen vollzogene Gesetz fällt damit weg.

Zu Artikel 174

Die Übergangsregelungen in Artikel V des Dritten Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des Kriegsofferrechts haben mit der Bekanntmachung der Neufassung des Bundesversorgungsgesetzes vom 20. Januar 1967 ihre Bedeutung verloren. Der Artikel kann daher aufgehoben werden. Das im Übrigen vollzogene Gesetz fällt damit weg.

Zu Artikel 175

In der Anrechnungs-VO 1967 wird das anzurechnende Einkommen für Leistungen nach dem Bundesversorgungsgesetz geregelt. Die Verordnung kann wegen Ablauf der zeitlichen Geltung aufgehoben werden.

Zu Artikel 176

In der Anrechnungs-VO 1968 wird das anzurechnende Einkommen für Leistungen nach dem Bundesversorgungsgesetz geregelt. Die Verordnung kann wegen Ablauf der zeitlichen Geltung aufgehoben werden.

Zu Artikel 177

In der Anrechnungs-VO 1969 wird das anzurechnende Einkommen für Leistungen nach dem Bundesversorgungsgesetz geregelt. Die Verordnung kann wegen Ablauf der zeitlichen Geltung aufgehoben werden.

Zu Artikel 178

In der Anrechnungs-VO 1970 wird das anzurechnende Einkommen für Leistungen nach dem Bundesversorgungsgesetz geregelt. Die Verordnung kann wegen Ablauf der zeitlichen Geltung aufgehoben werden.

Zu Artikel 179

In der Anrechnungs-Verordnung 1971 wird das anzurechnende Einkommen für Leistungen nach dem Bundesversorgungsgesetz geregelt. Die Verordnung kann wegen Ablauf der zeitlichen Geltung aufgehoben werden.

Zu Artikel 180

In der Anrechnungs-Verordnung 1972 wird das anzurechnende Einkommen für Leistungen nach dem Bundesversor-

gungsgesetz geregelt. Die Verordnung kann wegen Ablauf der zeitlichen Geltung aufgehoben werden.

Zu Artikel 181

In der Anrechnungs-Verordnung 1973 wird das anzurechnende Einkommen für Leistungen nach dem Bundesversorgungsgesetz geregelt. Die Verordnung kann wegen Ablauf der zeitlichen Geltung aufgehoben werden.

Zu Artikel 182

In der Anrechnungs-Verordnung 1974 wird das anzurechnende Einkommen für Leistungen nach dem Bundesversorgungsgesetz geregelt. Die Verordnung kann wegen Ablauf der zeitlichen Geltung aufgehoben werden.

Zu Artikel 183

In der Anrechnungs-Verordnung 1974/75 wird das anzurechnende Einkommen für Leistungen nach dem Bundesversorgungsgesetz geregelt. Die Verordnung kann wegen Ablauf der zeitlichen Geltung aufgehoben werden.

Zu Artikel 184

In der Anrechnungs-Verordnung 1975/76 wird das anzurechnende Einkommen für Leistungen nach dem Bundesversorgungsgesetz geregelt. Die Verordnung kann wegen Ablauf der zeitlichen Geltung aufgehoben werden.

Zu Artikel 185

In der Anrechnungs-Verordnung 1976/77 wird das anzurechnende Einkommen für Leistungen nach dem Bundesversorgungsgesetz geregelt. Die Verordnung kann wegen Ablauf der zeitlichen Geltung aufgehoben werden.

Zu Artikel 186

In der Anrechnungs-Verordnung 1977/78 wird das anzurechnende Einkommen für Leistungen nach dem Bundesversorgungsgesetz geregelt. Die Verordnung kann wegen Ablauf der zeitlichen Geltung aufgehoben werden.

Zu Artikel 187

In der Anrechnungs-Verordnung 1979 wird das anzurechnende Einkommen für Leistungen nach dem Bundesversorgungsgesetz geregelt. Die Verordnung kann wegen Ablauf der zeitlichen Geltung aufgehoben werden.

Zu Artikel 188

In der Anrechnungs-Verordnung 1980 wird das anzurechnende Einkommen für Leistungen nach dem Bundesversorgungsgesetz geregelt. Die Verordnung kann wegen Ablauf der zeitlichen Geltung aufgehoben werden.

Zu Artikel 189

In der Anrechnungs-Verordnung 1981 wird das anzurechnende Einkommen für Leistungen nach dem Bundesversorgungsgesetz geregelt. Die Verordnung kann wegen Ablauf der zeitlichen Geltung aufgehoben werden.

Zu Artikel 209

In der Anrechnungs-Verordnung 2001/2002 wird das anzurechnende Einkommen für Leistungen nach dem Bundesversorgungsgesetz geregelt. Die Verordnung kann wegen Ablauf der zeitlichen Geltung aufgehoben werden.

Zu Artikel 210

In der Anrechnungs-Verordnung 2002/2003 wird das anzurechnende Einkommen für Leistungen nach dem Bundesversorgungsgesetz geregelt. Die Verordnung kann wegen Ablauf der zeitlichen Geltung aufgehoben werden.

Zu Artikel 211

Die noch verbliebene Übergangsvorschrift in Artikel 3 des KOV-Anpassungsgesetzes 1989 hat sich durch Zeitablauf erledigt. Die Vorschrift kann daher mit Wirkung für die Zukunft aufgehoben werden. Die Berlin-Klausel in Artikel 4 ist gegenstandslos. Das im Übrigen vollzogene Gesetz fällt damit weg.

Zu Artikel 212

Die in Artikel 2 des KOV-Anpassungsgesetzes 1991 enthaltenen Übergangsregelungen haben sich durch Zeitablauf erledigt. Artikel 7 bezieht sich auf eine in der Zwischenzeit aufgehobene Rechtsvorschrift. Für das Aufrechterhalten dieser Vorschriften besteht daher kein Bedürfnis mehr; sie können mit Wirkung für die Zukunft aufgehoben werden. Das im Übrigen vollzogene Gesetz fällt damit weg.

Zu Artikel 213

Artikel 12 Abs. 1 des Gesetzes zur sozialrechtlichen Absicherung flexibler Arbeitszeitregelungen ordnet die Anwendung des Gesetzes auf bereits vorher begonnene Sachverhalte an. Die Übergangsregelung in Artikel 12 Abs. 2 bezieht sich ebenfalls auf Zeiträume vor Inkrafttreten des Gesetzes. Damit sind die Vorschriften vollzogen und werden nicht mehr benötigt. Eine Aufhebung ändert an dem herbeigeführten Rechtszustand nichts mehr, sodass auch eventuell noch bestehende Altfälle im Anwendungsbereich z. B. des Altersteilzeitgesetzes weiterhin danach beurteilt werden. Das im Übrigen vollzogene Gesetz fällt damit weg.

Zu Artikel 214

Die Berlin-Klausel in § 36 der Verordnung über das Haushaltswesen in der Sozialversicherung vom 21. Dezember 1977 ist gegenstandslos geworden.

Zu Artikel 215

Mit dem Gesetz zur Verlängerung der Amtsdauer der Organmitglieder in der sozialen Selbstverwaltung wurde eine Ausnahme für die Dauer der 8. Wahlperiode in der Sozialversicherung geschaffen. Die Amtsdauer der für diese Wahlperiode gewählten Mitglieder der Selbstverwaltungsorgane wurde im Hinblick auf die Wiedervereinigung um ein Jahr bis 1993 verlängert. Für die Aufrechterhaltung des Gesetzes besteht kein Bedürfnis mehr, es kann daher mit Wirkung für die Zukunft aufgehoben werden.

Zu Artikel 216

Artikel 2 des Achten Gesetzes zur Änderung des Fünften Buches Sozialgesetzbuch (SGB V) bestimmt anknüpfend an den Zeitpunkt des Inkrafttretens (1. November 1996) die Geltung des Artikels 1 für begonnene Behandlungen. Die Aufhebung für die Zukunft ist unschädlich, da die von der Überleitungsvorschrift erfassten Übergangsfälle tatbestandlich und von der Rechtsfolgenseite her erfasst und damit abschließend geregelt sind. Neue Anwendungsfälle für diese Vorschrift sind nicht mehr denkbar. Mit der Aufhebung der Vorschrift hat das im Übrigen vollzogene Änderungsgesetz (Artikel 1 und 3) keinen eigenständigen Regelungsgehalt mehr und fällt weg.

Zu Artikel 217

Mit Artikel 10 des 2. GKV-Neuordnungsgesetzes wird u. a. vorgegeben, dass § 3 Abs. 3 des Gesetzes zur Stabilisierung der Krankenhausausgaben 1996 vom 29. April 1996 (BGBl. I S. 654) über den 31. Dezember 1996 hinaus anzuwenden ist. Die Maßgaben des Artikel 10 werden insgesamt nicht mehr benötigt, sodass der Artikel vollständig aufgehoben werden kann. Artikel 17 enthält Übergangsvorschriften zu Pflegesatzvereinbarungen, einem zusätzlichen Beitrag für Mitglieder der gesetzlichen Krankenversicherung sowie für angestellte Ärzte. Alle Übergangsregelungen sind aufgrund Zeitablaufs inzwischen obsolet geworden und können daher aufgehoben werden. Mit der Aufhebung der Artikel 10 und 17 hat das im Übrigen vollzogene Änderungsgesetz keinen eigenständigen Regelungsgehalt mehr und fällt weg.

Zu Artikel 218

Der Ausgleich der Leistungsaufwendungen in der Krankenversicherung der Rentner ist 1994 durch den Risikostrukturausgleich abgelöst worden. Da zwischenzeitlich die im Rahmen dieses Ausgleichs entstandenen Ansprüche und Verpflichtungen der Krankenkassen ausgeglichen sind, werden die Regelungen dieser Verordnung nicht mehr benötigt.

Zu Artikel 219

Die Anwendung des Gesetzes zur Begrenzung der Erlöse für stationäre Krankenhausleistungen im Jahr 1999 ist auf das Jahr 1999 begrenzt. Das Gesetz kann daher aufgehoben werden.

Zu Artikel 220

Die Anwendung des Gesetzes zur Vereinbarung von Entgelten für die Behandlung von Blutern im Jahr 2003 ist auf das Jahr 2003 begrenzt. Das Gesetz kann daher aufgehoben werden.

Zu Artikel 221

Artikel 20 Nr. 3 des Rentenreformgesetzes 1992 enthält eine Übergangsregelung für Renten mit einem Rentenbeginn vor dem 1. Juli 1990, für die das Gesetz vom 12. März 1976 zu dem Abkommen vom 9. Oktober 1975 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Volksrepublik Polen über Renten- und Unfallversicherung in der bis zum 30. Juni 1990 geltenden Fassung weiter anzuwenden ist. Diese Vor-

schrift ist durch Zeitablauf überholt bzw. – soweit sie noch von Bedeutung ist – in die Stammgesetze übernommen worden.

Die Berlin-Klausel in Artikel 84 ist gegenstandslos. Das im Übrigen vollzogene Gesetz kann daher mit Wirkung für die Zukunft wegfallen.

Zu Artikel 222

Die Berechnungen, die nach Artikel 43 durchzuführen waren, sind abgeschlossen. Die Vorschrift hat deshalb für die Zukunft keine Bedeutung mehr und ist zu streichen. Gleiches gilt für Artikel 44. Artikel 45 Abs. 1 Satz 2 und 3 sowie Abs. 2 waren lediglich für die Umstellung der Leistungsgewährung nach den Vorschriften des SGB V auf die Vorschriften des SGB XI bedeutsam und haben somit ebenfalls für die Zukunft keine Bedeutung mehr. Artikel 46 hatte lediglich Bedeutung für die Zeit des Aufbaus der Pflegekassen bei Einführung der Pflegeversicherung und enthält erstmalige Meldefristen. Auch ihm kommt für die Zukunft keine Bedeutung mehr zu. Gleiches gilt für Artikel 47. Denn dieser enthält eine Übergangsregelung für Pflegebedürftige in vollstationärer Pflege und zwar für den Zeitraum vom Inkrafttreten des Pflege-Versicherungsgesetzes bis zur Einführung der Leistungen bei vollstationärer Pflege nach § 43 SGB XI. Die Übergangsregelung in Artikel 48 Abs. 1 ist durch Ablauf des von vornherein bestimmten Zeitraums obsolet geworden und hat in Zukunft keine Bedeutung mehr. Letzteres gilt auch für die Regelungen in den Absätzen 2 und 3.

Sämtliche Vorschriften können deshalb aufgehoben werden.

Zu Artikel 223

Die in Artikel II des Gesetzes zur Änderung des Schwerbeschäftigtengesetzes enthaltene Übergangsvorschrift zu § 2

Abs. 1 Buchstabe a des Schwerbeschäftigtengesetzes ist mit einer Frist von zwei Jahren nach Inkrafttreten des Gesetzes verbunden, ist also zeitlich überholt. Die Berlin-Klausel in Artikel IV ist bedeutungslos geworden. Im Übrigen sind die Vorschriften des Gesetzes sämtlich vollzogen, das Gesetz fällt damit weg.

Zu Artikel 224

Die in der Einnahmenaufteilungsverordnung 1985 enthaltenen Vorschriften zur Abführung eines Anteils an den durch die Ausgabe von Wertmarken im Jahr 1985 erzielten Einnahmen an den Bund sind zeitlich überholt; die Verordnung kann daher aufgehoben werden.

Zu Artikel 225

Die in Artikel III des Gesetzes zur Weiterentwicklung des Schwerbeschäftigtenrechts enthaltenen Übergangs- und Schlussvorschriften sind mit der Überleitung des Schwerbeschäftigtengesetzes in das Schwerbehindertengesetz zeitlich überholt und können daher aufgehoben werden. Das im Übrigen vollzogene Gesetz hat damit keinen eigenständigen Regelungsgehalt mehr und fällt weg.

Zu Artikel 226

Die Übergangsvorschriften der Artikel 5 und 6 des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Entschädigung für Opfer von Gewalttaten sind durch Zeitablauf erledigt. Das im Übrigen vollzogene Gesetz fällt damit weg.

Zu Artikel 227

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes. Durch den Inkrafttretenszeitpunkt wird sichergestellt, dass die Aufhebungen nur mit Wirkung für die Zukunft erfolgen.

